

Bedenken und Anregungen zum Landschaftsplan *Roxeler Riedel*

Private Eingaber

Abkürzungsverzeichnis

Gesetze/Verordnungen

BauGB
BNatSchG
GG
LG

Baugesetzbuch
Bundesnaturschutzgesetz
Grundgesetz
Landschaftsgesetz

Fachbegriffe

B-Plan
BSLE

BSN
FNP
LANUV
LB
LSG
ND
NSG
LP
uLb

Bebauungsplan
Bereiche zum Schutz der Landschaft und Erholung (Bezug Regionalplan)
Bereiche zum Schutz der Natur (Bezug Regionalplan)
Flächennutzungsplan
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Geschützter Landschaftsbestandteil
Landschaftsschutzgebiet
Naturdenkmal
Naturschutzgebiet
Landschaftsplan
untere Landschaftsbehörde

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
-----	----------	-------------------------	----------------------------------	--

1	Althoff, Hedwig			
	1.1	Die Eingeblerin widerspricht der Ausweisung des NSG Aa-Aue, da der Eingriff in das Eigentum der Eingeblerin durch die Ausweisung eines NSG nicht hinnehmbar sei, insbesondere die Verbotstatbestände unter Ziffer 3-2.1 (Allgemeine Verbote) seien nicht tolerierbar: - das Verbot 3-2.1 I a) bauliche Anlagen zu errichten, z.B. Windkraftanlagen, - das Verbot 3-2.1 I p) der forstlichen End-	Seite 47 3-2.1.1 NSG Aa-Aue Seite 38 NSG 3-2.1 I a) Bauliche Anlagen Seite 44	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Die Schutzausweisung stellt keinen Eingriff in die <u>eigentumsrechtlichen Belange</u> der Eingeblerin dar. Die Festsetzung des NSG hat keinen enteignenden Charakter. Durch Gebote oder Verbote müssen bisher ausgeübte rechtmäßige Grundstücksnutzungen nicht aufgegeben werden oder werden unzumutbar eingeschränkt oder erschwert bzw. Aufwendungen wertlos, die für beabsichtigte, bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, dass diese rechtmäßig bleiben. Maßnahmen zur Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzungen sollen auf der Basis freiwilliger, vertraglicher Vereinbarungen erfolgen. Insofern sind die Festsetzungen des LP rechtlich unbedenkliche und entschädigungsfreie Inhaltsbestimmungen des Eigentums und konkretisieren dessen Sozialgebundenheit. Das Verbot zur Errichtung <u>baulicher Anlagen</u> in NSG ist zur Erfüllung des Schutzzwecks zwingend erforderlich (Vgl. Ausführungen im LP-Text zum Schutzzweck, Nr. 3-2.1.1). Gemäß Ziffer 8.2.1.2 des Windenergieerlass des Landes NRW vom 11.07.2011 kommen NSG wegen ihrer besonderen Schutzwürdigkeit als Standorte für Windenergieanlagen nicht in Betracht. Die jetzige <u>Bewirtschaftung der Waldflächen</u> steht grundsätzlich im

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		nutzung in Form des Kahlschlags. Es sei zu weitgehend. Insbesondere sei im Zusammenhang mit Kalamität oder Windwurf vor dem Hintergrund des relativ kleinen Waldbesitzes eine Nutzung in Form des Kahlschlags grundsätzlich zu ermöglichen. Es bedürfe einer Anpassung im Bereich der nicht betroffenen Tätigkeiten, - das Verbot 3-2.1 I t) jagdliche Einrichtungen zu errichten, deren Standort nicht mit der uLb abgestimmt wurde. Das Verbot sei nachteilig. Damit sei eine Minderung der jagdlichen Nutzung verbunden, die sich wiederum preismindernd auf den Jagdpachtzins auswirke. Das Verbot sei aufzuheben.	NSG 3-2.1 I p) Kahlschlag Seite 43 NSG 3-2.1 II o) Pflanzenschutzmittel Seite 46 NSG 3-2.1 IV Befreiungen Seite 44 NSG 3-2.1 I t) Jagdliche Einrichtungen	Einklang mit den Festsetzungen des LP. Die Waldflächen der Eigentümerin sind in großen Teilen durch ein hohes Maß an Naturnähe gekennzeichnet. Die verwendeten Baumarten entsprechen weitgehend den hier potentiell natürlich vorkommenden Arten. Dies begründet maßgeblich die Unterschutzstellung. Die im LP getroffenen Festsetzungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung stehen im Einklang mit den Zielen einer nachhaltigen Forstwirtschaft und sind unter Berücksichtigung der bestehenden standörtlichen Gegebenheiten auch wirtschaftlich. Der LP setzt ein <u>Kahlschlagverbot</u> mit Ausnahme von Nadelholzbeständen und Pappelhybriden fest (Vgl. Festsetzung 3-2.1 I p)). Windwurfereignisse stellen Naturgewalten dar, die sehr vereinzelt auftreten. In solchen Fällen besteht die Möglichkeit einer Befreiung von den Verboten der Schutzausweisung. Gleiches gilt für Kalamitätsfälle. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln in Kalamitätsfällen ist als nicht betroffene Tätigkeit im LP definiert. Die Aufstellung von Ansitzleitern in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde ist als nicht betroffene Tätigkeit definiert und daher prinzipiell möglich. Die gesetzliche Verpflichtung zur angemessenen Fütterung des Wildes in Notzeiten einschließlich der dazu erforderlichen Einrichtungen wird nicht eingeschränkt. Die Ausübung der Jagd sowie der jagdlichen Nutzung wird durch das Verbot 3-2.1 I t) nicht eingeschränkt. Eine Minderung des Jagdpachtzinses lässt sich dadurch nicht begründen.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	1.2	Die Eingeblerin widerspricht der Einbeziehung ihrer Flächen in das LSG Nr. 3-2.2.1, da eine besondere Unterschutzstellung nicht erforderlich sei.	Seite 50 3-2.2.1 LSG	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Im LP wird ein zusammenhängendes LSG ausgewiesen. Grundlage für die Abgrenzung des LSG sind die Vorgaben der Raumordnung und Regionalplanung, wie sie im rechtswirksamen Regionalplan dokumentiert sind. Vorrangiges Ziel der Schutzausweisung ist die Erhaltung der Kulturlandschaft als abwechslungsreiches Mosaiks aus Wäldern, Hecken, Gewässern, Straßen, Wegen und unterschiedlichen Nutzungsformen einschließlich der Hoflagen, die maßgeblich den Charakter der Landschaft mit prägen. Die landwirtschaftlichen Hoflagen und Einzelhäuser sind Teil der Gebietskulisse. Ein Ausklammern würde dieser Zielsetzung widersprechen. Zur Notwendigkeit der Ausweisung wird auf die Ausführungen zum Schutzzweck im LP-Text zu 3-2.2.1 verwiesen. Die Ausweisung erfolgt u. a. wegen der besonderen Bedeutung des Schutzgebietes für die Erholung. Im Übrigen befinden sich die Flächen bereits seit 1971 im LSG („Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster“), das in die LSG-Kulisse des LP integriert wurde.
2	Averkamp, Andreas			
	2.1	Der Eingeber wünscht die vollständige Herausnahme seiner Hoffläche aus dem LSG in einer Größe, dass auch erweiterte Stallbauten möglich sind. Eine Überplanung der Hof-	Seite 50 3-2.2.1 LSG	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Zur Abgrenzung des LSG vgl. Stellungnahme zu 1.2

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		stelle sei weder sinnvoll noch für den Eigentümer tragbar.	Seite 52 LSG 3-2.2.1 I a) Bauliche Anlagen	Eine <u>bauliche Entwicklung</u> ist grundsätzlich weiterhin möglich. Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB erteilen, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der Gestaltung in die Landschaft einfügt und der Schutzzweck nicht entgegen steht.
			Seite 57 LSG 3-2.2 IV Befreiungen	Die untere Landschaftsbehörde kann weiterhin von den Ge- und Verboten des LSG auf Antrag eine Befreiung erteilen. Befreiungen können mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Eine unbefristete Befreiung verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem befreiten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.
			Seite 57 LSG 3-2.2 V Ausnahmen	Die <u>gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung</u> ist als nicht betroffene Tätigkeit ausdrücklich von den Verboten des LSG ausgenommen.
			Seite 52 ff. LSG 3-2.2.1 II Nicht betroffene Tätigkeiten	Im Übrigen befinden sich die Flächen bereits seit 1971 im LSG („Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster“), das in die LSG-Kulisse des LP integriert wurde.
2.2		Es wird darauf hingewiesen, dass unter der Nr. 3.4.1.2 laut LP eine Waldfläche vorgesehen sei, die nicht bestünde. Es würde sich um eine Brachfläche handeln, die weiterhin landwirtschaftlichen Zwecken diene.	Seite 98 3-4.1.2 Forstliche Festsetzung zur Wiederaufforstung	<u>Kein Beschluss erforderlich.</u> Die Nr. 3.4.1.2 bezeichnet eine forstliche Festsetzung zur Wiederaufforstung für das Wäldchen nördlich der <i>Bredeheide</i> . Aufgrund der Großmaßstäblichkeit der Karte konnten Bezeichnung und Plansymbol grafisch nicht in der Waldfläche angeordnet werden.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	2.3	Der Eingeber erhebt Bedenken gegen die Überplanung von Teilen seiner Flurstücke als NSG Aa-Aue (3.2.1.1), da - es sich um eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche handeln würde, die so hoch gelegen sei, dass eine Überschwemmung niemals in Frage käme. - der Acker dräniert sei und in die Aa entwässere. - eine uneingeschränkte Bewirtschaftung der Ackerfläche weiterhin möglich bleiben müsse, da diese existentiell für den Betrieb sei.	Seite 47 3.2.1.1 NSG Aa-Aue Seite 42 NSG 3-2.1 I I) Wasserhaushalt Seite 43 NSG 3-2.1 I n) Landwirtschaftliche Bodennutzung	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Die <u>Abgrenzung des NSG</u> erfolgt entlang vorhandener, gewässertypischer Strukturen. Fehlen diese, wird die gesetzliche Überschwemmungsgebietsgrenze angenommen. Diese stellt auf ein hundertjähriges Hochwasserereignis ab, sodass nicht jährlich wiederkehrend alle Flächen innerhalb der NSG-Kulisse überflutet werden. Daneben werden auch an die Aa-Aue angrenzende, schutzwürdige Biotopie mit in die NSG-Gebietskulisse einbezogen. Die Ackerflächen des Eingebers wurden in dem Umfang in das NSG eingebunden wie sie sich innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebiets der Aa befinden. Bestehende Dränagen sind von den Festsetzungen des LP nicht betroffen, die Neuanlage ist aber untersagt. Die Entwässerung in die Aa ist weiterhin zulässig. Der LP schränkt die bestehende Bodennutzung nicht ein. Bestehendes Grünland dagegen darf nicht gebrochen werden. Dieses Verbot trifft den Eingeber nicht. Maßnahmen zur Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzungen erfolgen nur auf der Basis freiwilliger, vertraglicher Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer. In diesen Fällen wird entsprechend dem Grad der Nutzungsbeschränkung eine finanzielle Entschädigung gewährt.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
				Die Einbindung von Teilflächen des Eingebers in das NSG Aa-Aue führt zu keiner existenziellen Bedrohung des Betriebes (vgl. Stellungnahme zu 1.1 Teil Eigentumsrechtliche Belange).
3	Averweg, Alfons			
	3.1	Der Eingeber fordert, die Hofstelle großzügig aus dem LSG heraus zu nehmen, da - die Überplanung seiner Hofstelle nicht notwendig sei, da in diesem Bereich die Belange des Hofes vor den Belangen des Naturschutzes überwiegen würden. - aus Sicht des Eingebers die Überplanung der Hofstelle als LSG und den damit verbundenen baulichen Einschränkungen eine erhebliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes darstellt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass laut den Erläuterungen zum LP im LSG nur noch landwirtschaftliche Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 + 2 zugelassen werden sollen, gewerbliche Stallbauten gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB aber nicht. Dies beeinträchtigt die betriebliche Entwicklung auch im Hinblick der vorhandenen Flächenknappheit, wonach gewerbliche Stallbauten existentiell notwendig seien. Bauvorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB seien dann nicht mehr möglich.	Seite 50 3-2.2.1 LSG Seite 52 LSG 3-2.2.1 I a) Bauliche Anlagen Seite 57 LSG 3-2.2. IV Befreiungen Seite 57 LSG 3-2.2 V Ausnahmen	<u>Beschluss wie zu 2.1</u> Beschluss zu 2.1: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie zu 2.1 soweit die Bedenken die Überplanung der Hofstelle betreffen. Bauliche Entwicklungen sind weiterhin möglich (Befreiung, Ausnahme). <u>Bauvorhaben</u> Der LP lässt bauliche Entwicklungen i. S. einer privilegierten, nicht aber einer gewerblichen Landwirtschaft, zu. Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB sind grundsätzlich privilegiert. Der LP lässt für Vorhaben nach Nr. 1 und 2 (privilegierte Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus) eine <i>Ausnahme</i> von den Regelungen des LSG zu. Gewerbliche Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB widersprechen dem Schutzzweck. Demzufolge definiert der LP keine Ausnahme. Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB (Nutzungsänderungen bei Gebäuden etc.) sind weiterhin möglich, sofern sie landschaftsverträglich erfolgen. Der LP sieht in diesen Fällen die Möglichkeit einer <i>Befreiung</i> von den Regelungen des Landschaftsschutzes vor.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	3.2	Der Eingeber fordert hilfsweise mindestens bauliche Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 + Abs. 4 BauGB von dem Verbotsbestand auszunehmen. Die Überplanung von Flächen als LSG führe zu einer wirtschaftlichen Herabstufung der Flächen: - Eine Ausweisung als Windkraftstandort sei nicht mehr möglich, was dem Eingeber vor dem Hintergrund der Energiewende falsch erscheint. - Gleiches gelte für das Verbot der Verlegung von Leitungen gemäß Nr. 3-2.2.1 I g). Da im Hinblick auf die erneuerbaren Energien und auch für eine zukünftige Entwicklung (Biogasanlagen) ev. die Verlegung von neuen Leitungen notwendig sei, solle dieses Verbot heraus genommen werden oder sollen die nicht betroffenen Tätigkeiten erweitert werden.	Seite 50 LSG 3-2.2.1 Seite 52 LSG 3-2.2.1 I a) Bauliche Anlagen Seite 54 LSG 3-2.2.1 I g) Leitungen	Die Einschränkung der Errichtung baulicher Vorhaben in LSG entspricht den Bestimmungen des BauGB gemäß § 35 Abs. 3. Dabei ist zu prüfen, ob öffentliche Belange entgegen stehen. <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> <u>Windenergieanlagen</u> stellen bauliche Anlagen dar. Sie unterliegen dem Verbot Nr. 3-2.1 I a). Einzelanlagen zur Windenergienutzung mit räumlich-funktionalem Bezug zur Hofstelle (nicht gewerbliche Anlagen) können seitens der uLb von den Verboten der LSG-Verordnung befreit werden. Gleiches gilt für Biogasanlagen (vgl. Stellungnahme zu 2.1 – Grundsatz). Vorrangflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen werden auf der Grundlage der Vorgaben der Raumordnung des Landes NRW im gesamtstädtischen Zusammenhang durch die städtebauliche Planung der Stadt Münster festgelegt. Die ggf. erforderlichen Anpassungen des Landschaftsplans erfolgen im zeitlichen Zusammenhang mit dem Verfahren zur Anpassung des Flächennutzungsplans. Die Verlegung von innerbetrieblichen <u>Leitungen</u> im Bereich der Landwirtschaft sowie in der Fahrbahn von Straßen und Wegen ist ausdrücklich von dem Verbot 3-2.2.1 g) ausgenommen (nicht betroffene Tätigkeit). Leitungen, die für den Anschluss von Betriebseinrichtungen an öffentliche Versorgernetze in der freien Landschaft verlegt werden müssen, können durch die uLb von den Verboten der Schutzausweisung befreit werden. Die Verlegung sonstiger überörtlicher Leitungen (z. B. KV-

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	3.3	Der Eingeber lehnt die Einbindung seiner Waldflächen in das NSG <i>Alvingheide</i> ab, da dies zu einer starken Einschränkung der Bewirtschaftung führe: - Verbot 3.2.1 p). Aus forstwirtschaftlichen Erwägungen müsse die Endnutzung in Form eines Kahlschlages möglich sein. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen Kalamitätssituation, - Verbot 3-2.1 o) ff. Daraus ergäbe sich allgemein, dass die Bewirtschaftung stark eingeschränkt würde.	Seite 49 3-2.1.2 NSG <i>Alvingheide</i> Seite 44 NSG 3-2.1 I p) Seite 43 ff. NSG 3-2.1 I o), p), q), r), s)	Leitungen) im Außenbereich bedarf eines öffentlichen Planfeststellungsverfahrens, bei dem die Belange des Naturschutzes und der Landespflege als ein Belang von vielen eingebracht und abgewogen werden. Die landschaftsrechtliche Befreiung ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Die Unterschutzstellung der Flächen des Eingebers erfolgt insbesondere aufgrund der bestehenden, naturnahen Ausprägung der Waldflächen und der daraus resultierenden hohen ökologischen Wertigkeit. Die aktuelle Bewirtschaftung steht im Einklang mit den Vorgaben des LP, Einschränkungen erfolgen demnach nicht. Stellungnahme wie zu 1.1 Teil Kahlschlagverbot soweit die Bedenken den Kahlschlag betreffen (Befreiung möglich). Die vom Eingeber angesprochenen Verbote o), p), q), r) und s) sind zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich und stehen im Einklang mit der derzeitigen Bewirtschaftungsform.
	3.4	Dem Eingeber stellt sich die Frage, was die nicht betroffene Tätigkeit 3-2.1 II Buchstabe r) in Bezug auf das Verbot 3-2.1 I Buchstabe r) sein würde.	Seite 44 NSG 3-2.1 I r) Umwandlung von Wald	<u>Den Bedenken wird gefolgt</u> Die nicht betroffene Tätigkeit wird gestrichen und die textlichen Erläuterungen werden dahingehend ergänzt, dass die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig ist: Nicht betroffenen Tätigkeit 3-2.1 II Buchstabe r)

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	3.5	Der Eingeber wendet sich gegen die Festsetzung Nr. 3-5.3.2.8 zur Errichtung eines Uferstreifens entlang des Offerbachs. Hier sei eine Bepflanzung vorhanden und eine zusätzliche Bepflanzung des Uferstreifens definitiv nicht notwendig. Er bietet an, die vorhandene Bepflanzung zu erweitern, d. h. im Bestand zu ergänzen.	Seite 143 3-5.3.2.8 Uferstreifen Offerbach	die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung Neuaufnahme in die Erläuterungen zum Verbot 3-2.1) Buchstabe r „Unabhängig vom Umwandlungsverbot ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zugelassen.“ <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Die Festsetzung ist das Ergebnis der Beteiligung des Eingebers im Rahmen des freiwilligen Beteiligungsverfahrens zum LP. Die Begründung zur Errichtung des Uferstreifens ist den Erläuterungen zur Festsetzung zu entnehmen. Hinsichtlich Funktion und Aufgaben vgl. 3-5.3.2. Der Uferstreifen soll nicht bepflanzt, sonder als Gras- und Kräuterstreifen entwickelt werden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzungen nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird.
	3.6	Der Eingeber erklärt sich einverstanden mit den Festsetzungen Nr. 3-5.1.22 + 3-5.1.27, allerdings unter der Bedingung, dass, die anderen o. g. Einwendungen in seinem Sinne berücksichtigt werden.	Seite 112 3-5.1.22 Ufergehölzpflanzung Seite 113 3-5.1.27 Ufergehölzpflanzung	<u>Kein Beschluss erforderlich.</u> Eine Klärung wird im Zuge der Verhandlungen zur Realisierung des LP herbeigeführt.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
4	Bente, Hermann-Josef			
	4.1	Der Eingeber erklärt, dass eine Unterschutzstellung seiner Grundstücke als NSG (Aa-Aue) aus seiner Sicht nicht erforderlich sei, da - das Aatal bereits als LSG entsprechend gesichert sei, - im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung sich eben gerade das Aatal entsprechend entwickelt habe und eine weitere Optimierung der ökologischen Funktion des Gewässers nicht notwendig sei.	Seite 47 3-2.1.1 NSG Aa-Aue Seite 17 3-1.0 Entwicklungsziele Seite 32 3-1.2 Entwicklungsziel <i>Optimierung Aa-Tal</i>	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Zur Notwendigkeit der Unterschutzstellung wird auf den Schutzzweck zu 3-2.1.1 im LP-Entwurf verwiesen. Die Ausweisung von NSG erfolgt gemäß § 23 BNatSchG insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter Tier- und Pflanzenarten und stellt somit den Aspekt des Artenschutzes in den Focus. LSG gemäß § 26 BNatSchG hingegen stellen auf die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ab, somit den strukturellen Schutz der Landschaft. Zur Erreichung des Schutzzwecks ist daher die Unterschutzstellung der Aa-Aue als NSG erforderlich. Wie der Eingeber richtigerweise erläutert, hat sich das Aatal im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung so entwickelt, wie es sich jetzt darstellt. Das gilt sicherlich für die ökologisch hochwertigen Lebensräume, aber eben auch für solche, die es zu entwickeln gilt (vgl. Schutzzweck). Die vom Eingeber angesprochene Optimierung der Gewässerfunktionen stellt auf das Entwicklungsziel 3-1.2 „Optimierung Aa-Tal“ ab. Die Darstellung des Entwicklungsziels umfasst den Talraum der Aa und geht über die Kulisse des NSG hinaus, das auf die Aue begrenzt ist. Diese Flächen sind <u>nicht</u> Bestandteil des NSG und unterliegen <u>nicht</u> den Regelungen des NSG. Als ausschließlich behördenverbindliches Ziel, entfaltet es keine Wirkung gegenüber

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	4.2	Im Zusammenhang mit den geplanten Verbotstatbeständen würde deutlich, dass die Unterschutzstellung im Wesentlichen wirtschaftliche Nachteile mit sich bringe. Der Eingeber verweist in diesem Zusammenhang auf folgende Verbote: - Verbot 3-2.1 I a) zur Errichtung baulicher Anlagen was vor dem Hintergrund einer zukünftigen, möglicherweise gewünschten Errichtung von Windkraftanlagen abgelehnt wird, - Verbot 3-2.1 I h), wonach Ver- und Entsorgungsleitungen nicht angelegt werden dürfen, ist aus Sicht des Eingebers inakzeptabel. Dies würde auch dadurch noch einmal deutlich, dass schon heute eine 380 KV-Leitung installiert worden sei, - Verbot 3-2.1 I l) Dränagen anzulegen. Es müsse möglich sein, die landwirtschaft-	Seite 38 NSG Aa- Aue 3-2.1 Seite 38 NSG 3-2.1 I a) Bauliche Anlagen Seite 41 NSG 3-2.1 I h) Leitungen Seite 42 NSG	dem Grundeigentümer, sondern ist ausschließlich bei behördlichen Planungen zu berücksichtigen (Vgl. LP-Text Festsetzung 3-1.0 und Festsetzung 3-1.2). <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen soweit sie die Verbote 3-2.1 I a) – bauliche Anlagen 3-2.1 I h) - Leitungen 3-2.1 I l) – Wasserhaushalt (Dränagen) betreffen</u> Stellungnahme wie zu 1.1 Teil <u>bauliche Anlagen</u> soweit die Bedenken das Verbot 3-2.1 I a) – bauliche Anlagen betreffen. Windkraftanlagen widersprechen dem Schutzzweck. Das Verbot 3-2.1 I h) - <u>Leitungen</u> ist zur Erfüllung des Schutzzwecks erforderlich. Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Befreiung von dem Verbot erteilen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Im Übrigen ist festzustellen, dass die Hoflagen nicht betroffen sind, da sie sich außerhalb der NSG Kulisse befinden. Die Verlegung überörtlicher Leitungen (z. B. KV-Leitungen) im Außenbereich bedarf eines öffentlichen Planfeststellungsverfahrens, bei dem die Belange des Naturschutzes und der Landespflege als ein Belang von vielen eingebracht und abgewogen werden. Die landschaftsrechtliche Befreiung ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Die Neuanlage von <u>Dränagen</u> (Verbot 3-2.1 I l) widerspricht dem Schutzzweck und ist daher unzulässig.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		lichen Nutzflächen in ihrer heutigen Dränageeigenschaften weiter zu ertüchtigen bzw. neue Anlagen zu schaffen, - Das Verbot n), wonach auf landwirtschaftlichen Flächen Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel nicht gelagert werden dürfen, vor allen Dingen aber Klärschlamm, Gülle oder Gärfutter oder deren Abwässer nicht ausgebracht werden dürfen und auch das Lagern von Düngemitteln verboten sei, sei mit der ordnungsgemäßen, landwirtschaftlichen Bodennutzung nicht vereinbar. Insofern seien die Regelungsinhalte der allgemeinen Verbote und der nicht betroffenen Tätigkeiten unklar. Hier bedürfe es einer dezidierten Darstellung, wonach die ordnungsgemäße, landwirtschaftliche Bodennutzung von den Regelungen der NSG-Verordnung explizit ausgenommen sei.	3-2.1 I I) Wasserhaushalt Seite 43 NSG 3-2.1 I n) Landwirtschaftliche Bodennutzung	Die Unterhaltung von Dränagen fällt nicht unter das Verbot. <u>Den Bedenken wird gefolgt soweit sie das Verbot 3-2.1 I n) betreffen</u> Das <u>Verbot 3-2.1 I n)</u> stellt darauf ab, die Verwendung der vom Eingeber benannten Stoffe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zuzulassen, aber auf sonstigen Flächen auszuschließen. Zur Verdeutlichung erfolgt eine textliche Klarstellung indem der Textteil „auf landwirtschaftlichen Flächen“ gestrichen wird. Der neue Text lautet wie folgt: Verbot 3-2.1 I n) <i>„Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern, Klärschlamm, Gülle oder Gärfutter oder deren Abwässer auszubringen oder zu lagern sowie Düngemittel zu lagern“;</i> Nicht betroffene Tätigkeit 3-2.1 II n) <i>„Die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft auf landwirtschaftlichen Nutzflächen“;</i> Die Erläuterungen zu 3-2.1 I n) werden wie folgt ergänzt: <i>„Das Verbot bezieht sich auf Flächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, wie beispielsweise Brachland, Wegraine etc.“</i> <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Die Ausweisung zur Entwicklung von <u>Uferstreifen</u> erfolgt, sofern ackerbauliche Nutzungen unmittelbar an das Gewässer angrenzen. Das Fehlen eines Uferstreifens begünstigt nicht nur den direkten Eintrag von Stoffen in die Aa, es mindert auch die ökologische
4.3		Der Eingeber lehnt die Errichtung von Uferstreifen gemäß Festsetzung 3-5.3.2.4 entlang der Aa ab, da - die landwirtschaftliche Nutzfläche verringert würde, - die Entwicklung von Uferstreifen und die	Seite 141 3-5.3.2.4 Uferstreifen an der Aa	

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		gesamte Gewässerentwicklung Aufgabe der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sei.		Qualität des Lebensraumes Fließgewässer einschließlich seiner Vernetzungsfunktion im Biotopverbundsystem. Die Uferstreifen sollen nicht zwangsläufig bepflanzt, sondern als Gras- und Kräuterstreifen entwickelt werden. Die Inanspruchnahme wirtschaftlich genutzter Flächen ist dabei unumgänglich. Der Grundeigentümer erhält dafür eine angemessene Entschädigung in Geld. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzung nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird. <u>Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)</u> Die im Rahmen der Landschaftsplanung getroffenen Festsetzungen zur Errichtung von Uferstreifen dienen maßgeblich der Entwicklung ökologischer Funktionen des Gewässers. Hingegen verfolgt die WRRL primär wasserwirtschaftliche Aspekte einer Gewässerentwicklung, wobei hierbei zur Zielerreichung auch ökologische Instrumentarien zum Einsatz kommen. Insofern erstrecken sich zwei unterschiedliche Fachplanungen auf ein und denselben Raum und ergänzen sich in ihrer Wirkungsweise. Die Errichtung von Uferstreifen ist somit auch geeignet, die wasserwirtschaftlichen Ziele der europäischen WRRL zu erreichen.
	4.4	Der Eingeber lehnt die Aufforstung für eine in seinem Eigentum befindliche, ackerbaulich genutzte Fläche ab. (Festsetzung 3.4.1.1)	Seite 96 3-4.1.1 Forstliche Festsetzung zur Wiederaufforstung	<u>Kein Beschluss erforderlich.</u> Die Festsetzung Nr. 3.4.1.1 bezeichnet eine forstliche Festsetzung zur Wiederaufforstung bestehender Waldflächen zu beiden Seiten des <i>Stodtbrockwegs</i> unter Verwendung bestimmter Baumarten. Aufgrund der Großmaßstäblichkeit der Karte konnten Plansymbol und Bezeichnung nicht in der Waldfläche angeordnet werden.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	4.5	Der Eingeber lehnt das Kahlschlagverbot für seine Waldflächen ab. Das Verbot sei im Zusammenhang mit der relativ geringen Größe des Waldes unsinnig. So könnte es z. B. durch Windwurf oder einen Kalamitätsfall notwendig sein, den Wald vollständig einzuschlagen. Es bedürfe in der textlichen Festsetzung entsprechender Ausnahmedefinitionen.	Seite 99 3-4.2.1 Wald an der Aa Forstliche Festsetzung zum Kahlschlag	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Stellungnahme wie zu 1.1 Teil Kahlschlagverbot. Es besteht die Möglichkeit der Befreiung aufgrund von Naturereignissen.
	4.6	Der Eingeber spricht sich gegen die Einbindung seiner Hofstelle nebst landwirtschaftlichen Nutzflächen in das LSG 2.2.1 aus. Er fordert die Ausgrenzung seiner Hofstelle.	Seite 50 LSG 3-2.2.1	<u>Beschluss wie zu 1.2:</u> Beschluss zu 1.2: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie zu 1.2 und 2.1. Bauliche Entwicklungen sind weiterhin möglich (Befreiung, Ausnahme). Im Übrigen befinden sich die Flächen bereits seit 1971 im LSG („Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster“), das in die LSG-Kulisse des LP integriert wurde.
	4.7	Ungeachtet Punkt 4.6 seien die vorgesehenen Verbotstatbestände nicht tragbar: - Das Verbot 3-2.2.1 I a) zur Errichtung baulicher Anlagen. Mit Blick auf die weitere mögliche Entwicklung des Betriebes müssten Gebäude für die bäuerliche und gewerbliche Tierhaltung oder den Betrieb einer Biogasanlage weiterhin errichtet werden können. - Die Verbotstatbestände 3-2.2.1 I g) und 3-2.2.1 I l) wonach Ver- und Entsorgungs-	Seite 53 LSG 3-2.2.1a) Bauliche Anlagen Seite 54 LSG	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Stellungnahme wie zu 3.1 Teil Bauvorhaben i. V. mit 3.2 Teil Windenergieanlagen soweit die Bedenken die bauliche Entwicklung betreffen. Stellungnahme wie zu 3.2 Teil Leitungen soweit sie die Verlegung von Leitungen betreffen.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		leitungen nicht mehr neu angelegt oder geändert werden können, seien aus betriebswirtschaftlicher Sicht untragbar. Die Hofstelle und einzelne Gebäude müssten auch direkt außerbetrieblich erschlossen werden können. In diesem Zusammenhang sei auch die Möglichkeit Dränagen zu erneuern oder zu ertüchtigen sicher zu stellen. Hier bedürfe es der Klarstellung im Rahmen der textlichen Festsetzung.	3-2.2.1 I g) Leitungen Seite 55 LSG 3-2.2.1 I I) Wasserhaushalt	Die <u>Anlage von Dränagen</u> im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ist als nicht betroffene Tätigkeit ausdrücklich von dem Verbot 3-2.2.1 I I) ausgenommen und damit zulässig. Gleiches gilt für die Ertüchtigung bestehender Dränagen.
4.8		In der Festsetzung 3-2.2.1 I j) müsse erläutert werden, dass die ordnungsgemäße Verwendung von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft uneingeschränkt erfolgen dürfe. Die jetzige Definition im Zusammenhang sei aus Sicht des Eingebers nicht akzeptabel.	Seite 55 LSG 3-2.2.1 I j) Entsorgung von Abfällen	<u>Den Bedenken zum Verbot 3-2.2.1 I j) wird dahingehend gefolgt, dass die textlichen Erläuterungen wie folgt ergänzt werden:</u> <u>Die Verwendung von Stoffen wie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln etc. im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft, fällt nicht unter das Verbot. Gleiches gilt für die kurzfristige Lagerung von Gehölzschnitt bei landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Forstwirtschaft.</u> Das Verbot 3-2.2.1 I j) bezieht sich auf die Lagerung von Abfällen wie Schutt und Gartenabfälle. Die im Rahmen der Landwirtschaft verwendeten Stoffe stellen keine Abfälle dar und fallen nicht unter das Verbot.
4.9		Der Eingeber fordert die Herausnahme der für den Landschaftsraum <i>Hangenfeld</i> vorgesehenen Bepflanzungen aus der Festsetzung 3-5.2.1, da	Seite 121 3-5.2.1 Bereichsfestsetzung	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Für Teile des Landschaftsraumes erfolgt die Festsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Land-

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	4.10	- die vorgesehene Bepflanzung aus Sicht des Eingebers aufgrund der reich gegliederten Landschaft nicht erforderlich und nicht zielführend sei, - die Flächen dräniert seien. Eine Verstopfung der Dränagen wäre mit Blick auf die landwirtschaftliche Nutzung kontraproduktiv und würde diese vehement gefährden. - es ein Drainage-Aschenschachtsystem gäbe. Für dies gelte ebenfalls das zuvor dargelegte. Abschließend betont der Eingeber noch einmal ausdrücklich den Eingriff in sein Eigentum durch den LP, indem durch Beschränkungen und Auflagen die ordnungsgemäße Landwirtschaft in Frage gestellt werde. Die geplanten Eingriffe kämen langfristig einer Enteignung gleich. Für die Landwirtschaft sei die Wertminderung von Flächen in einem Naturschutzgebiet gravierend.	Hangenfeld	schaft, die der Ausgestaltung des Entwicklungsziels der <i>Anreicherung</i> für diesen Raum dienen. Bei der Festsetzung handelt es sich um eine Bereichsfestsetzung, d. h. der LP setzt raumspezifische Entwicklungsbedarfe fest, die nach Rechtskraft des LP in Abstimmung mit den Grundeigentümern dieses Landschaftsraumes in konkrete Einzelmaßnahmen überführt werden sollen. Ob der Eingeber von konkreten Maßnahmen betroffen sein wird, ist im Zuge des vorgenannten Beteiligungsverfahrens zu klären. Insofern betreffen die Bedenken die Durchführung der Planung. Der vorliegende LP-Entwurf ist das Ergebnis eines mehrjährigen Annäherungsprozesses zwischen Landwirtschaft, Politik und Verwaltung im Sinne einer Konsensfindung. Ergebnis dieses Prozesses ist die Ausweisung von raumbezogenen Festsetzungen in landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaftsräumen und Festsetzungen mit konkretem Ortsbezug entlang von Gewässern. Zur Notwendigkeit und Zielsetzung der Festsetzung vgl. LP-Text 3-5.2. <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Die Festsetzungen, von denen der Eingeber betroffen ist, haben keinen <u>enteignenden Charakter</u>. Durch Maßnahmen, Gebote oder Verbote müssen bisher ausgeübte rechtmäßige Grundstücksnutzungen nicht aufgegeben werden oder werden unzumutbar eingeschränkt oder erschwert bzw. Aufwendungen wertlos, die für beabsichtigte, bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, dass diese rechtmäßig bleiben. Von den Festsetzungen zum Grünlandumbruchverbot ist der Eingeber nicht betroffen.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
				Maßnahmen zur Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzungen erfolgen auf der Basis freiwilliger, vertraglicher Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer. Für die Inanspruchnahme wirtschaftlich genutzter Flächen zum Zwecke der Realisierung von Festsetzungen gemäß § 26 LG wird eine angemessene Entschädigung in Geld gezahlt. Insofern sind die Festsetzungen rechtlich unbedenkliche Inhaltsbestimmungen des Eigentums und konkretisieren dessen Sozialgebundenheit. Eine <u>Wertminderung</u> ist damit nicht zu begründen. Zu den vom Eingeber angesprochenen Beschränkungen für die Landwirtschaft vgl. Stellungnahmen zu 4.1 – 4.9.
5	Bertels, Michael			
	5.1	Der Eingeber fordert die Herausnahme seiner Hofstelle aus dem LSG: - Eine Weiterentwicklung der Hofstelle sei bei der Planung nicht möglich. Die geplanten erheblichen Bewirtschaftungsbeschränkungen seien mit einer effektiven landwirtschaftlichen Nutzung der Hofstelle nicht vereinbar: - o Um einen landwirtschaftlichen Betrieb auch zukünftig wirtschaftlich führen zu	Seite 50 LSG 3-2.2.1 Seite 54 LSG	<u>Beschluss wie zu 2.1</u> Beschluss zu 2.1: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie zu 2.1 soweit die Bedenken die Abgrenzung des LSG betreffen. Bauliche Entwicklungen sind weiterhin möglich (Befreiung, Ausnahme). Stellungnahme wie zu 3.1 Teil Bauvorhaben soweit die Bedenken die bauliche Entwicklung betreffen.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	Noch 5.1	können, müsse die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldleitungen möglich sein. - o Der Hofstelle dürfen technische Entwicklungen wie z. B. Biogas- oder Windkraftanlagen durch ein Bauverbot nicht vorenthalten werden. - o Dem Eingeber wird seiner Auffassung nach durch das allgemeine Bauverbot nach 3-2.2.1 I a) eine Umnutzung bestehender Gebäude untersagt, was eine sinnvolle Bewirtschaftung der Hofstelle verhindere. Eine Aufrechterhaltung der Wohnnutzung würde erschwert, Wohnungen könnten zukünftigen Standards nicht mehr angepasst werden. - Die Lage der Hofstelle unmittelbar an der Bösenseller Straße und einer Bahnlinie widerspräche der Ausweisung als LSG, die gemäß 3-2.2.1 der textlichen Darstellungen zum LP wegen der Bedeutung für die Erholung erfolgen solle. In einer Umgebung, die stark frequentiert sei und erheblicher Lärm verursacht würde, sei eine Erholung nicht möglich.	3-2.2.1 I g) Leitungen Seite 52 LSG 3-2.2.1 I a) Bauliche Anlagen	Bauvorhaben, die einer privilegierten Landwirtschaft dienen, sind zulässig. Stellungnahme wie zu 3.2 soweit die Bedenken die Errichtung von Windenergieanlagen und die Verlegung von Leitungen betreffen. Für Biogasanlagen gilt das zu den Windenergieanlagen Gesagte (Befreiung möglich). Die Anpassung von Wohnungen an zukünftige Standards wird grundsätzlich nicht eingeschränkt. Es besteht die Möglichkeit zur Befreiung von Vorhaben. Die Ausweisung des LSG erfolgt gemäß § 26 BNatSchG und dient der Erhaltung der Münsterländischen Parklandschaft ebenso wie der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Sie ist gleichermaßen erforderlich wegen der Bedeutung für die Erholung des Menschen. Die Ausweisung des LSG erfolgt somit nicht nur zum Zwecke der Erholung. Gleichwohl übernehmen insbesondere die Landschaftsräume des Rüschenfelds wichtige Funktionen für die Erholungsnutzung. Die Bösenseller Straße einschließlich der umliegenden Wirtschaftswegen wird intensiv durch Radler für Freizeit- und Erholungszwecke genutzt. Im Übrigen trennt die Bösenseller Straße die siedlungsorientierten

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	5.2	Der Eingeber fordert, von der Festsetzung Nr. 3-5.3.3.3 abzusehen, da - die bestehende Böschung für die Errichtung der Saumstreifen nicht ausreicht und zusätzlich Ackerflächen in Anspruch zu nehmen seinen, - die bestehende Hecke von einer Hochspannungsleitung unterbrochen würde, die bereits mit Sträuchern unterwachsen sei. Zusätzlich würde die geplante Festsetzung von einer Erdgasleitung unterquert, welche von einer Bepflanzung frei zu halten sei, - die angrenzenden Grundstücke in den Graben entlang der bestehenden Hecke entwässern würden. Durch eine Erweiterung der Hecke sei mit Schäden an den	Seite 144 3-5.3.3.3 Saumstreifen entlang vorhandener Hecke	Landschaftsräume westlich von Roxel von der freien Landschaft des Rüschenfelds und bildet eine eindeutige und in der Örtlichkeit nachvollziehbare Linie zur Abgrenzung des LSG. Zum Grundsatz des LSG-Abgrenzung vgl. Stellungnahme zu 1.2. <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Die Festsetzung beinhaltet die Errichtung von Saumstreifen zu beiden Seiten eines Grabens mit bestehender Hecke. Die Verwaltung greift damit die Forderung der Landwirtschaft auf, eine Zerschneidung von Ackerflächen durch die Inanspruchnahme wirtschaftlich genutzter Flächen zu vermeiden. Insofern sollen bestehende Landschaftselemente durch die Festsetzung von Saumstreifen entwickelt und aufgewertet werden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist es unumgänglich wirtschaftlich genutzte Flächen für die Anlage der Saumstreifen mit in Anspruch zu nehmen. Hierfür erhält der Grundeigentümer eine Entschädigung in Geld. Die Saumstreifen sollen <u>nicht</u> bepflanzt werden, sondern als Gras- und Hochstaudenflur entwickelt werden. Die Saumstreifen beeinträchtigen weder die bestehenden Erdgasleitung mit dem Schutzstreifen und die Freileitung noch die bestehenden Dränagen. Siehe zuvor

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		Drainagerohren zu rechnen.		
5.3		Der Eingeber lehnt die Festsetzung Nr. 3-5.1.22 zur Anpflanzung eines Ufergehölzes ab, da die umliegenden Flächen mittels Dränagen in den Graben entwässern und durch eine Bepflanzung erhebliche Schäden an den Dränagen entstehen würden.	Seite 111 3-5.1.22 Ufergehölzpflanzung	Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzung nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird. <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Der Hinweis betrifft die Durchführung der Planung. Wie im LP-Text auf Seite 116 zu 3-5.2 ausgeführt, erfolgt keine Überpflanzung von Dränagen bzw. werden Schutzmaßnahmen getroffen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzung nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird.
5.4		Der Eingeber zweifelt das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen für die Ausweisung des NSG <i>Alvingheide</i> an.	Seite 49 3-2.1.2 NSG <i>Alvingheide</i>	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Die fachlichen Voraussetzungen zur Ausweisung der Alvingheide als Naturschutzgebiet liegen vor. Der rechtswirksame Regionalplan weist die Alvingheide als „Bereiche zum Schutz der Natur“ (BSN) aus. In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan stellt er eine verbindliche Vorgabe für die Landschaftsplanung dar. Die BSN sind im LP in NSG zu überführen. Des Weiteren sind die Lebensräume im Kataster der schutzwürdigen Biotope des Landes NRW dargestellt (Biotopkataster) und aktuelle Bestandserfassungen bestätigen die besondere Schutzwürdigkeit.
5.5		Der Eingeber stellt fest, dass die vorgesehenen starken Einschränkungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, einschließ-	Seite 43 NSG 3-2.1 I o)	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Das Verbot 3-2.1 I o) ist zur Erreichung des Schutzzweckes erfor-

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	5.6	lich Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und Kalk, einer effektiven Bewirtschaftung der Flächen widersprechen. Der Eingeber merkt an, dass die Erläuterungen zum LP im Allgemeinen sehr oberflächlich formuliert seien. So werde auf Seite 115 davon gesprochen, Anpflanzungen grundsätzlich entlang vorhandener Nutzungsgrenzen vorzunehmen, wobei zunächst auf Flächen im öffentlichen Eigentum zurückgegriffen werde. Es werde jedoch offen gelassen, unter welchen Voraussetzungen ein Rückgriff auf privates Eigentum erfolgen solle. Als weiteres Beispiel sieht der Eingeber die Formulierung auf Seite 105, wenn es darum geht, dass bei der Anlage von Ufergehölzen die Tiefe der Böschung nicht ausreiche und in einem solchen Fall ggf. auch auf angrenzende wirtschaftliche Flächen zurückgegriffen werden könne. Ein derartiges Vorgehen stelle für den Eingeber eine Eigentumsverletzung dar.	Pflanzen-schutzmittel Seite 115 3-5.2 Anpflan-zungen	derlich. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einschl. Schädlingsbekämpfungsmitteln in Kalamitätsfällen ist als nicht betroffene Tätigkeit von dem Verbot ausgenommen. <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Sofern im öffentlichen Eigentum befindliche Flächen für eine Bepflanzung zur Verfügung stehen, werden diese heran gezogen. Ist dies nicht der Fall werden private Flächen in Anspruch genommen. Für die Inanspruchnahme privater, wirtschaftlich genutzter Flächen wird eine angemessene Entschädigung in Geld gezahlt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzung nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird. Eine „Eigentumsverletzung“ lässt sich aus dem vorgenannten Vorgehen nicht herleiten (vgl. Stellungnahme zu 4.10).
	5.7	Der Eingeber zweifelt an, dass Hauptsammler von Dränagen, wie es im LP-Text dargestellt werde, nicht überpflanzt bzw. durch geeignete Maßnahmen geschützt würden. Dies erscheine fragwürdig, wenn die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht dem Grundstückseigentümer auferlegt würde.	Seite 116 3-5.2 Dränagen	<u>Kein Beschluss erforderlich.</u> Es handelt sich um eine persönliche Einschätzung des Eingebers.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	5.8	Der Eingeber erklärt abschließend, mit den Folgen der Landschaftsplanung hinsichtlich der Einschränkung der Bewirtschaftung bedingt durch Extensivierungsziele und die Reduzierung von Bewässerungsmaßnahmen, „Pflanzenschutzmittel-Ausbringungsverboten“ und Verboten von Lagerplätzen nicht einverstanden zu sein.		<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Stellungnahme wie zu 5.1 – 5.7. Lagerplätze fallen unter das Verbot 2.2.1 I a). zur Errichtung baulicher Anlagen. Die Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzungen erfolgt auf der Basis freiwilliger, vertraglicher Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer.
6	Billermann, Georg			
	6.1	Der Eingeber lehnt die Anpflanzung eines Ufergehölzes entlang des Grabens nordöstlich des Kannenbachs (Festsetzung 3-5.1.41) ab, da - entlang seiner Eigentumsfläche bereits eine Hecke vorhanden sei, die nicht im LP dargestellt sei, - die geplante Pflanzung die Drainageauswürfe ev. beeinflussen würde,	Seite 113 3-5.1.41 Ufergehölzpflanzung	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Zur Notwendigkeit der Bepflanzung wird auf die Ausführungen zur Festsetzung Nr. 3-5.1.41 im LP-Text verwiesen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzung nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird. Auf Grund der Systematik des LP werden in der Karte nur die geplanten, nicht aber die bestehende Anpflanzungen dargestellt. Der Gehölzbestand wird aber sehr wohl bei der Erarbeitung des LP zugrunde gelegt und berücksichtigt. Wie im LP-Text dargestellt, werden bestehende Dränagen nicht überpflanzt oder durch geeignete Maßnahmen geschützt (Seite 116). Der Hinweis betrifft die Durchführung der Planung.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	6.2	- eine Beschattung der Ackerflächen zu befürchten sei, mit der Folge eines dauerhaft geringeren Ertrages, - die Bewirtschaftung durch die vg. Maßnahme eingeschränkt würde. Der Eingeber erhebt Bedenken gegen die Festsetzungen Nr. 3-5.1.42 und 43: - Es müsse beachtet werden, dass die Entwässerung in die zu bepflanzenden Gräben erfolge und die Dränsysteme nicht durch die Bepflanzungen verstopft würden. - Auch erschließe sich dem Eingeber nicht der Sinn der Bepflanzungen als angebliche Vernetzungsachse. Schließlich seien in dem Bereich genügend Anpflanzungen getätigt worden.	Seite 105 3-5.2 Ufergehölzpflanzungen Seite 113/114 3-5.1.42 + 43 Ufergehölzpflanzungen	Die Bepflanzung des Grabens soll auf der südlichen Gewässerseite erfolgen, so dass sich der Schattendruck auf das Gewässer und das nördliche Ufer entwickeln kann und wirtschaftlich genutzte Flächen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Dieser Aspekt wird durch eine gruppenartige Bepflanzung und zielgerichtete Artenauswahl bei den anzupflanzenden Gehölzen gestützt. Eine Verschattung kann ggf. dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Laut Rechtssprechung sind Auswirkungen von Anpflanzungen wie Beschattung und Minderung des Ertrages im Rahmen der Sozialbindung des Grundeigentums zu tolerieren. Siehe zuvor <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Zur Notwendigkeit der Bepflanzungen siehe Ausführungen im LP-Text zu den Festsetzungen 3-5.1.42 und 43. Wie im LP-Text auf Seite 116 zu 3-5.2 ausgeführt, erfolgt keine Überpflanzung von Dränagen bzw. werden Schutzmaßnahmen getroffen. Der Hinweis betrifft die Durchführung der Planung. Die Festsetzungen sind Teil einer Vernetzungsachse von der Bahnlinie im Süden über den Hof Billermann bis in den Landschaftsraum <i>Blomenkamp</i> im Norden, bestehend aus Fließgewässern sowie bestehenden und geplanten gewässerbegleitenden Bepflanzungen. Sie dienen maßgeblich dem Biotopverbund. Die Festsetzungen des LP sind erforderlich zur Aufwertung der vg. Vernetzungsachse.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	6.3	Der Eingeber erhebt Bedenken gegen die Festsetzung Nr. 3-5.1.44. Die Bepflanzung führe dazu, dass die Pflege des Vorfluters nicht mehr möglich sei. Es gelte zu berücksichtigen, dass nicht nur die umliegenden Flächen, sondern auch die Wohnbebauung in diesen Vorfluter entwässere. Zwar sei in den Erläuterungen zum LP darauf hingewiesen worden, dass die technischen Vorgaben zum Betrieb der Bahn berücksichtigt werden müssen, vergessen jedoch wurden die notwendigen Pflegemaßnahmen des Vorfluters. Dieser müsse auch noch erreichbar sein.	Seite 114 3-5.1.44 Ufergehölzpflanzung	Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzung nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird. <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Die Bedenken betreffen die Durchführung der Pflanzung.
	6.4	Der Eingeber erhebt Bedenken gegen die Festsetzung 3-5.3.1.1.24, wonach die Errichtung eines 2 m breiten Pufferstreifens um einen bestehenden Tümpel geplant ist. Dies schränke seine Fläche ein und führe zu einer Verringerung der bewirtschafteten Fläche.	Seite 136 3-5.3.1.1.24 Entwicklungsmaßnahme Pufferstreifen	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Die Errichtung eines Pufferstreifens erfolgt bei solchen Gewässern, die unmittelbar an Ackerflächen angrenzen. Der Pufferstreifen soll dazu beitragen, das Gewässer vor dem Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln zu schützen. Für die Inanspruchnahme wirtschaftlich genutzter Flächen erfolgt eine Entschädigung in Geld. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzung nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
7	Bischoff-Everding-Dieckmann, Elisabeth			
	7.1	Die Eingeblerin erhebt Bedenken gegen die Festsetzung 3-2.2.1 (LSG) und erklärt, dass durch die Landschaftsplanung die Zukunft ihres Betriebes erheblich gefährdet sei, da nunmehr der gesamte Betrieb im LSG bzw. NSG läge. Die Eingeblerin begründet ihre Bedenken im Einzelnen wie folgt: - Die Eingeblerin fordert ihre Hofstelle großzügig aus dem LSG auszugrenzen, da die mit der Ausweisung verbundenen baulichen Beschränkungen eine Gefährdung der Existenz ihres Betriebes darstelle. Der Eingeblerin sei es nicht verständlich, dass sämtliche Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vom Verbot ausgenommen seien, Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 aber vom Verbot der Errichtung baulicher Anlagen nach 3-2.2.1 umfasst seien. Vielfach sei aufgrund der Flächenknappheit eine Maßnahme nur nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB möglich. Die Eingeblerin stellt sich Frage, wie sie ihren Milchviehbetrieb im Hinblick auf die Vorgeschichte (Verlust hofnaher Flächen) fortsetzen solle, sodass aufgrund der ungewissen Zukunft nicht nur gewerbliche	Seite 50 3-2.2.1 LSG Seite 52 LSG 3-2.2.1 I a) Bauliche Anlagen Seite 57 LSG 3-2.2. IV Befreiungen Seite 57 LSG 3-2.2 V Ausnahmen	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Stellungnahme wie zu 1.2 soweit sie die Bedenken die Abgrenzung des LSG betreffen. Die Hofstellen verbleiben im LSG. Stellungnahme wie zu 3.1 soweit die Bedenken die bauliche Entwicklung betreffen. Bauvorhaben, die einer privilegierten Landwirtschaft dienen, sind weiterhin zulässig. Eine <u>Gefährdung der betrieblichen Existenz</u> ist nicht zu begründen. Die Festsetzung des LSG hat keinen enteignenden Charakter. Durch Maßnahmen, Gebote oder Verbote müssen bisher ausgeübte rechtmäßige Grundstücksnutzungen nicht aufgegeben werden oder werden unzumutbar eingeschränkt oder erschwert bzw. Aufwendungen wertlos, die für beabsichtigte, bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, dass diese rechtmäßig bleiben. Maßnahmen zur Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzungen sollen auf der Basis freiwilliger, vertraglicher Vereinbarungen erfolgen. Insofern sind die Festsetzungen des LP rechtlich unbedenkliche

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		Stallbauten, sondern auch Bauvorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB zulässig bleiben müssten.		und entschädigungsfreie Inhaltsbestimmungen des Eigentums und konkretisieren dessen Sozialgebundenheit.
		- Die Eingeberin erhebt Bedenken gegen die Ausweisung ihrer landwirtschaftlichen Nutzflächen als LSG, da dies eine erhebliche Einschränkung der Bewirtschaftung darstelle.	Seite 53 3-2.2.1 II LSG Nicht betroffene Tätigkeiten	Im Übrigen befinden sich die Flächen der Eingeberin bereits seit 1971 im LSG („Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster“), das in die LSG-Kulisse des LP integriert wurde. Die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft ist als nicht betroffene Tätigkeit ausdrücklich von den Regelungen des LSG ausgenommen.
	7.2	Die Eingeberin erhebt Bedenken gegen die Festsetzung 3-2.1.1 (NSG Aa-Aue): - Aus Sicht der Eingeberin sei die Ausweisung ihrer Eigentums- und Pachtflächen als NSG nicht notwendig, wenn man bedenke, dass die angrenzenden Kreise diese Flächen nicht als NSG ausgewiesen haben. Zumindest aber stelle sich die Frage, ob der angeblich schützenswerte Zufluss als NSG überplant werden müsse. Es handle sich um einen Hauptentwässerungsgraben des anliegenden Wohngebietes. Vor dem Hintergrund, dass es sich um Grünlandflächen handle, die existenziell	Seite 47 3-2.1.1 NSG Aa-Aue	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Zur <u>Notwendigkeit der Schutzausweisung</u> wird auf den Schutzzweck verwiesen (Vgl. LP-Text 3-2.1.1). Grundlage für die <u>Ausweisung von NSG</u> ist der Regionalplan, der als Landschaftsrahmenplan nach dem BNatSchG fungiert und eine verbindliche Vorgabe für die Landschaftsplanung darstellt. Im Regionalplan werden die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege festgesetzt. Der Regionalplan weist entlang der Aa kreisübergreifend Bereiche zum Schutz der Natur aus, die im LP in die Ausweisung NSG münden. Die planerische Umsetzung obliegt den zuständigen Kreisen und kreisfreien Städten. Die Stadt Münster ist nicht zuständig für die Ausweisung von Schutzgebieten in den Nachbarkreisen.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		für den Betrieb seien, sei eine NSG-Ausweisung abzulehnen. Die Nutzung der angrenzenden Grünlandflächen sei so nicht mehr möglich. Wenn die Ausweisung trotzdem erforderlich sein sollte, solle die Abgrenzung entlang der ausgewiesenen Überschwemmungsgebietsflächen erfolgen, mit der Folge, dass sowohl der Zufluss als auch weitergehende Flächen nicht mehr als NSG ausgewiesen werden sollten. - Die Eingeberin erklärt, dass bislang nur ein Teil der Flächen entlang des Entwässerungsgrabens dräniert sei. Die Untersagung der Dränage könne zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen führen.	Seite 47 3-2.1.1 NSG 3-2.1 I I) Wasserhaushalt	Die <u>Abgrenzung des NSG Aa-Aue</u> erfolgt entlang bestehender Strukturen wie Terrassen- und Böschungskanten. Fehlen diese, wird das gesetzliche Überschwemmungsgebiet angenommen. Zusätzlich werden räumlich benachbarte, besonders schutzwürdige Biotope mit in das NSG aufgenommen. Hier handelt es sich insbesondere um Bachläufe einschließlich begleitender Lebensräume. Das Gewässer ist vor diesem Hintergrund mit in die NSG-Kulisse eingebunden worden. Parallel zum Gewässer wurden Eigentumsflächen der Eingeberin in einer Breite von 20 m mit in die Gebietskulisse eingebunden. Nur hier gelten die Regelungen für das NSG. Dieses Vorgehen greift die Absprachen mit der Eingeberin im Vorfeld des gesetzlichen Aufstellungsverfahrens auf. Der LP schränkt die bisher ausgeübte rechtmäßige landwirtschaftliche Bodennutzung des Grünlands nicht ein. Extensivierungen landwirtschaftlicher Nutzungen erfolgen ausschließlich durch freiwillige, vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten. Die Neuanlage von Dränagen (Verbot 3-2.1 I I) widerspricht dem Schutzzweck und ist daher unzulässig. Die Unterhaltung von Dränagen fällt nicht unter das Verbot. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Flächen der Eingeberin bereits längjährig als Grünland bewirtschaftet werden. Wirtschaftliche Einbußen sind daher nicht zu erwarten.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
8	Böhr, Bernhard			
	8.1	Der Eingeber vertritt die Auffassung, dass die Überplanung seiner Hofstelle und seiner Eigentumsflächen nicht notwendig sei.		<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Die Verpflichtung zur Aufstellung von Landschaftsplänen resultiert aus den Vorgaben des BNatSchG und des Landschaftsgesetzes. Gemäß § 16 Abs. 2 LG haben die Kreise und kreisfreien Städte entsprechend den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 BNatSchG unter Beachtung der Ziele der Raumordnung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen. Gemäß § 16 Abs. 1 LG erstreckt sich der Geltungsbereich des LP auf den baulichen Außenbereich i. S. des Bauplanungsrechts. Hierzu zählen die Flächen des Eingebers.
	8.2	Der Eingeber weist darauf hin, dass er auch zukünftig durch eine Änderungsplanung mit seinen Flächen nicht im LSG liegen möchte, da die hierdurch gegebenen baulichen und wirtschaftlichen Einschränkungen einen erheblichen Eingriff in seine Eigentumsfreiheit darstellen würde.	Seite 50 3-2.2 LSG	<u>Kein Beschluss erforderlich.</u> Der Eingeber ist von keiner Schutzausweisung betroffen. Aussagen zu zukünftigen Änderungen des LP sind spekulativ.
9	Brockmann-Krabbe, Ulrike			
	9.1	Die Eingeblerin erhebt Bedenken gegen die Darstellung raumbezogener Festsetzungen. Aus naturschutzfachlicher Sicht seien ortsgebundene Festsetzungen zur Anreicherung der Landschaft grundsätzlich den weitgehend	Seite 115 3-5.2 Raumbezogene Festsetzungen	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Der vorliegende LP-Entwurf resultiert maßgeblich aus der Tätigkeit eines mehrjährigen, landschaftsplanbegleitenden Arbeitskreises und stellt einen Konsens zwischen Landwirtschaft, Politik und Ver-

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		unbestimmten raumbezogenen Maßnahmenfestsetzungen vorzuziehen.		waltung dar. Gegenstand des Konsenses ist die Ausweisung von raumbezogenen Festsetzungen in landwirtschaftlich geprägten Landschaftsräumen gemäß § 26 (3) LG und Festsetzungen mit konkretem Ortsbezug entlang von Gewässern gemäß § 26 (2) LG.
9.2		Die Eingeblerin fordert, die textlich verankerte Förderung und Zulassung eigendynamischer Prozesse im Naturhaushalt, solle – insbesondere im Bereich der Fließgewässer - kartografisch dargestellt werden.	Seite 32 3.1.2 E-Ziel <i>Optimierung Aa-Tal</i>	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Die Förderung und Zulassung eigendynamischer Prozesse ist Gegenstand der Entwicklungsziele zur „Erhaltung“ sowie „Optimierung Aa-Tal“, die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des LP räumlich konkretisiert sind.
9.3		Aus Sicht der Eingeblerin ist die Bebauung und städtebauliche Nutzung der nachrichtlich aus dem FNP bzw. Regionalplan übernommenen Gebiete mit der Flächensignatur 3-1.1.2 „Temporäre Erhaltung“ aufgrund des notwendigen und häufig propagierten sparsamen Umgangs mit Freiflächen und unter besonderer Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung der Kasernenflächen (Konversionsflächen) zu überprüfen und neu zu bewerten. Insbesondere sei auf die Bebauung der Flächen 3-1.1.2.1 (Nienberge), 3-1.1.2.2 (Steinfurter Str.) und 3-1.1.1.1 (Kinderbachtal) zu verzichten. Letztere sei vor dem Hintergrund der starken Verdichtung des Stadtteils Gievenbeck und der stadtökologischen und freiraumspezifischen Funktionen, dauerhaft von jeglicher Bebauung freizuhalten.	Seite 17 ff. 3-1.0 Entwicklungsziele	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Grundlage für die Abgrenzung des Entwicklungsziels „temporäre Erhaltung“ sind die Vorgaben zur baulichen Entwicklung der Raumordnung und Regionalplanung, wie sie im rechtswirksamen Regionalplan dokumentiert und in der städtebaulichen Planung der Stadt Münster im FNP konkretisiert sind. Der Regionalplan fungiert dabei als Landschaftsrahmenplan für die Landschaftsplanung und stellt eine verbindliche Vorgabe dar. Insofern ist der rechtswirksame Regionalplan bei der Abgrenzung des Entwicklungsziels „temporäre Erhaltung“ zu Grunde zu legen. Änderungen in den Darstellungen des LP sind nur für den Fall geänderter Vorgaben der Regionalplanung möglich.

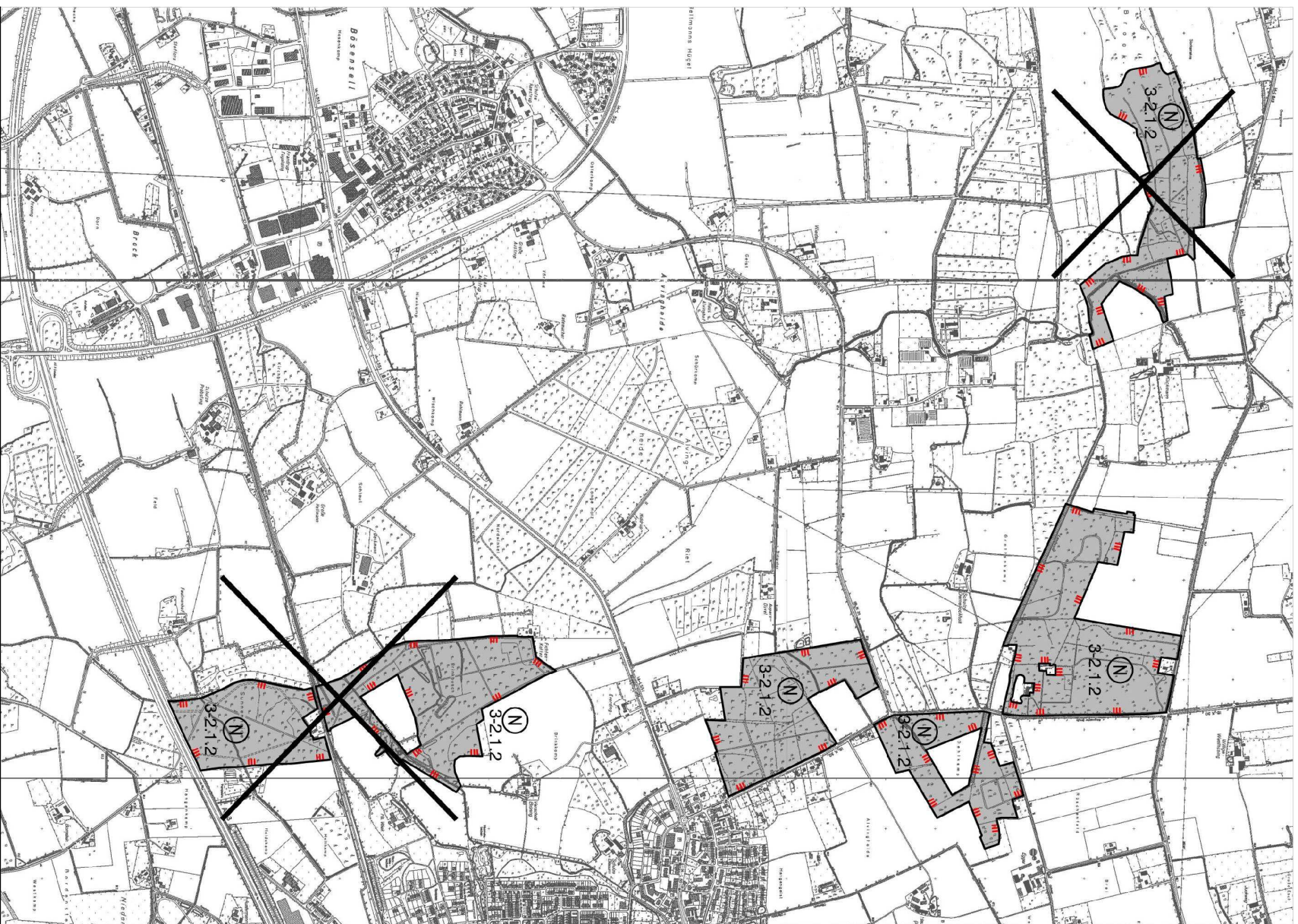
Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	9.4	Bei den weiteren genannten Flächen solle vorrangig die Erhaltung und Sicherung der Freiraumfunktion verfolgt werden. Die Eingeblerin fordert, den gesamten Talraum des Kinderbaches sowie die angrenzenden Freiflächen westlich der Busso-Peuss-Straße als LSG auszuweisen.	Seite 50 3-2.2.1 LSG	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Grundlage für die Abgrenzung des LSG sind die Vorgaben der Raumordnung und Regionalplanung, wie sie im rechtswirksamen Regionalplan dokumentiert sind. Dieser stellt für das westliche Kinderbachtal keine Bereiche zum Schutz der Landschaft dar.
10	Büscher, Magdalena + Thomas			
	10.1	Die Eingeber wenden sich gegen die aus ihrer Sicht unerträgliche Eigentumsbeschränkung, die mit dem Landschaftsplan verbunden sei:	Seite 51 3-2.2.1 LSG	Die von den Eingebern Büscher vorgebrachten Bedenken beziehen sich sowohl auf Regelungen des LSG als auch des NSG, die zum Teil in beiden Schutzausweisungen verankert sind. <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen soweit sie sich auf das LSG beziehen</u> <u>Eigentumsbeschränkung</u> Die Festsetzung des LSG stellt eine rechtlich unbedenkliche und entschädigungsfreie Inhaltsbestimmung des Eigentums dar und konkretisiert dessen Sozialgebundenheit. Durch Gebote oder Verbote müssen bisher ausgeübte rechtmäßige Grundstücksnutzungen nicht aufgegeben werden oder werden unzumutbar eingeschränkt oder erschwert bzw. Aufwendungen wertlos, die für beabsichtigte, bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, dass diese rechtmäßig bleiben.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	Noch 10.1	- So werde die gesamte Fläche der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Gleichzeitig würde ein Betretungsverbot für bestimmte Flächen ausgesprochen, das sich auch gegen die Eigentümer richte. - Die erheblichen Einschränkungen, die der LP im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung enthalte, behinderten die Forstwirtschaft nachhaltig. Es müsse nach wie vor möglich sein, dass der Holzeinschlag auf den dafür erforderlichen Lagerflächen abgelagert werde. Es sei mit der guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft nicht vereinbar, dass der LP Einschränkungen bzgl. der Lagerflächen vornehme. Gleiches gelte für die Einschränkung der Gehölzschnittlagerung und den Genehmigungsvorbehalt bei der Aufforstung. Auch dies müsse –wie in der Vergangenheit- in Abstimmung mit den Forstbehörden nach den gegebenen Notwendigkeiten erfolgen. Es könne nicht sein, dass hier Einschränkungen seitens der unteren Landschaftsbehörde erfolgen.	Seite 53 LSG 3-2.2.1 I b) Verkehrsanlagen/Holz- lagerplätze Seite 55 LSG 3-2.2.1 I j) Entsorgung von Abfällen	Maßnahmen zur Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzungen und zur Pflege, Wiederherstellung oder Anlage naturnaher Lebensräume erfolgen auf der Basis freiwilliger, vertraglicher Vereinbarungen. Im LSG erfolgen keine Regelungen zum Betreten der Landschaft, sondern lediglich zum Führen und Abstellen von Fahrzeugen aller Art. Somit gelten die gesetzlichen Bestimmungen des LG gemäß § 49 LG. Demnach ist das Betreten der privaten Wege und Pfade, der Wirtschaftswege sowie der Feldraine etc. zum Zwecke der Erholung gestattet. Das Betretensrecht privater Flächen durch den Grundeigentümer bleibt unberührt. Holzlagerplätze fallen unter das Verbot 3-2.2.1 I b) „Verkehrsanlagen einschl. Nebenanlagen zu errichten“. Betroffen ist die Errichtung neuer Holzlagerplätze sowie die Überführung bestehender in eine höhere Ausbaustufe. Bestehende Holzlagerplätze fallen nicht unter das Verbot. Das Verbot ist zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich. Die Lagerung von Gehölzschnitt wird durch das Verbot nicht tangiert. Der LP trifft keine Vorgaben zum Ort der Lagerung.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	Noch 10.1	- In diesem Zusammenhang wenden sich die Eingeber mit aller Entschiedenheit gegen das Gebot für Laubbäume.	Seite 36 3-2.1 NSG Seite 49 3-2.1.2 NSG <i>Alvingheide</i> Seite 40 3-2.1. I f) Betretungsverbot außerhalb der Wege Seite 39 3-2.1 I b) Verkehrsanlagen Seite 96 3-4.1 Wiederauf- forstung	Forstliche Festsetzungen erfolgen ausschließlich in NSG und LB, nicht in LSG. <u>Den Bedenken wird dahingehend gefolgt, dass die Waldflächen nördlich und südlich der Bahnlinie aus dem NSG <i>Alvingheide</i> entlassen und in das LSG 3-2.2.1 eingebunden werden.</u> Der offengelegte Entwurf des LP setzt mit dem Naturschutzgebiet <i>Alvingheide</i> ein Schutzgebiet bestehend aus mehreren räumlich benachbarten Waldflächen fest. Neben dem Kernbereich beidseits der Bösenseller Straße zählen die im Westen an der Stadtgrenze gelegenen Waldflächen sowie die im Süden befindlichen Flächen im Raum Albachten dazu. Die Verwaltung hat im zeitlichen Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des LP die Daten zur ökologischen Ausstattung der vorgenannten Lebensräume durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein Westfalen (LANUV) aktualisieren lassen und eine Einschätzung zur Schutzwürdigkeit eingeholt. Daraus ergibt sich, dass eine NSG-Ausweisung für die westlichen und südlichen Abschnitte der <i>Alvingheide</i> derzeit nicht zwingend ist. In den vergangenen Jahren haben auf diesen Flächen degenerative Prozesse eingesetzt. So haben insbesondere die Erholungsnutzungen im südlichen Abschnitt des NSG erkennbar nachteilige Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung und die ökologische Wertigkeit der Waldflächen nach sich gezogen. Im westlichen Abschnitt des NSG führten Entwässerungsmaßnahmen zu einer Veränderung im Wasserhaushalt sowie in Verbindung mit einer Eutrophierung der Böden letztlich zu einer Veränderung des Arteninventars. Diese Flächen stehen im Eigentum des Eingegers Kückmann.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	Noch 10.1			Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen wird die Gebietskulisse des NSG auf die Kernflächen im Bereich um die Bösenseller Straße zurück geführt. Die Eigentumsflächen der Eingeber Büscher und Kückmann werden aus dem NSG entlassen (Siehe Abbildung 1). Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen werden entsprechend angepasst und lauten wie folgt: Textliche Darstellungen und Festsetzungen 3-2.1.2 NSG <i>Alvingheide</i> <i>„Die Schutzausweisung ist nach § 23 (1) Nr. 1. bis 3. BNatSchG erforderlich.</i> <i>Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Waldgesellschaften des Eichen-Hainbuchen-Waldes mit Übergängen zum Buchen-Eichenwald als Lebensraum für seltene, zum Teil vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten.</i> <i>Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 72,7 ha.“</i> Textliche Erläuterungen 3-2.1.2 NSG <i>Alvingheide</i> <i>„Die Schutzausweisung umfasst mehrere, räumlich benachbarte Waldbereiche um die Bösenseller Straße.</i> <i>Die Laubwälder stellen innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems NW wertvolle Refugial- und Trittsteinbiotope für waldbewohnende Brutvogelarten dar und zeichnen sich durch eine große Struktur- und Altersheterogenität aus. Das Gebiet hat im regionalen Verbund der naturraumtypischen Eichenwaldkomplexe mit ihren typischen Ausprägungen und ihrem alten Baumbestand eine herausragende Bedeutung im westlichen Münsterland.</i> <i>Kennzeichnend für alle Waldflächen sind gleichartige topografische und bodenkundliche Verhältnisse, die in ihrer Ausprägung vonmäßig feucht bis nass variieren. Innerhalb der Laubwälder befinden sich eingestreut Nadelholzparzellen, die langfristig in standortge-</i>

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	Noch 10.1			<i>rechte Laubhölzer umzuwandeln sind.</i> <i>Die vorhandene, kulturhistorisch bedeutsame Landwehr ist in die Schutzgebietskulisse des NSG integriert.“</i> Mit der obigen Beschlussfassung zur teilweisen Rücknahme des NSG <i>Alvingheide</i> sind die Bedenken der Eingeber Büscher - zur Eigentumsbeschränkung, - zum Betretungsverbot, - zu Holzlagerplätzen, - zur Lagerung von Gehölzschnittgut, - zur Wiederaufforstung im NSG <i>Alvingheide</i> gegenstandslos.



Legende:



NSG Fläche entfällt

Abbildung 1

NSG Alvingheide

Neue Abgrenzung

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	10.2	Die Eingeber führen aus, dass in ihrem Eigentum befindliche Flächen unter der Gliederungsnummer 3-1.1.1.5 bzw. 3-1.1.2.5 mit in den Entwurf des LP einbezogen würden. Die Flächen würden gegenwärtig forstwirtschaftlich sowie landwirtschaftlich genutzt.	Seite 25 3-1.1.1.5 Entwicklungsziel <i>Erhaltung und Sicherung</i>	<u>Kein Beschluss erforderlich</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	10.3	Der LP sähe für die Eigentumsflächen der Eingeber zum einen die Erhaltung der Landschaft vor, zum anderen die Wiederaufforstung unter Ausschluss bzw. Verwendung bestimmter Baumarten. Hierzu wenden die Eingeber ein, dass, die gute fachliche Praxis der Land- und Forstwirtschaft Vorrang haben müsse und keine Einschränkungen an der Nutzung erforderlich seien. Die Eigentümer dieser Flächen hätten –wie die Generationen zuvor- die gesamten Flächen sowohl land- als auch forstwirtschaftlich gehegt und gepflegt, ohne Einschränkungen in der Art der Nutzung und	Seite 26 3-1.1.2.5 Entwicklungsziel <i>Temporäre Erhaltung</i> Seite 21 3-1.1 Entwicklungsziel <i>Erhaltung</i> Seite 49 3-2.1.2 NSG <i>Alvingheide</i> Seite 96 3-4.0 Forstliche	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Die Ausweisung des Entwicklungsziels „Erhaltung“ wendet sich ausschließlich an Behörden und entfaltet keine Verbindlichkeit gegenüber den Grundeigentümern. Die Festsetzung forstlicher Festsetzungen zur Wiederaufforstung von Flächen unter Ausschluss bzw. Verwendung bestimmter Baumarten kann gemäß § 25 LG nur in NSG und geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgen. Mit der Ausweisung der Flächen der Eingeber als LSG gemäß Beschlussvorschlag zu 10.1 Teil NSG Alvingheide, entfällt die Rechtsgrundlage zur Festsetzung der zuvor genannten, forstlichen Festsetzungen.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	10.4	Pflege. Es bestünde kein Erfordernis, die Eigentümer zukünftig hier einzuschränken. Die Eingeber erheben Bedenken gegen die Einbindung ihrer Eigentumsflächen in das LSG. Sie begründen dies wie folgt: - Zur Erhaltung des Landschaftsbildes und der charakteristischen Landschaftsstrukturen sowie der Tier- und Pflanzenwelt sei die Unterschutzstellung unverhältnismäßig und nicht erforderlich. Die Eigentümer hätten durch ihre sach- und fachgerechte Pflege der Landschaft über Jahrzehnte ihre Verantwortung für die Erhaltung des Landschaftsraums bewiesen, so dass es weder erforderlich noch verhältnismäßig sei, die Eigentümer in der Zukunft hierin einzuschränken. - Die Unterschutzstellung schränke die gute fachliche Praxis der Land- und Forstwirtschaft so stark ein, dass das angestrebte Ziel, die charakteristische Landschaft und die vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten, gerade nicht erreicht würde. Denn hierdurch würde der land- und	Festsetzungen Seite 50 3-2.2.1 LSG Seite 50 3-2.2.1 LSG Seite 56 LSG 3-2.2.1 I m) Seite 56 LSG 3-2.2.1 I n)	Im Übrigen Stellungnahme wie zu 10.1 <u>Beschluss wie zu 1.2</u> Beschluss zu 1.2: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Zur Notwendigkeit der Ausweisung des LSG wird auf den Schutzzweck verwiesen. Im Übrigen Stellungnahme wie zu 1.2 (Erhaltung der Kulturlandschaft). Zur Notwendigkeit der Schutzausweisung wird auf den Schutzzweck verwiesen. Die Unterschutzstellung ist verhältnismäßig. Durch Gebote oder Verbote müssen bisher ausgeübte rechtmäßige Grundstücksnutzungen nicht aufgegeben werden oder werden unzumutbar eingeschränkt oder erschwert bzw. Aufwendungen wertlos, die für beabsichtigte, bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, dass diese rechtmäßig bleiben Die Schutzausweisung entfaltet ihre Wirkung nicht nur gegenüber dem Grundeigentümer, sondern insbesondere auch gegenüber Dritten, wie beispielsweise Erholungssuchenden (Spaziergänger, Radfahrer ...). Erst dadurch ist ein umfassender Schutz der Landschaft gewährleistet. Die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Nutzung wird durch die Regelungen zum LSG nicht eingeschränkt, sondern wurde als „nicht betroffene Tätigkeit“ von den Verboten ausdrücklich ausgenommen. Die forstliche Nutzung wird dahingehend gelenkt, dass mit den Verboten 3-2.2.1 I m) (Weihnachtsbaum- und Schmuckreisig-

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		forstwirtschaftliche Betreib soweit eingeschränkt, dass die vielfältigen Tier- und Pflanzenarten eben nicht erhalten werden könnten. Zwar sei in den textlichen Festsetzungen die „ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung“ von den Verboten nicht betroffen, andererseits erfolge aber eine so starke Einschränkung der Nutzung bestimmter Pflanzen, dass die geordnete land- und forstwirtschaftliche Nutzung eben nicht sichergestellt werden könne. In der Begründung zum LP würde es heißen, dass die Schutzausweisung gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erforderlich sei und der Erhaltung der „charakteristischen Gliederung und Vielfalt der münsterländischen Parklandschaft diene“. Genau das Gegenteil würde erreicht, wenn die Eigentümer in der bewährten Nutzung dieser Flächen ge- und behindert würden.	Umwandlung Wald	kulturen anzulegen) und 3-2.2.1 I n) (Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln), das typische Landschaftsbild der münsterländischen Parklandschaft erhalten bleibt. Beide Verbote sind zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich. Weitere forstliche Regelungen werden in LSG nicht getroffen.
	10.5	Die Eingeber wenden ein, dass sie nicht über die Aufstellung des LP informiert worden wären, anders als es in der öffentlichen Auslegung zum LP heißen würde.		<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Das Verfahren zur Aufstellung des LP <i>Roxeler Riedel</i> erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von §§ 27 – 31 LG. Gemäß § 27c sind Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des LP mindestens eine

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	10.6	Es werden Bedenken gegen die Festsetzung 3-5.3.1.1.25 erhoben. Die Maßnahme sei: - Weder erforderlich noch verhältnismäßig, - Es entstünden erhebliche Kosten (bis zu 100.000 €), die weder angemessen noch erforderlich seien und die Eingeblerin auch nicht übernehmen könne, - Eine „Verbesserung der Gewässerfunktion“ sei nicht mit einer einmaligen Aktion abgeschlossen, sondern würde regelmäßig zu wiederholen sein. Dies stelle eine Maßnahme dar, die weit über dem Wert der Grundstücksflächen läge und somit für den Eigentümer enteignungsgleiche Wirkung hätte. Vor diesem Hintergrund hält die Eingeblerin die Festsetzung für unwirksam.	Seite 136 3-5.3.1.1.25 Entschlammung Tümpel	Woche vor Beginn der Offenlegung ortsüblich bekannt zu machen. Dieser Verpflichtung ist die Stadt Münster mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des LP Roxeler Riedel im Amtsblatt Nr. 16 der Stadt Münster am 17.08.2012 nachgekommen. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 27.08. – 27.09.2012. Der Bekanntmachungstext enthält keine Aussagen dahingehend, dass die Bürger persönlich von der Offenlegung informiert würden. <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Bei dem Gewässer handelt es sich um einen gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 62 LG. Die Entschlammung ist erforderlich zur Erhaltung der Gewässerfunktionen und des Lebensraums. Die Durchführung der Maßnahme übernimmt grundsätzlich die Stadt Münster als untere Landschaftsbehörde (Vgl. LP-Text Seite 104 3. Absatz). Es entstehen dem Eingeber keine Kosten. Die Festsetzung hat keine enteignende Wirkung. Bisher ausgeübte rechtmäßige Grundstücksnutzungen müssen nicht aufgegeben werden oder werden unzumutbar eingeschränkt oder erschwert bzw. Aufwendungen wertlos, die für beabsichtigte, bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, dass diese rechtmäßig bleiben. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzung nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung der Grundeigentümerin erfolgen wird.
	10.7	Die Eingeber fordern die Stadt Münster auf, ihre Eigentumsflächen aus dem Landschaftsplan heraus zu nehmen, da es keine	Seite 12 3-03 Geltungsbe-	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen soweit sie die Ausnahme der Eigentumsflächen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans betreffen.</u>

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	10.8	gesetzliche Grundlage für die Festsetzungen auf diesen Flächen gäbe. Die Eingeber fordern die Stadt hilfsweise auf, die dargestellten Beeinträchtigungen aus dem LP heraus zu nehmen und die fraglichen Gliederungspunkte des LP ersatzlos zu streichen oder äußerst hilfsweise in sozialverträglicher Form auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die Eingeber weisen darauf hin, dass ihre Familien in der Vergangenheit nicht die Erfahrung gemacht hätten, dass die Stadt Münster der Verantwortung für die Landschaftsflächen besser gerecht werden würde als die Eigentümer. Als Beispiel wird die Renaturierung des Offerbachs benannt. Trotz einer vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Eingeber führe die Stadt keine Pflege durch. Das Biotop sei vollständig verwildert	reich Landschaftsplan	Die gesetzliche Grundlage für die Aufstellung von Landschaftsplänen stellt das LG dar. Die Kreise und kreisfreien Städte haben gem. § 16 Abs. 2 unter Beachtung der Ziele der Raumordnung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen. Gemäß § 16 Abs. 1 LG erstreckt sich der Geltungsbereich des Landschaftsplans auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Dazu gehören die Eigentumsflächen der Eingeber. Die Ausweisung von Festsetzungen im LP erfolgt ebenfalls auf der Grundlage von § 16 Abs. 1 LG. Demnach sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im LP darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. <u>Den Bedenken wird dahingehend gefolgt, dass die Festsetzungen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden.</u> Stellungnahme wie zu 10.1 und 10.6 <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Der Hinweis wird als unbegründet zur Kenntnis genommen.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		und stelle heute einen auch optisch sehr negativen Bereich dar. Dies zeige, dass die Eigentümer auch ohne jeden LP und ohne hierzu besonders verpflichtet zu sein, der Pflege der Landschaft wesentlich besser nachkommen würden, als dies behördlicherseits in der Vergangenheit erfolgt sei. Eine Notwendigkeit für den LP bestehe daher nicht.		
11	Egger, Bernhard			
	11.1	Der Eingeber lehnt die Einbeziehung seiner Hofstelle und Teile seiner landwirtschaftlichen Nutzflächen in das LSG ab. Insbesondere die Hofstelle sei mit Blick auf die weitere betriebliche Entwicklung aus dem LSG heraus zu nehmen. Es sei eine weitere betriebliche Entwicklung geplant. In der Konsequenz müsse der Betrieb eine weitere Entwicklungsmöglichkeit dauerhaft erhalten.	Seite 52 LSG 3-2.2.1 I a) Bauliche Anlagen Seite 57 LSG 3-2.2 IV Befreiungen Seite 57 LSG 3-2.2 V Ausnahmen	<u>Beschluss wie zu 2.1</u> Beschluss zu 2.1: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie zu 1.2 soweit die Bedenken die Abgrenzung des LSG betreffen und 2.1 soweit sie die betriebliche Entwicklung der Hofstelle betreffen. Bauliche Entwicklungen sind weiterhin möglich (Befreiung, Ausnahme).
	11.2	Käme es nicht zu einer Ausgrenzung der Hofstelle (vgl. 11.1), so sei dennoch die Entwicklungsmöglichkeit des Betriebs der Hofstelle weiter zu gewährleisten und die Verbotstatbestände seien an die Gegebenheiten der	Seite 52 LSG 3-2.2.1 I a) Bauliche Anlagen	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Stellungnahme wie zu 3.1 Teil Bauvorhaben soweit die Bedenken das gewerbliche Bauen betreffen. Eine gewerbliche Entwicklung ist nicht zulässig.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	11.3	alltäglichen Praxis anzupassen. So seien die vorgeschlagenen Verbotstatbestände insbesondere unter Ziffer 3.2.2.1 I a) dahingehend anzupassen, dass auch das Errichten von gewerblichen Tierhaltungsanlagen, der Bau und Betrieb von Biogasanlagen und Windkraftanlagen grundsätzlich möglich sein müsse. Dies gelte umso mehr, als auf der Hofstelle bereits eine Biogasanlage betrieben werde. Hierfür müssten explizit Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Anderenfalls käme es zu einer nicht tragbaren Beeinträchtigung des Betriebes. Dieser würde dadurch in seiner Wirtschaftlichkeit enorm geschwächt und in seiner Existenz gefährdet. Mit Blick auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen im geplanten LSG führt der Eingeber aus, dass die folgenden Verbote für den weiteren Betrieb des Hofes nicht akzeptabel seien: - Das unter Ziffer 3-2.2.1 I g) vorgesehenen Verbote ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeleitungen anzulegen. Auch wenn die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen ausgenommen werde, so sei es auch dringend notwendig, dass entsprechende Anlagen weiterhin zur Erschließung des Hofes möglich seien. Dies müsse für die Hofstelle sowie für einzelne Betriebsgebäude weiterhin gelten können.	Seite 57 LSG 3-2.2 IV Befreiungen Seite 57 LSG 3-2.2 V Ausnahmen Seite 54 LSG 3-2.2.1 I g) Leitungen	Stellungnahme wie zu 3.2 Teil Windenergieanlagen soweit die Bedenken Biogas- und Windenergieanlagen betreffen. Eine Existenzgefährdung lässt sich nicht begründen. Siehe Stellungnahme zu 1.1 Teil eigentumsrechtliche Belange. Die dort gemachten Ausführungen zu NSG gelten gleichermaßen für LSG. <u>Beschluss wie zu 3.2</u> Beschluss zu 3.2: „Die Bedenken werden zurück gewiesen“ Stellungnahme wie zu 3.2 Teil Leitungen soweit die Bedenken die Verlegung von Leitungen betreffen (Befreiung, Planfeststellung).

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		- Auch sei das Verbot g) in Kombination mit dem Verbot I), den Grundwasserflurabstand verändernde oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen, zu sehen. Zwar seien weite Teile der Nutzflächen des Eingebers drainiert, dennoch könnten weitere Änderungen und Ergänzungen kommen können. Die Anlage von Dränagen jedweder Art sei von der Betroffenheit der LSG-Verordnung per se auszunehmen.	Seite 55 LSG 3-2.2.1 I I) Wasserhaushalt	Die Anlage von Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung ist als nicht betroffene Tätigkeit ausdrücklich von dem Verbot 3-2.2.1 I I) ausgenommen und damit zulässig. Gleiches gilt für die Ertüchtigung bestehender Dränagen.
	11.4	Der Eingeber fordert klar zu definieren, dass der ordnungsgemäße Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln gleich welcher Art statthaft sein müsse. Dies sei im Zusammenhang mit den geplanten Inhalten der LSG-Verordnung nicht zweifelsfrei zu entnehmen. Es sei dauerhaft sicher zu stellen, dass die landwirtschaftliche Nutzung uneingeschränkt weiter ausgeübt werden könne.	Seite 55 LSG 3-2.2.1 I j) Entsorgung von Abfällen	<u>Beschluss wie zu 4.8</u> Beschluss zu 4.8: „Den Bedenken zum Verbot 3-2.2.1 I j) wird dahingehend gefolgt, dass die textlichen Erläuterungen wie folgt ergänzt werden: Die Verwendung von Stoffen wie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln etc. im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft, fällt nicht unter das Verbot. Gleiches gilt für die kurzfristige Lagerung von Gehölzschnitt bei landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Forstwirtschaft.“ Stellungnahme wie zu 4.8 Die Verwendung von Düngern etc. im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ist zulässig.
	11.5	Der Eingeber stellt fest, dass die geplanten Ufergehölzpflanzungen 3-5.1.21 und 3-5.1.22 aus seiner Sicht weder sinnvoll noch notwendig seien:	Seite 110 3-5.1.21, 3-5.1.22 Ufergehölzpflanzungen	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen soweit sie die Festsetzung 3-5.1.21 betreffen.</u> <u>Beschluss wie zu 5.3 soweit die Bedenken die Festsetzung 3-5.1.22 betreffen</u> Beschluss zu 5.3: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	Noch 11.5	- Die Landschaft sei in diesem Bereich bereits sehr umfangreich gegliedert. - Eine Schutzfunktion für die Gewässer sei nicht notwendig. Der ordnungsgemäße Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung stelle sicher, dass es zu keiner Gefährdung des Gewässers kommen könne. - Die Bepflanzung würde zu einer Beschattung und zu einem Wasserentzug der vom Eingeber ackerbaulich genutzten Flächen führen. - Es wäre nicht auszuschließen, dass die Pflanzen die Drainagestränge zuwachsen und den Wasserabfluss beeinträchtigen könnten.		Zur Notwendig und Zielsetzung der Anpflanzungen wird auf die Ausführungen im LP-Text zu 3-5.1 sowie den Festsetzungen verwiesen. Das Fehlen eines Ufergehölzes begünstigt nicht nur den direkten Eintrag von Stoffen in das Gewässer, es mindert auch die ökologische Qualität des Lebensraumes Fließgewässer. Darüber hinaus schafft die Bepflanzung Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt. Die Bepflanzung der Gräben soll auf der südlichen bzw. westlichen Seite der Gewässer erfolgen, so dass sich der Schattendruck auf das Gewässer und die Uferbereiche entwickeln kann und wirtschaftlich genutzte Flächen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Dieser Aspekt wird durch eine abschnittsweise Bepflanzung und eine entsprechende Artenauswahl bei den anzupflanzenden Gehölzen gestützt. Die verbleibenden Auswirkungen von Anpflanzungen wie Restbeschattung oder Wasserentzug sind im Rahmen der Sozialbindung des Grundeigentums zu tolerieren, da die positiven Gesamtwirkungen der Ufergehölzpflanzungen für das Ökosystem und das Landschaftsbild überwiegen. Wie im LP-Text auf Seite 116 ausgeführt, erfolgt keine Überpflanzung von Drainagen bzw. werden Schutzmaßnahmen getroffen. Der Hinweis betrifft die Durchführung der Planung. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Fest-

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	11.6	Es werden Bedenken gegen die Festsetzung 3-1.2.6 erhoben. Aus Sicht des Eingebers ist die Landschaft in dem überplanten Landschaftsraum bereits mit gliedernden und belebenden Elementen versehen. Es bedürfe keiner weiteren Anreicherung: - Gerade in der jüngeren Vergangenheit hätte es umfangreiche Bepflanzungsaktionen gegeben. Hier sei bereits eine ökologische Anreicherung erfolgt. - Insbesondere die sich in diesen Gebieten befindenden Höfe und Gebäude seien bereits umfangreich eingrünt und führten ebenfalls zu einer Gliederung der Landschaft. - Ferner sei „durch Flurstücksgrenzen, Gewässerläufe und Straßenverläufe eine Gliederung stets umfangreich erfolgt“.	Seite 30 3-1.2.6 Entwicklungsziel <i>Anreicherung Oberort</i> Seite 121 3-5.2.2 Bereichsfestsetzung <i>Welsingheide</i>	setzungen nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird. <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Die Bedenken betreffen das Entwicklungsziel der „Anreicherung“ (3-1.2.6), das für den Landschaftsraum Oberort/ Welsingheide dargestellt wird. Die Ausweisung des Entwicklungsziels wendet sich ausschließlich an Behörden und entfaltet keine Verbindlichkeit gegenüber den Grundeigentümern. Für Teile des Landschaftsraumes Oberort/Welsingheide erfolgt zusätzlich zu der Darstellung des o. g. Entwicklungsziels die Festsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft (3-5.2.2), die der Ausgestaltung des Entwicklungsziels dienen. Bei der Festsetzung handelt es sich um eine Bereichsfestsetzung (vgl. diesbezügliche Ausführungen zu 4.9). Zur Notwendigkeit der Errichtung von Bepflanzungen wird auf die Ausführungen zu 3-5.2 verwiesen.
	11.7	Der Eingeber fordert, seine Waldeigentumsfläche aus dem NSG <i>Alvingheide</i> (3-2.1.2) herauszunehmen, da es keiner Unterschutzstellung bedürfe: - Mit Blick auf die Ziele der Unterschutzstellung sei festzustellen, dass es hier im Wesentlichen um Erhaltungsziele gehe. Es handele sich bereits heute schon um eine Eichen-, Hainbuchenwaldkonstellation. Nur vereinzelt seien andere Baumar-	Seite 36 3-2.1 NSG Seite 49 3-2.1.2 NSG <i>Alvingheide</i>	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Zur Notwendigkeit der Unterschutzstellung wird auf die Ausführungen im LP-Text zum Schutzzweck verwiesen. Die Unterschutzstellung der Flächen des Eingebers erfolgt insbesondere aufgrund der bestehenden, naturnahen Ausprägung der Waldflächen und der daraus resultierenden hohen ökologischen Wertigkeit.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	11.8	ten zu finden. Vor diesem Hintergrund bedürfe es zur Zielerreichung einer weiteren Entwicklung (<i>Anmerkung: Der Eingeber meint mutmaßlich: keiner weiteren Entwicklung</i>), - Nach den einschlägigen rechtlichen Vorschriften (Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz) sei der Wald per se geschützt. Ungeachtet der Bedenken nach 11.6 sei der Verbotstatbestand 3-2.1 I p), wonach eine forstliche Endnutzung in Form eines Kahlschlags verboten sein soll, anzupassen. Im Falle eines großflächigen Windwurfs oder einer Kalamitätskonstellation sei dieses Verbot auch zum Schutz von angrenzenden Wäldern und zum Erhalt der Wirtschaftsfähigkeit aufzuheben. Insofern sei hier die Regelung der nicht betroffenen Tätigkeiten zu ergänzen.	Seite 44 NSG 3-2.1 I p) Kahlschlag	Mit der Unterschutzstellung sind Regelungen u. a. für eine Bewirtschaftung der Waldflächen verbunden, die sicher stellen, dass der bestehende naturnahe Zustand der Flächen dauerhaft gewährleistet bleibt. Bundeswald- und Landesforstgesetz hingegen sichern lediglich den Wald an sich, nicht jedoch die bestehende Ausprägung. <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Stellungnahme wie zu 1.1 Teil Kahlschlagverbot. Es besteht die Möglichkeit der Befreiung aufgrund von Naturereignissen.
12	Everding, Elisabeth			
	12.1	Die Eingeblerin bittet, ihre Hofstelle aus dem LSG heraus zu nehmen: - Die Überplanung stelle im Hinblick auf die baurechtlichen Einschränkungen einen erheblichen Eingriff in die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung dar.	Seite 50 3-2.2.1 LSG Seite 52 LSG	<u>Beschluss wie zu 2.1</u> Beschluss zu 2.1: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie zu 2.1 und 3.1 soweit die Bedenken die bauliche Entwicklung betreffen. Bauliche Entwicklungen sind weiterhin möglich (Befreiung, Ausnahme).

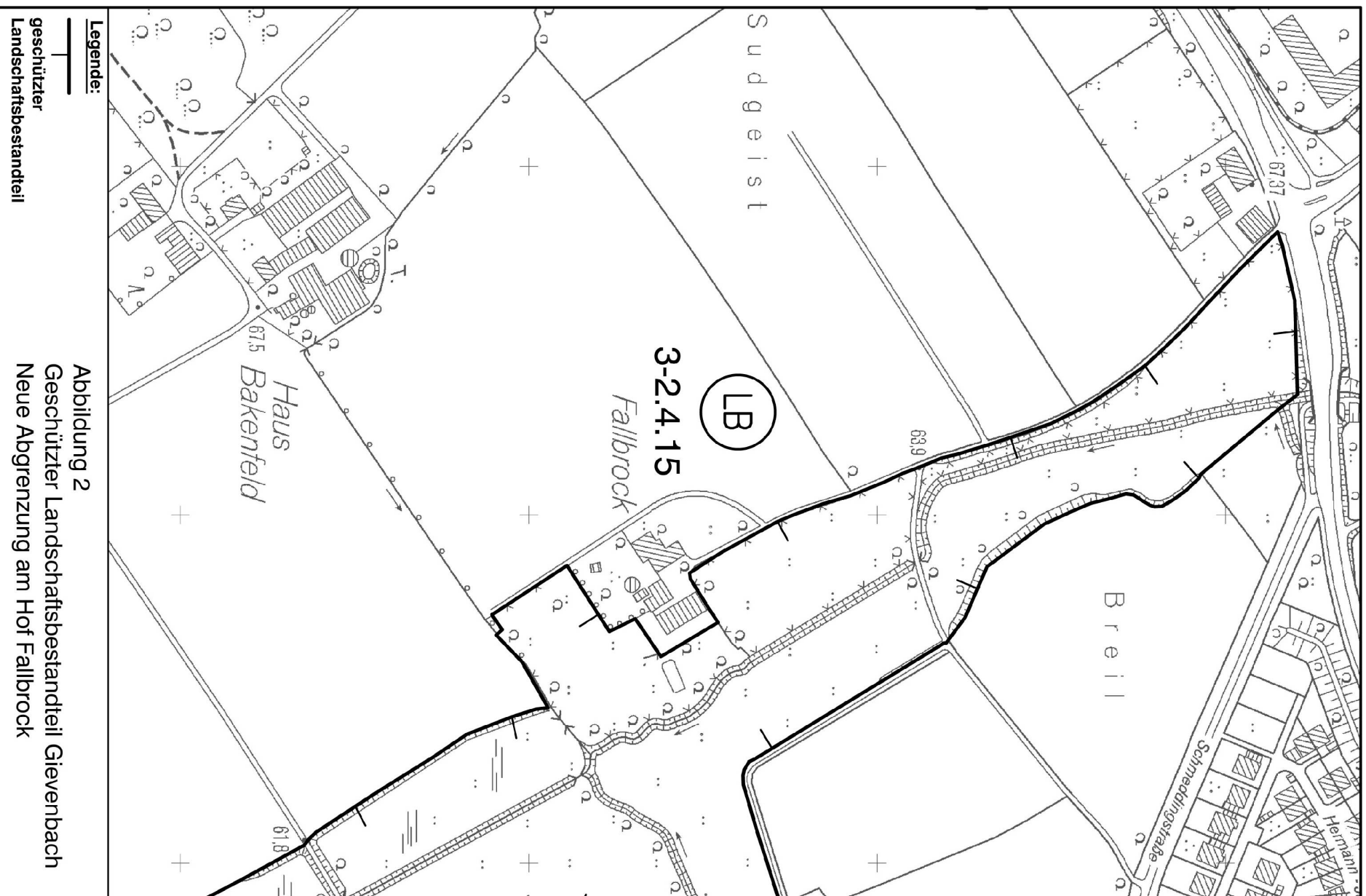
Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		Viele Bauvorhaben würden nicht mehr möglich sein. Eine betriebliche Entwicklung würde dadurch erheblich erschwert, insbesondere vor dem Hintergrund, dass gewisse Betriebszweige (Hofladen, gewerblicher Stallbau, Errichtung von Wohnungen durch Umnutzung) dann nicht mehr möglich seien. Auch die Verlegung von Leitungen solle zukünftig untersagt werden. Dies könne im Hinblick auf die Versorgung der Hofstelle ein Problem darstellen. - Gerade auf der Hofstelle sei eine Überplanung als LSG aus Sicht der Eingeberin nicht notwendig.	3-2.2.1 I a) Bauliche Anlagen Seite 57 LSG 3-2.2 IV Befreiungen Seite 57 LSG 3-2.2 V Ausnahmen Seite 50 3-2.2.1 LSG	Stellungnahme wie zu 3.2 Teil Leitungen soweit die Bedenken die Verlegung von Leitungen betreffen (Befreiung, Planfeststellung).
12.2		12.2 Sollte eine Ausgrenzung der Hofflächen nicht erfolgen (vgl. 12.1), müssten zumindest die Verbotstatbestände für das LSG dahingehend überarbeitet werden, dass noch weitere Ausnahmen als solche nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB zugelassen würden.	Seite 52 LSG 3-2.2.1 I a) Bauliche Anlagen Seite 57 LSG 3-2.2 V Ausnahmen	Vorrangiges Ziel der Schutzausweisung ist die Erhaltung der Kulturlandschaft als abwechslungsreiches Mosaiks aus Wäldern, Hecken, Gewässern, Straßen, Wegen und unterschiedlichen Nutzungsformen einschließlich der Hoflagen, die maßgeblich den Charakter der Landschaft mit prägen. Die landwirtschaftlichen Hoflagen sind Teil der Gebietskulisse. Ein Ausklammern würde dieser Zielsetzung widersprechen. <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Stellungnahme wie zu 3.1 Teil Bauvorhaben. Bauvorhaben, die einer privilegierten Landwirtschaft dienen, sind zulässig.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
12.3		Die Eingeblerin erhebt Bedenken gegen die Einbeziehung ihrer landwirtschaftlichen Nutzflächen in das LSG, da dies zu wirtschaftlichen Einschränkungen führen könne: - So sei die Ausweisung von Windkraftanlagenstandorten so nicht mehr möglich. Vor dem Hintergrund des in der Politik und in der Bevölkerung gewollten Ausbaus der erneuerbaren Energien könne dies nicht gewollt sein. - Auch die Verlegung von Leitungen solle zukünftig untersagt werden, was aus Sicht der Eingeblerin im Hinblick auf die Versorgung ihrer Hofstelle ein Problem darstellen könnte. - Auch sei die Errichtung baulicher Anlagen für Werbezwecke wie bspw. Blumenfenster etc. untersagt. Gerade letzteres erfreue sich immer größerer Beliebtheit und solle im Hinblick auf die gegebene Stadtnähe möglich sein.	Seite 50 LSG 3-2.2.1 Seite 52 LSG 3-2.2.1 I a) Bauliche Anlagen Seite 54 LSG 3-2.2.1 I g) Leitungen LSG 3-2.2.1 I i) Werbeanlagen	<u>Beschluss wie zu 1.2:</u> Beschluss zu 1.2: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie zu 3.1 soweit die Bedenken die bauliche Entwicklung betreffen. Bauvorhaben, die einer privilegierten Landwirtschaft dienen, sind zulässig. Stellungnahme wie zu 3.2 soweit die Bedenken die Verlegung von Leitungen und die Errichtung von Windenergieanlagen sowie die Ausweisung von Standorten betreffen (Befreiung, Planfeststellung). <u>Werbeanlagen</u>, Warenautomaten und Hinweisschilder sind gemäß LP-Entwurf Verbot 3-2.2.1 I i) untersagt. Bezeichnungen an Betriebsstätten sind zulässig. Die Regelung dient der Erhaltung des Landschaftsbildes.
12.4		Die Eingeblerin bittet, die Festsetzung 3-5.3.1.2.6 zur Neuanlage eines Kleingewässers westlich der Hohenholter Straße zu streichen. - Die Anlage sei definitiv nicht notwendig. Im gesamten Bereich seien genügend Gewässer vorhanden. Auch seien mehrere tiefe Gräben vorhanden. - Die Erläuterung, dass das Gewässer eine	Seite 123 3-5.3.1 Naturnahe Lebensräume Seite 138 3-5.3.1.2.6 Neuanlage	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Die Errichtung des Gewässers ist ein Baustein des im LP verankerten Konzeptes zum Schutz und zur Optimierung bestehender sowie zur Schaffung neuer Lebensräume für Amphibien. Das Gewässer soll dabei als Trittstein zwischen Aatal und Rüschenfeld fungieren und zur Vernetzung dieser Lebensräume beitragen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Fest-

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	12.5	wichtige Funktion als Trittstein für den Biotopverbund vom Aatal in das Rüschenfeld übernahme, erschließe sich der Eingeberein nicht. Die Eingeberein bittet, die Bepflanzung des Lier- und Hülsbachs mit Ufergehölzen (3-5.1.11 und 3-5.1.13) zu entfernen. Die Anpflanzungen erscheinen der Eingeberein nicht schlüssig. Bereits vor 20 Jahren seien Bepflanzungen erfolgt. Das hier innerhalb einer Generation nochmals von öffentlicher Hand Einzelbepflanzungen auf den Flächen der Eingeberein mit den dazugehörigen Beschränkungen der Eigentumsfreiheit gefordert würden, erschließe sich der Eingeberein nicht. Generell sei sie der Ansicht, dass Anordnungen von Bepflanzungen zwischen dem jeweiligern Eigentümer und der Stadt ausgehandelt werden sollten. Es könne nicht sein, dass solche Maßnahmen dem Bürger einfach so auferlegt würden.	Kleingewässer Seite 105 3-5.1 Anlage von Ufergehölzen Seite 109 3-5.1.11 3-5.1.13 Ufergehölze am Lier- und Hülsbach	setzungen nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird. <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Zur Notwendigkeit und Zielsetzung der Anpflanzungen wird auf die Ausführungen im LP-Text zu 3-5.1 sowie zu den Festsetzungen verwiesen. Die von der Eingeberein angesprochenen durchgeführten Bepflanzungen betreffen nicht die von den LP-Festsetzungen betroffenen Gewässer. Das Aufstellungsverfahren zum LP erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des Landschaftsgesetzes. Die Beteiligung der Bürger erfolgt in zweifacher Hinsicht: Zum einen in Form einer Bürgeranhörung vor Aufstellung des Entwurfes, zum anderen bei der öffentlichen Auslegung des LP-Entwurfes. Darüber hinaus werden nach Rechtskraft des LP die Festsetzungen mit den betroffenen Grundeigentümer verhandelt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzungen nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
-----	----------	-------------------------	----------------------------------	--

13	Fallbrock, Martin			
		Der Eingeber fordert, die Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteil 3-2.4.15 <i>Gievenbach</i> anzupassen. Es müsse sichergestellt werden, dass die auf dem Grundstück des Eingebers vorhandene Kleinkläranlage mit Klärteich weiter betrieben werden könne und dass landschaftsrechtliche Belange, der im Turnus von 10 Jahren neu zu beantragenden Genehmigung zum Betrieb der Anlage, nicht entgegen stünden.	Seite 87 3-2.4.15 LB <i>Gievenbach</i>	<u>Den Bedenken wird gefolgt.</u> Die im LP-Entwurf festgesetzte LB-Grenze verläuft entlang der bestehenden Scheune. Unmittelbar davor befindet sich die Kleinkläranlage. Um sicher zu stellen, dass regelmäßig durchzuführende Wartung- und Instandhaltungsarbeiten an der Anlage nicht immer wieder einer Befreiung bedürfen, wird die Abgrenzung des LB dahingehend geändert, dass die im Erdreich verbauten Teile der Kleinkläranlage aus der Gebietskulisse des LB ausgegrenzt werden. Der Klärteich verbleibt in der Gebietskulisse (siehe anliegende Abbildung 2). Diese Abgrenzung des LB wurde mit dem Eingeber einvernehmlich abgestimmt. Daneben besteht weiterhin grundsätzlich die Möglichkeit zur Befreiung sonstiger Vorhaben von den Regelungen der Schutzausweisung.



Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
14	Fechtel, Heinrich			
	14.1	Der Eingeber bittet, die Hofstelle aus dem LSG heraus zu nehmen, da - es zur Vermarktung eines Betriebes mit Pensionspferden notwendig sei, entsprechende Werbeanlagen aufzustellen, - mit der Schutzausweisung die Umnutzung seiner Gebäude zur Pensionspferdehaltung verboten sei.	Seite 50 3-2.2.1 LSG	<u>Beschluss wie zu 2.1</u> Beschluss zu 2.1: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie zu 12.3 Teil Werbeanlagen soweit die Bedenken die Errichtung von Werbeanlagen betreffen. Bezeichnungen an Betriebsstätten sind zulässig. Stellungnahme wie zu 2.1 Teil bauliche Entwicklung soweit die Bedenken die Umnutzung von Gebäuden betreffen. Bauliche Entwicklungen sind weiterhin möglich (Befreiung, Ausnahme).
	14.2	Es werden Bedenken gegen die Ufergehölzpflanzung 3-5.1.13 am Lierbach erhoben, wonach ein beidseitiges Anlegen von Ufergehölzen vorgesehen sei: - Da die Ackerfläche dräniert sei und das Wasser in den Seitengraben des Lierbachs, letztendlich also in den Lierbach geführt würde, sei das beidseitige Bepflanzen, abgesehen von der schwierigen Pflege der Gehölze, nicht angebracht.	Seite 105 3-5.1 Anlage von Ufergehölzen Seite 109 3-5.1.13 Ufergehölz am Lierbach	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Wie aus der LP-Karte ersichtlich ist, soll die Bepflanzung des Lierbachs lediglich einseitig und zwar auf der westlichen Gewässerseite erfolgen. Der Schatten fällt demzufolge vornehmlich auf das Gewässer. Die Dränage mündet nicht in den Lierbach. Insofern tangiert die geplante Ufergehölzpflanzung diese nicht. Im Übrigen betrifft der Hinweis die Durchführung der Planung.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		- Sollte seine Ackerfläche dann von zwei Seiten mit Ufergehölzen bepflanzt sein, bliebe nur eine <u>unwirtschaftliche</u> Restfläche, die für den landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr brauchbar sei. Dies wiederum greife in die Existenz seines Betriebes ein, da der Eingeber auf jeden Quadratmeter Flächen angewiesen sei. - Der Eingeber weist auch darauf hin, dass der Seitengraben bereits vollständig bepflanzt sei.		Die Bepflanzung erfolgt einseitig. Eine Zerschneidung des Ackers erfolgt nicht, insofern wird die Bewirtschaftung nicht erschwert. Zur Notwendigkeit und Zielsetzung der Anpflanzung wird auf die Ausführungen im LP-Text zu Nr. 3-5.1 sowie zu der Festsetzung verwiesen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzungen nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird.
15	Frie, Ute			
		Die Eingeberin bittet, die Hofstelle aus dem LSG auszunehmen. Auch in Zukunft möchte sie gewährleistet wissen, dass sie die Ställe und die Gestaltung eines Außenauslaufs für Legehennen den Erfordernissen der modernen Landwirtschaft und des Betriebes anpassen kann.	Seite 50 3-2.2.1 LSG Seite 52 LSG 3-2.2.1 I a) Bauliche Anlagen	<u>Beschluss wie zu 2.1</u> Beschluss zu 2.1: „Die Bedenken werden zurückgewiesen.“ Stellungnahme wie zu 2.1. Bauliche Entwicklungen sind weiterhin möglich (Befreiung, Ausnahme).

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
16	Große Lorde-mann, Anton			
		Der Eingeber erhebt Bedenken gegen die Einbeziehung seines landwirtschaftlichen Betriebes in den Landschafts<u>plan</u> und ge-gründet dies wie folgt: a) Zunächst würde die Einbeziehung erheb-liche Einschränkungen im Rahmen einer betrieblichen Entwicklung oder anderen Nutzung bedeuten, die aus Sicht des Ein-gebers unverhältnismäßig wären. o Sämtliche Umweltauflagen wurden und würden auch in Zukunft selbstverständ-lich eingehalten. Dazu bedürfe es kei-ner weiteren Unterschutzstellung durch einen LP, o Es handele es sich bei den Flächen des Eingebers um Ackerflächen, die ih-ren heutigen Zuschnitt teilweise im Rahmen der Flurbereinigung in den 70-	Seite 12 3-03 Geltungsbe-reich Land-schaftsplan Seite 50 3-2.2.1 LSG	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Stellungnahme wie zu 10.7 soweit die Bedenken die Einbeziehung der Flächen des Eigentümers in den Landschaftsplan betreffen. Ge-mäß LG sind die Flächen in den LP einzubeziehen. Die Bedenken des Eingebers beziehen sich auf die Ausweisung des LSG. Stellungnahme wie zu 2.1 Teil bauliche Entwicklung soweit die Be-denken die Einschränkungen einer betrieblichen Entwicklung oder anderen Nutzung betreffen. Eine bauliche Entwicklung ist grundsätz-lich weiterhin möglich (Befreiung, Ausnahme). Im Übrigen ist die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft „als nicht betroffene Tätigkeit“ von den Verbotsregelungen des LSG ausdrück-lich ausgenommen (Vgl. LP-Text 3-2.2.1 II). Die LSG-Ausweisung ist verhältnismäßig. Vgl. Stellungnahme zu 10.4 Teil Verhältnismäßigkeit (umfassender Landschaftsschutz). Die LSG-Verordnung trifft Regelungen zum landschaftsverträglichen Umgang mit der Natur. Sonstige Umweltauflagen sind nicht Gegen-stand einer LSG-Ausweisung. Stellungnahme wie zu 1.2 soweit die Bedenken die Abgrenzung des LSG und die Notwendigkeit der Unterschutzstellung sowie die Schutzwürdigkeit betreffen. Aus der Stellungnahme wird deutlich, dass bei der Beurteilung der

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		Jahren erhalten hätten und aus Sicht des Eingebers keine besonders schutzwürdigen Elemente im Sinne der Landschaftsplanung enthalten würden. Dies träfe auch auf angrenzende Flächenbereiche zu. b) Des Weiteren würde durch die Einbeziehung der Flächen nordwestlich des Baugebiets „Waltruper Weg“ in den Landschaftsplan künftig jegliche bauliche Entwicklungsmöglichkeit im Rahmen einer weiteren Ortsplanung nicht nur blockiert, sondern ausgeschlossen. Gerade auch dieser Hintergrund sollte aus kommunaler Sicht Berücksichtigung finden. Abschließend weist der Eingeber darauf hin, dass nach seinem Kenntnisstand im Rahmen des Regionalplanes das vorgenannte Gebiet ohnehin nicht als besonders schutzwürdig eingestuft sei, also nicht zwingend in den Landschaftsplan aufgenommen werden müsse. Aus den vorgenannten Gründen stellt der Eingeber formal den Antrag auf Herausnahme seiner betrieblichen Flächen und gegebenenfalls auch der angrenzenden Flächen		LSG-Würdigkeit der gesamträumliche Zusammenhang zu Grunde gelegt wurde. Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Landschaftsstrukturen mit all ihren räumlichen Bezügen. Die bauliche Entwicklung ist nicht Gegenstand der Landschaftsplanung. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen erfolgt eine Bilanzierung und Abwägung aller raumbedeutsamen Belange, darunter der landschaftsökologischen Belange. Kommt die städtebauliche Planung zu dem Ergebnis, dass eine bauliche Entwicklung erfolgen soll, ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Geltungsbereich eines Landschaftsplans der Landschaftsplan anzupassen. Gemäß § 29 (4) Landschaftsgesetz treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat. Über den Ansatz des rechtswirksamen Regionalplanes hinaus, liegen weitergehende fachliche Erkenntnisse zur Schutzwürdigkeit der Waldflächen östlich der Hoflage des Eingebers vor. Unter Würdigung dieser Erkenntnisse sowie der gesamträumlichen landschaftlichen Situation erfolgt die Einbindung der Eigentumsflächen des Eingebers in das LSG. Der in Überarbeitung befindliche Regionalplan sieht eine Darstellung von Bereichen zum Schutz der Landschaft und Erholung (BSLE) für die Flächen des Eingebers vor. Diese Darstellung mündet im Landschaftsplan in die Ausweisung von LSG. Der vom Eingeber gestellte Antrag auf Herausnahme seiner Flächen

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		zwischen neuer B 54 bis zum Bereich „Gewerbegebiet Feldstiege“. Da es sich um eine gravierende Entscheidung handeln würde, bittet der Eingeber, auch die zuständigen politischen Gremien der Stadt Münster in eine Entscheidungsfindung einzubeziehen.		aus dem LSG ist mit o. g. Beschluss erledigt. Das gesetzliche Aufstellungsverfahren zum LP stellt die Beteiligung und Entscheidung durch die zuständigen politischen Gremien sicher.
17	Halsband, Andreas			
	17.1	Der Eingeber fordert, seine Hofstelle aus dem LSG auszugrenzen. Nur so sei eine weitere betriebliche Entwicklung möglich.	Seite 50 3-2.2.1 LSG	Beschluss wie zu 2.1 Beschluss zu 2.1: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie zu 2.1. Bauliche Entwicklungen sind weiterhin möglich (Befreiung, Ausnahme).
	17.2	Der Eingeber fordert, mit Blick auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen sei in der textlichen Darstellung klarzustellen, dass die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit, insbesondere der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln weiterhin uneingeschränkt möglich sei. Dies sei aus der jetzigen Darstellung insbesondere im Zusammenhang mit der Regelung der Ziffer 3-2.2.1 j) nicht eindeutig zu erkennen.	Seite 52 3-2.2.1 II Nicht betroffene Tätigkeiten Seite 55 LSG 3-2.2.1 I j) Entsorgung von Abfällen	Beschluss wie zu 4.8 Beschluss zu 4.8: „Den Bedenken zum Verbot 3-2.2.1 I j) wird dahingehend gefolgt, dass die textlichen Erläuterungen wie folgt ergänzt werden: Die Verwendung von Stoffen wie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln etc. im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft, fällt nicht unter das Verbot. Gleiches gilt für die kurzfristige Lagerung von Gehölzschnitt bei landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Forstwirtschaft.“ Stellungnahme wie zu 4.8 Die Verwendung von Düngern etc. im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ist zulässig.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
17.3		Der Eingeber fordert, das von ihm betriebene Blumenfeld (Blumen zum selber pflücken) sowie eine Weihnachtsbaumkultur aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans heraus zu nehmen oder entsprechende Befreiungstatbestände zu gewährleisten. Beide seien von der Stadt Münster „genehmigt“. Vor diesem Hintergrund seien die vorgesehenen Verbote - 3-2.2.1e) -Abstellverbot für Fahrzeuge außerhalb der Wege-, - 3-2.2.1 h) -Verkaufsbuden zu errichten-, - 3-2.2.1 i) -Werbeanlagen aufzustellen-, - 3-2.2.1 m) -Weihnachtsbaum-kulturen anzulegen- inakzeptabel, da sie den Betrieb einschränken und unrentabel machen würden.	LSG Seite 53 3-2.2.1 l e) Abstellverbot für Fahrzeuge Seite 55 3-2.2.1 l h) Verkaufsbuden etc. Seite 55 3-2.2.1 l i) Werbeanlagen Seite 56 LSG 3-2.2.1 l m) Weihnachtsbaumkulturen	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Stellungnahme wie zu 10.7 soweit die Bedenken den Geltungsbereich des Landschaftsplans betreffen. Gemäß LG erstreckt sich der LP auf den baulichen Außenbereich. Stellungnahme wie zu 1.2 soweit die Bedenken die Abgrenzung des LSG betreffen. Die „genehmigten“ Nutzungen des Eingebers sind von den Regelungen des LSG befreit und können weiter betrieben werden. Eine Beschränkung erfolgt demzufolge nicht. Bei Änderungen und Erweiterungen bedarf es einer landschaftsrechtlichen Befreiung. Im Übrigen befinden sich die Flächen bereits seit 1971 im LSG („Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster“), das in die LSG-Kulisse des LP integriert wurde.
17.4		Der Eingeber lehnt die Errichtung eines Uferandstreifens entlang der westlichen Seite des Gievenbachs (3-5.3.2.3) ab: - Die Einführung eines Uferandstreifens würde je nach Ausgestaltung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des am Gievenbach gelegenen Grundstücks des Ein-	Seite 139 3-5.3.2 Uferstreifen Seite 141 3-5.3.2.3 Uferstreifen Gievenbach	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Der Uferstreifen soll als Gras- und Kräuterstreifen entwickelt werden. Eine Beschattung sowie Wasserentzug auf angrenzenden Wirtschaftsflächen ist deshalb nicht zu erwarten. Die weiteren durch den Eingeber benannten Auswirkungen sind im

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		gebers führen durch: - o Beschattung und Wasserentzug durch den Baumbestand - o vermehrtes Aufkommen an Wildpflanzen und –kräutern - o vermehrten Samenflug und Eintrag ins Blumenfeld (Mehraufwand in der Bewirtschaftung) - Aufgrund der Uferkonstellation, die relativ steil ausgeprägt sei, sei das Bewirtschaften der angrenzenden Fläche ohnehin nicht bis an den Böschungsrand möglich. Eines weiteren Uferrandstreifens bedürfe es daher nicht. - 3 vorhandene Eichen würden das Ufer entsprechend abgrenzen,		Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zu tolerieren, da die positiven Gesamtwirkungen des Uferstreifens für das Ökosystem überwiegen. Der vom Eingeber angesprochene unbewirtschaftete Streifen entlang des Gewässers ist zu schmal dimensioniert, um die angestrebten ökologischen Funktionen vollständig wahrzunehmen. Er nimmt aber Teilfunktionen wahr und soll in den Uferstreifen integriert werden. Gleiches gilt für die vorhandenen Eichen. Siehe zuvor
18	Heitplatz, Matthias			
	18.1	Der Eingeber fordert, seine Hofstelle aus dem LSG auszugrenzen: - Die Überplanung der Hofstelle sei nicht notwendig. - Die Überplanung stelle einen erheblichen Eingriff in die wirtschaftliche Entwicklung dar bzw. führe zu einer wirtschaftlichen Einschränkung und könne sogar existenziell für den Betrieb des Eingebers sein. Bauvorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 und 2 möglich, allerdings fehle eine Erweiterung auf die anderen privilegierten Bau-	Seite 50 3-2.2.1 LSG Seite 52 LSG 3-2.2.1 I a) Bauliche Anlagen	<u>Beschluss wie zu 2.1</u> Beschluss zu 2.1: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie zu 2.1 und 3.1 Teil Bauvorhaben. Bauliche Entwicklungen sind weiterhin möglich (Befreiung, Ausnahme). Eine Gefährdung der betrieblichen Existenz ist nicht zu begründen. Vgl. Stellungnahme zu 7.1 Teil Gefährdung der betrieblichen Existenz (kein enteignender Charakter). Im Übrigen befinden sich die Flächen bereits seit 1971 im LSG

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB. Auch das Umnutzungsverbot von Gebäuden nach § 35 Abs. 4 BauGB schränke den Eingeber in seiner Planungsfreiheit ein.		(„Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster“), das in die LSG-Kulisse des LP integriert wurde.
	18.2	Die Tatsache, dass die gesamten Eigentumsflächen des Eingebers nunmehr im LSG lägen, führe zu einer wirtschaftlichen Einschränkung: Dies nicht nur im Hinblick darauf, dass Werbeanlagen o. ä. nicht mehr errichtet werden könnten, sondern auch vor dem Hintergrund, dass die Flächen nicht mehr für Windkraftanlagen, Biogasanlagen oder andere erneuerbare Energien genutzt werden könnten.	Seite 52 LSG 3-2.2.1 I a) Bauliche Anlagen	<u>Beschluss wie zu 3.2</u> Beschluss zu 3.2: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie 3.2 Teil Windenergieanlagen soweit die Bedenken Windkraft-/Biogasanlagen betreffen (Befreiung). Stellungnahme wie zu 12.3 Teil Werbeanlagen soweit die Bedenken Werbeanlagen betreffen. Bezeichnungen an Betriebsstätten sind zulässig.
	18.3	Es werden Bedenken gegen die Ufergehölzpflanzung 3-5.1.20 am Helmerbach erhoben. Der Bach solle mit einer Baumreihe aus Obstbäumen bepflanzt werden und die vorhandenen Pappeln mit Ufergehölzen unterpflanzt werden. Die Vorgabe dieser Pflanzen stelle einen Eingriff in die Eigentumsfreiheit des Eingebers dar.	Seite 110 3-5.1.20 Ufergehölzpflanzung	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Der Planungsansatz ist das Ergebnis der Vorabstimmung mit dem Eingeber und trägt insbesondere den Wünschen des Eingebers in Bezug auf die zu verwendenden Gehölze Rechnung. Der LP-Entwurf setzt entlang des Helmerbaches in Ergänzung der bestehenden Pappelreihe Obstbäume für den gehölzfreien Abschnitt fest. Die Pappeln sollen mit Ufergehölzen unterpflanzt werden. Anhand eines Pflanzschemas im LP werden die in Betracht kommenden Gehölzarten aufgezeigt. Hierbei handelt es sich nicht um ein Dogma, vielmehr werden die zu verwendenden Gehölzarten vor Realisierung mit dem Grundeigentümer abgestimmt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Fest-

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	18.4	Der Eingeber erhebt Bedenken gegen die Bepflanzung des nordwestlich von Haus Brock gelegenen Abschnitts des Helmerbachs mit Ufergehölzen (3-5.1.18). Diese Maßnahme führe dazu, dass dem Eingeber durch den dadurch auftretenden Schattenwurf Erträge verloren gehen würden. Hier solle man wieder zurück zum Suchraumprinzip gehen.	Seite 110 3-5.1.18 Ufergehölzpflanzung	setzung nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird. <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Der Planungsansatz ist das Ergebnis der Vorabstimmung der Bepflanzung mit dem Eingeber und trägt insbesondere den Wünschen des Eingebers zur Minimierung der Inanspruchnahme wirtschaftlich genutzter Flächen Rechnung. Bepflanzungsalternativen wurde erörtert und verworfen. Im Rahmen der Planung wurde bereits auf eine Minimierung des <u>Schattendrucks</u> auf wirtschaftlichen Nutzflächen geachtet. So erfolgt die Bepflanzung auf der westlichen Gewässerseite, sodass der Schatten vornehmlich auf das Gewässer fällt. Durch eine zielgerichtete Auswahl der zu pflanzenden Gehölze kann diesem Aspekt weiter Rechnung getragen werden. Die Verwendung des Suchraumkonzeptes i. S. von raumbezogenen Festsetzungen (Bereichsfestsetzungen gemäß 3-5.2) ist nicht zielführend, weil die Pflanzmaßnahme maßgeblich der Entwicklung des Gewässers und seiner ökologischen Funktionen dienen soll. Die Anpflanzungen sind somit zwingend dem Gewässer zuzuordnen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzung nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird.
	18.5	Der Eingeber erhebt Bedenken gegen die Anlage eines Kleingewässers nordöstlich seiner Hofstelle (3-5.3.1.2.7). Hier solle auf einer Brache ein Kleingewässer angelegt werden, dass als Trittstein für den Biotopver-	Seite 123 3-5.3.1 Neuanlage von Gewässern	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Das Gewässer soll als Trittstein für den Biotopverbund im Rüschenfeld fungieren; zwischen den vom Eingeber angesprochenen bestehenden Teichen.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		bund vom Aatal in das Rüschenfeld angeblich eine wichtige Funktion übernehmen sollte. Dies ist dem Eingeber nicht verständlich, zumal nördlich und südlich bereits zwei Gewässer vorhanden seien, so dass die Planung ihm gar nicht notwendig erscheint.	Seite 138 3-5.3.1.2.7 Anlage Kleingewässer	Die vom Eingeber benannte Funktion als Trittstein vom Aatal ins Rüschenfeld bezieht sich auf die Festsetzung 3-5.1.2.6. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzung nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird.
19	Holtmann, Karl-Josef			
		Es werden Bedenken gegen eine Ufergehölzpflanzung am Kannenbach (3-5.1.28) erhoben: - Der Kannenbach sei bereits in östlicher Richtung durch eine Allee ausgewachsener Eichen gesäumt und in nördlicher Richtung stünden mehrere Bäume. Auch in südlicher Ausrichtung seien Anpflanzungen bereits vorgenommen worden. - Eine Anpflanzung an dem unmittelbaren Uferstreifen könnte erfolgen, wenn dabei sichergestellt würde, dass die Flächen des Eingebers nicht reduziert würden. Der Eingeber befürchtet, dass weitere Anpflanzungen unmittelbar quer über seine Flächen erfolgen werden.	Seite 113 3-5.1.28 Ufergehölzpflanzung	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Die Bepflanzung des Kannenbachs soll auf der westlichen Gewässerseite erfolgen, somit auf Flächen, die sich nicht im Eigentum des Eingebers befinden. Die vom Eingeber benannten, bestehenden Pflanzungen befinden sich außerhalb der im LP dargestellten Festsetzung. Mit der im LP getroffenen Festsetzung wird insbesondere eine Vernetzung dieser Lebensräume angestrebt. Der LP stellt alle Ufergehölzpflanzungen dar, die im Rahmen der Landschaftsplanung angestrebt werden. Inwieweit durch andere Planungsträger Pflanzmaßnahmen geplant sind, ist nicht bekannt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzung nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird. Im Rahmen dieser Abstimmungen sind die vom Eingeber benannten Anregungen für eine Bepflanzung auf-

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
				zugreifen.
20	Huesmann, Hermann-Josef			
	20.1	Der Eingeber lehnt die Einbeziehung seiner Hofstelle und landwirtschaftlichen Nutzflächen in das LSG 3-2.2.1 ab. Die vorgesehenen Verbotstatbestände (3-2.2.1) laufen aus Sicht des Eingebers einer weiteren Entwicklung seines Betriebes und der Nutzung seiner Flächen entgegen bzw. würden die wirtschaftliche Nutzung einschränken: - Insbesondere die unter a) vorgesehenen Einschränkungen bzgl. der Errichtung weiterer Gebäude sind aus Sicht des Eingebers nicht akzeptabel. So sei gerade die Errichtung weiterer Stallanlagen auch vor dem Hintergrund der Regelung des sogenannten gewerblichen Bauens auch weiter zu gewährleisten. Eine derartige Einschränkung wäre für den Betrieb des Eingebers untragbar. - Das unter 3-2.2.1 g) vorgesehene Verbot Ver- und Entsorgungsleitungen neu anzulegen oder zu ändern sei nicht tragbar. Auch wenn die Verlegung innerbetriebliche Leitungen statthaft sei, müsse auch die erneute Erschließung der Hofstelle als auch einzelner Gebäude von außerhalb	Seite 50 LSG 3-2.2.1 Seite 50 LSG 3-2.2.1 Seite 52 LSG 3-2.2.1 I a) Bauliche Anlagen Seite 54 LSG 3-2.2.1 I g) Leitungen	<u>Beschluss wie zu 1.2:</u> Beschluss zu 1.2: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie zu 1.2 soweit die Bedenken die Einbeziehung von Hoflagen und Nutzflächen in das LSG betreffen. Diese verbleiben im LSG. Stellungnahme wie zu 2.1 und 3.1 Teil Bauvorhaben soweit die Bedenken die bauliche Entwicklung betreffen. Bauvorhaben, die einer privilegierten Landwirtschaft dienen, sind zulässig (Befreiung, Ausnahme). Stellungnahme wie zu 3.2 Teil Leitungen soweit die Bedenken Versorgungsleitungen betreffen (Befreiung, Planfeststellung).

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		sicher möglich sein, - Auch die Neuanlage oder Änderung/Ergänzung bestehende Dränsysteme müssten gewährleistet sein.	Seite 55 3-2.2.1 I I) Wasserhaushalt (Dränagen)	Die Anlage von Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung ist als nicht betroffene Tätigkeit ausdrücklich von dem Verbot 3-2.2.1 I I) ausgenommen und damit zulässig. Gleiches gilt für die Ertüchtigung bestehender Dränagen.
	20.2	Aus Sicht des Eingebers ist das Verbot j), wonach feste und flüssige Abfälle oder sonstige Stoffe oder Gegenstände nur mit Genehmigung des Landschaftsbehörde anzuwenden wären, nicht klar genug definiert. Die Verwendung von Wirtschaftsdüngern, Pflanzenschutzmitteln und anderen in der Landwirtschaft notwendigen Stoffen müsse von allen Einschränkungen des Landschaftsschutzgebiets freigehalten sein. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung müsse für den Betrieb des Eingebers uneingeschränkt dauerhaft weiter möglich sein.	Seite 55 LSG 3-2.2.1 I j) Entsorgung von Abfällen	<u>Beschluss wie zu 4.8</u> Beschluss zu 4.8: „Den Bedenken zum Verbot 3-2.2.1 I j) wird dahingehend gefolgt, dass die textlichen Erläuterungen wie folgt ergänzt werden: Die Verwendung von Stoffen wie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln etc. im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft, fällt nicht unter das Verbot. Gleiches gilt für die kurzfristige Lagerung von Gehölzschnitt bei landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Forstwirtschaft.“ Stellungnahme wie zu 4.8 Die Verwendung von Düngern etc. im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ist zulässig.
	20.3	Die Maßnahme 3-5.3.1.1.24 zur Pflege und Entwicklung eines bestehenden Gewässers nördlich der Straße „Im Rüschenfeld“ sei nicht notwendig und es sei darauf zu verzichten: - Das Gewässer sei nur temporär wasserführend. - In nördlicher Richtung bestehe bereits ein Pufferstreifen. Insofern sei die Anlage eines Pufferstreifens völlig ungerechtfertigt.	Seite 123 3-5.3.1 Pflege von Gewässern Seite 133 3-5.3.1.1.24 Pflegemaßnahme Kleinge-	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Der Tümpel ist von Bedeutung als Lebensraum für Amphibien. Der LP sieht die Errichtung eines Pufferstreifens auf der nördlichen und östlichen Gewässerseite vor. Südlich und westlich grenzen Gehölzbestände das Gewässer zu den angrenzenden Wegen ab. Eine temporäre Wasserbespannung ist für die Amphibien von Vorteil, da so ein Besatz mit Fischen ausgeschlossen wird. Zu Zielsetzung und Ausgestaltung vgl. Ausführungen im LP-Text zu 3-5.3.1.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		Der Eintrag von Bodenpartikeln, Nährstoffen oder auch Pflanzenschutzmitteln sei aufgrund der Konstellation per se ausgeschlossen.	wässer	Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzung nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird.
21	Inkmann, Andreas			
	21.1	Der Eingeber fordert, seine Hof- und Wirtschaftsflächen aus der Landschaftsplanung herauszuhalten. Er wendet sich gegen die allgemeinen Verbotsvorschriften des LSG, insbesondere gegen das - Verbot 3-2.2.1 I a) zur Errichtung baulicher Anlagen wie Lagerabstellungs- und Lagerausstellungsplätze, um seine Hofstelle auch weiterhin wirtschaftlich betreiben zu können,	Seite 50 3-2.2.1 LSG Seite 52 LSG 3-2.2.1 I a) Bauliche Anlagen Seite 57	<u>Beschluss wie zu 10.7 soweit die Bedenken die Einbeziehung der Flächen des Eingebers in den Geltungsbereich des Landschaftsplans betreffen</u> Beschluss zu 10.7: „Die Bedenken werden zurück gewiesen soweit sie die Herausnahme der Eigentumsflächen der Eingeber aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans betreffen.“ Stellungnahme wie zu 10.7 Gemäß LG erstreckt sich der LP auf den baulichen Außenbereich zu dem u. a. die Hofstellen und Wirtschaftsflächen gehören. <u>Beschluss wie zu 1.2 soweit die Bedenken die Einbeziehung der Flächen des Eingebers in das LSG betreffen</u> Beschluss zu 1.2: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie zu 1.2 soweit die Bedenken die Einbeziehung von Flächen ins LSG betreffen. Die Hofstellen verbleiben im LSG. Stellungnahme wie zu 2.1 soweit die Bedenken die bauliche Entwicklung betreffen. Bauliche Entwicklungen sind weiterhin möglich (Befreiung, Ausnahme).

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
			LSG 3-2.2 IV Befreiungen	
			Seite 57 LSG 3-2.2 V Ausnahmen	
		- Verbot 3-2.2.1 I I) zur Neuanlage von Dränagen.	Seite 55 LSG 3-2.2.1 I I) Wasserhaushalt	Die Anlage von Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung ist als nicht betroffene Tätigkeit ausdrücklich von dem Verbot 3-2.2.1 I I) ausgenommen und damit zulässig. Gleiches gilt für die Ertüchtigung bestehender Dränagen.
	21.2	Der Eingeber lehnt die Errichtung eines Uferstreifens am Kückenbecker Bach ab (3-5.3.2.7): - Bereits durch den Baumbestand, der sich auf der südlichen Seite des Baches befindet, erfolge eine starke Beschattung der Ackerflächen, - Bei weiteren Anpflanzungen sei zu befürchten, dass zusätzlich die Dränagen und Drainageausläufe verstopfen.	Seite 139 Uferstreifen	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Die Uferstreifen sollen als Gras- und Kräuterstreifen entwickelt werden. Eine Beschattung von angrenzenden Wirtschaftsflächen kann deshalb ausgeschlossen werden, ebenso eine Verstopfung von Dränagen.
	21.3	Der Eingeber fordert, dass auf seiner mit Obstbäumen bestandenen Weide, auch zukünftig ein Grasumbruch möglich sein müsse.	Seite 42 NSG 3-2.1 I m) Grünlandumbruchverbot	<u>Kein Beschluss erforderlich</u> Der Eingeber ist vom Umbruchverbot nicht betroffen, da dies nur in NSG, nicht aber im LSG gilt.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
22	Isfort, Karl			
	22.1	Der Eingeber fordert, seine Hofstelle aus dem LSG heraus zu parzellieren. Es sei absehbar, dass die landwirtschaftlichen Gebäude dauerhaft zu anderen Zwecken umgenutzt werden sollen. Die Umnutzung sei nach § 35 Abs. 4 BauGB zu genehmigen. Diese Art von Bauvorhaben sei jedoch nicht der Ausnahmemöglichkeit im LP unterstellt. Die Überplanung der Hofstelle sei deshalb nicht verhältnismäßig.	Seite 52 LSG 3-2.2.1 I a) Bauliche Anlagen Seite 57 LSG 3-2.2 IV Befreiungen Seite 57 LSG 3-2.2 V Ausnahmen	<u>Beschluss wie zu 2.1</u> Beschluss zu 2.1: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie zu 2.1 und 3.1 Teil Bauvorhaben. Bauliche Entwicklungen sind weiterhin möglich (Befreiung, Ausnahme). Aus den Ausführungen zu 3.1 folgt, dass die Überplanung auch verhältnismäßig ist. Die Flächen des Eingebers befinden sich bereits seit 1971 im LSG, das durch die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster“ ausgewiesen und in die LSG-Kulisse des LP integriert wurde.
	22.2	Der Eingeber fordert, von der Anlage eines Pufferstreifens um einen bestehenden Teich (3-5.3.1.1.25) Abstand zu nehmen: - Es würde sich um einen Feuerlöschteich handeln und nicht um einen schützenswerten Tümpel. - Durch die Errichtung eines Pufferstreifens und Abzäunung mit Eichenspaltpfählen würde sich die Wasserversorgung im Brandfall erheblich verschlechtern. Mit der Nutzung des Tümpels als Feuerlöschteich dürfte diese Maßnahme nicht korrespondieren.	Seite 123 3-5.3.1 Pflege von Gewässern Seite 133 3-5.1.1.25 Pfliegemaßnahme Kleingewässer	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Der LP sieht die Errichtung eines Pufferstreifens auf der südlichen und westlichen Gewässerseite vor. Der Tümpel ist von großer Bedeutung als Lebensraum für Amphibien. Zu Zielsetzung und Ausgestaltung vgl. diesbezügliche Ausführungen im LP-Entwurf zu 3-5.3.1. Die Funktion des Gewässers als Feuerlöschteich wird durch die Festsetzung nicht berührt. Die Errichtung des Pufferstreifens hat keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Tümpels. Auch wird die Erschließung des Gewässers durch die Festsetzung nicht eingeschränkt, da der Pufferstreifen nicht bepflanzt wird und der Zugang zwischen den Eichenspaltpfosten für die Feuerwehr weiterhin gegeben ist. Der östlich angrenzende Feldweg wird von der

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
				Festsetzung nicht berührt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzung nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird.
23	Jankord, Melanie			
	23.1	Die Eingeblerin fordert, im Hinblick auf die dauerhafte Einschränkung, die der LP mit sich bringen würde, ihre Hofstelle großzügig aus dem LSG heraus zu nehmen, um wirtschaftlich auf zukünftige Ereignisse reagieren zu können. Aus Sicht der Eingeblerin ist die Einbindung der Hofstelle ins LSG definitiv nicht erforderlich, da die Ausweisung als LSG eine erhebliche Einschränkung im Hinblick auf bauliche Vorhaben wie der - Errichtung von Werbeanlagen, - Errichtung gewerblicher Bauten nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, - Umnutzung alter Stallgebäude darstelle.	Seite 50 LSG 3-2.2.1 Seite 52 LSG 3-2.2.1 I a) Bauliche Anlagen	Beschluss wie zu 2.1 Beschluss zu 2.1: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie zu 12.3 Teil Werbeanlagen soweit die Bedenken Werbeanlagen betreffen. Bezeichnungen an Betriebsstätten sind zulässig. Stellungnahme wie zu 3.1 Teil Bauvorhaben soweit die Bedenken die bauliche Entwicklung betreffen. Bauvorhaben, die einer privilegierten Landwirtschaft dienen, sind zulässig. Stellungnahme wie zu 2.1. Bauliche Entwicklungen sind weiterhin möglich (Befreiung, Ausnahme).

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	23.2	Die Eingeblerin fordert, ihre bewirtschafteten Flächen nicht als LSG zu überplanen, da dies zu einem wirtschaftlichen Nachteil führen würde, da: - Ver- und Entsorgungsleitungen nicht mehr verlegt werden dürften, - Werbeschilder o. ä. nicht mehr angebracht werden dürften - neu entwickelte Techniken zum Ausbau erneuerbare Energien nicht eingesetzt werden könnten.	Seite 54 LSG 3-2.2.1 I g) Leitungen Seite 55 LSG 3-2.2.1 I i) Werbeanlagen Seite 52 LSG 3-2.2.1 I a) Bauliche Anlagen	<u>Beschluss wie zu 3.2</u> Beschluss zu 3.2: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie zu 3.2 Teil Leitungen soweit die Bedenken die Verlegung von Leitungen betreffen (Befreiung, Planfeststellung). Stellungnahme wie zu 12.3 Teil Werbeanlagen soweit die Bedenken Werbeanlagen betreffen. Bezeichnungen an Betriebsstätten sind zulässig. Stellungnahme wie zu 2.1 Teil bauliche Entwicklung i. V. mit 3.2 Teil Windenergieanlagen soweit die Bedenken den Ausbau erneuerbarer Energien betreffen. Bauliche Entwicklungen sind weiterhin möglich (Befreiung, Ausnahme).
	23.3	Es werden Bedenken gegen die Festsetzung eines Uferstreifens entlang des Gievenbachs (3-5.3.2.3) erhoben. Die Festsetzung würde die Eingeblerin in der Bewirtschaftung ihrer Pachtfläche stark einschränken. Dies auch vor dem Hintergrund dass sich die Fläche verringern würde.	Seite 139 3-5.3.2 Uferstreifen Seite 141 3-5.3.2.3 Uferstreifen Gievenbach	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Stellungnahme wie zu 4.3 Teil Uferstreifen. (Zielsetzung, Ausgestaltung)

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
24	Jüdefeld, Maria			
	24.1	Die Eingeblerin fordert, ihre Hofstelle mit allen Gebäuden und einer entsprechenden großräumigen Umgebung aus dem geplanten LSG abzugrenzen und herauszunehmen, um die weitere Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes gewährleisten zu können.	Seite 50 3-2.2.1 LSG	<u>Beschluss wie zu 1.2</u> Beschluss zu 1.2: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie zu 1.2 soweit die Bedenken die Abgrenzung des LSG betreffen. Die Hofstellen sind Teil der Kulturlandschaft und verbleiben im LSG.
	24.2	Die Eingeblerin lehnt es aufgrund der folgenden Verbotstatbestände ab, dass Teile ihres Grundbesitzes unter die Vorgaben des LSG fallen sollen: - 3-2.2.1 I g) Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeanlagen müssten gerade mit Blick auf ihre Wohnungsnutzung aber auch für die Nutzung landwirtschaftlicher Anlagen und Gebäude weiterhin anzulegen oder zu ändern sein. - 3-2.2.1 I I) Verbot der Neuanlage oder Veränderung bestehender Dränagen. Hier könne nicht nur der Erhalt der bestehenden Systeme akzeptiert werden. Die Nutzungsfähigkeit müsse vollständig erhalten bleiben. Dies gelte sowohl für die Eingeblerin als Grundstückseigentümerin mit Blick auf die dringend notwendigen Pachteinahmen als auch für ihre Pächter wegen der uneingeschränkten Bewirtschaftung der Flächen.	Seite 54 LSG 3-2.2.1 I g) Leitungen Seite 55 LSG 3-2.2.1 I I) Wasserhaushalt	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Stellungnahme wie zu 3.2 Teil Leitungen soweit die Bedenken die Verlegung von Leitungen betreffen (Befreiung, Planfeststellung). Die Anlage von Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung ist als nicht betroffene Tätigkeit ausdrücklich von dem Verbot 3-2.2.1 I I) ausgenommen und damit zulässig. Gleiches gilt für die Ertüchtigung bestehender Dränagen.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
24.3		Das Verbot 3-2.2.1 I j) wonach feste und flüssige Abfälle oder sonstige Stoffe nur nach Genehmigung oder Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde ausgebracht werden dürften, ist für die Eingeberin nicht akzeptabel. Hier bedürfe es einer Klarstellung, wonach Wirtschaftsdünger, flüssige oder feste Mineraldünger sowie Pflanzenschutzmittel nicht unter dieses Verbot fallen würden. Es müsse grundsätzlich klargestellt werden, dass die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft, wie sie in Bundes- und Landesgesetzen definiert sei, auch hier ohne Einschränkung Anwendung finden.	Seite 55 LSG 3-2.2.1 I j) Entsorgung von Abfällen	<u>Beschluss wie zu 4.8</u> Beschluss zu 4.8: „Den Bedenken zum Verbot 3-2.2.1 I j) wird dahingehend gefolgt, dass die textlichen Erläuterungen wie folgt ergänzt werden: Die Verwendung von Stoffen wie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln etc. im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft, fällt nicht unter das Verbot. Gleiches gilt für die kurzfristige Lagerung von Gehölzschnitt bei landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Forstwirtschaft.“ Stellungnahme wie zu 4.8. Die Verwendung von Düngern etc. im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ist zulässig.
24.4		Die Eingeberin lehnt die Ausweisung des Beerwiede Bachs als geschützter Landschaftsbestandteil ab. Das Schutzziel, die Geomorphologie des Gewässers zu erhalten, bedürfe keiner Schutzausweisung. Das Gewässer habe diese Geomorphologie bereits seit Jahrzehnten. Eine Veränderung im negativen Sinne sei nicht festzustellen. Auch die begleitenden Ufergehölze als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt seien bereits umfangreich und erfolgreich gegeben. Hier bedürfe es keines weiteren Schutzes.	Seite 68 ff. 3-2.4 LB Seite 79 3-2.4.3 LB <i>Beerwiede Bach</i>	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Der LP-Entwurf setzt den Beerwiede Bach in seinen naturnahen Abschnitten als geschützten Landschaftsbestandteil fest. Sofern ackerbauliche Nutzungen bis unmittelbar an das Gewässer heranreichen, erfolgt zudem die Festsetzung eines mind. 5,00 m breiten Uferstreifens. Die Eingeberin ist auf ca. 50 m Länge von der Ausweisung des LB Beerwiede Bach betroffen. Zur Notwendigkeit der Unterschutzstellung wird auf den Schutzzweck verwiesen.
24.5		Für die Eingeberin sind die unter Ziffer 3-5.3.2.1 vorgesehenen Hochstaudenfluren nicht akzeptabel. Die Festsetzung von Uferstreifen schränke die landwirtschaftliche Nutzung ein. Dies führe zu einer Wertminderung	Seite 139 ff. 3-5.3.2 Uferstreifen Seite 141	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Stellungnahme wie zu 4.3 Teil Uferstreifen (Zielsetzung, Ausgestaltung).

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	24.6	der Grundstücke. Es werden Bedenken gegen die Festsetzungen 3-5.1.2, 3-5.1.4, 3-5.1.5 zur Anpflanzung von Ufergehölzen vorgebracht: - Das Gelände sei bereits ausreichend gegliedert, - Die Anlage von Ufergehölzen würde dazu führen, dass die Pflanzen sich in das bestehende Dränagesystem hinein entwickeln würden und durch ihren Wurzelwuchs hier zu Verstopfungen und geringerem Wasserabfluss führen würden. Dies sei mit Blick auf die Nutzung der Flächen problematisch. - Darüber hinaus käme es zu Problemen bei Räumung und Mahd des Gewässers. Dies könne nicht im Sinne des Wasser- und Bodenverbandes sein. Als Grundeigentümerin ist die Eingeberein nicht gewillt diesen Mehraufwand zu tragen. - Die Anlage von Ufergehölzen führe zu einer Beschattung der anliegenden Grundstücke. Damit einhergehend sei ei-	3-5.3.2.1 Uferstreifen Beerwiede Bach Seite 105 ff. Ufergehölze Seite 108 3-5.1.2 - 5 Ufergehölzpflanzungen	Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzung nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung der Grundeigentümerin erfolgen wird. <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Die Festsetzungen sind Teil eines Maßnahmenpakets zur Optimierung der Gewässerfunktionen des Grabens parallel zur Feldstiege und der Aufwertung als Vernetzungsachse zwischen den Wald- und Grünlandbereichen um die Hofstelle Leising und denen westlich des Freibads Nienberge. Die Wanderlinie ist besonders für Amphibien von Bedeutung. Die Bepflanzungen sollen auf der südlichen Grabenseite erfolgen. Die Ackerflächen der Eingeberein grenzen an die nördliche Grabenseite an. Die Dränagen werden von der Gehölzpflanzung somit nicht tangiert. Die Unterhaltung des Grabens wird weiterhin möglich sein, da die Bepflanzung, wie oben dargelegt, lediglich einseitig erfolgen soll. Die Bepflanzung des südlichen Ufers minimiert den Schattendruck auf die nördlich an den Graben angrenzenden wirtschaftlichen Nutzflächen, da dieser sich vornehmlich auf das Gewässer erstrecken

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	24.7	ne Erschwerung der Bewirtschaftung sowie eine Minderung des Ertrages der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erwarten. Die Eingeblerin wendet sich dagegen, dass ihre Eigentumsflächen als Suchraum für die Anlage von Maßnahmen jedweder Art herangezogen werden.		wird. Durch eine zielgerichtete Auswahl der zu pflanzenden Gehölze kann diesem Aspekt weiter Rechnung getragen werden. Die Bewirtschaftung der Ackerflächen wird demzufolge nicht erschwert. Eine Ertragsminderung kann nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden, wäre aber im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zu tolerieren. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzung nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung der Grundeigentümerin erfolgen wird. <u>Kein Beschluss erforderlich</u> Raumbezogene Festsetzungen gemäß 3-5.2 sind für den Landschaftsraum um den Hof der Eingeblerin nicht erfolgt. Soweit die Bedenken das Entwicklungsziel der Anreicherung (3-1.2.1) betreffen, das für den Landschaftsraum <i>Hangenfeld</i> dargestellt wird, ist festzustellen, dass Entwicklungsziele sich ausschließlich an Behörden wenden und keine Verbindlichkeit gegenüber den Grundeigentümern entfalten.
25	Kintrup, Hildegard			
	25.1	Die Eingeblerin fordert die Herausnahme ihrer Hofstelle einschließlich potentieller Erweiterungsflächen aus dem LSG. Durch die Überplanung würde die landwirtschaftliche Nutzung soweit eingeschränkt, dass sie wirtschaftlich nicht mehr mit einem vertretbaren Aufwand durchgeführt werden könne.	Seite 50 3-2.2.1 LSG	<u>Beschluss wie zu 2.1</u> Beschluss zu 2.1: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie zu 2.1. Bauliche Entwicklungen sind weiterhin möglich (Befreiung, Ausnahme). Im Übrigen ist die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft ausdrücklich als nicht betroffene Tätigkeit von den Regelungen des LSG ausgenommen. Des Weiteren befinden sich die Flächen der Eingeblerin bereits seit

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	25.2	Es werden Bedenken gegen das NSG Aa-Aue erhoben: - Die Ausweisung sei mit der Begründung erfolgt, es sei Überschwemmungsgebiet. Die betroffene Fläche läge jedoch deutlich höher als der Aa-Spiegel. - Im Übrigen handele es sich bei der Fläche um die einzige Ausweichmöglichkeit für den Betrieb, da eine Erweiterung in Richtung des Baugebietes über den Ramerts- weg hinaus nicht möglich sei.	Seite 47 3.2.1.1 NSG Aa-Aue	1971 im LSG („Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster“), das in die LSG-Kulisse des LP integriert wurde. <u>Den Bedenken wird dahingehend gefolgt, dass die Flächen der Eingeberein aus dem NSG Aa-Aue entlassen werden, soweit sie sich außerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsbereichs befinden, und in das LSG 3-2.2.1 eingebunden werden.</u> Die Abgrenzung des NSG erfolgt im LP-Entwurf entlang bestehen- der Strukturen wie Terrassen- und Böschungskanten oder sonstigen topografischen Elementen. Fehlen diese, wurde das Überschwem- mungsgebiet heran gezogen. Daneben wurden räumlich angren- zende, schutzwürdige Biotope mit unmittelbarem Auenbezug mit in das NSG eingebunden. Den Bedenken wird dahingehend gefolgt, dass räumlich angrenzen- de, schutzwürdige Biotope nur dann mit in das NSG aufgenommen werden, wenn sie räumlich bedeutsam sind. Dazu zählen aus fach- licher Sicht die Wälder am Stodtbrockweg ebenso wie der Aa zuflie- ßende Nebengewässer mit ihren begleitenden schutzwürdigen Le- bensräumen sowie großräumige Grünlandflächen. Die kleinräumi- gen Grünlandflächen, Brachen etc. wie die der Eingeberein, werden aus der Schutzgebietskulisse entlassen, soweit sie außerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebiets der Aa liegen. Die neue Abgrenzung des NSG Aa-Aue ist aus der nachfolgenden Abbildung 3 ersichtlich.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
-----	----------	-------------------------	----------------------------------	--

26	Kohaus, Hubert			
	26.1	Der Eingeber fordert, seine Flächen nicht als NSG auszuweisen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die anliegenden Kreise dies auch nicht für notwendig erachten würden.	Seite 47 3-2.1.1 NSG Aa-Aue	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Stellungnahme wie zu 7.2 Teil Ausweisung von NSG. Die Zuständigkeit liegt bei den jeweiligen Kreisen.
	26.2	Die Überplanung der Grünlandflächen führt aus Sicht des Eingebers zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Bewirtschaftung: - So sei unter 3-2.1 m) ein Umbruch von Grünland einschließlich eines Pflegeumbruchs untersagt. Dies widerspräche einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung des Grünlands und stelle einen Eingriff in seine Art und Weise einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung dar.	Seite 42 NSG 3-2.1 I m) Grünland- umbruch	<u>Den Bedenken wird dahingehend gefolgt, dass eine Ausnahmeregelung für den Pflegeumbruch von Grünland in den Regelungskatalog des NSG Aa-Aue (3-2.1.1) aufgenommen wird.</u> Der Beschlussvorschlag berücksichtigt auch die Hinweise des LANUV gemäß Eingabe Nr. 8.2 TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE. Der <u>Pflegeumbruch</u> beinhaltet die vorübergehende, mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Mit der Aufnahme einer Ausnahmeregelung für den Pflegeumbruch wird grundsätzlich der Auffassung des Eingebers gefolgt, wonach der Pflegeumbruch der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft entspricht. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass ein Umbruch von vegetationskundlich bzw. pflanzensoziologisch bedeutsamem Grünland ausgeschlossen werden kann. Daraus ggf. resultierende Ansprüche des Antragsstellers auf Entschädigung von Ertragseinbußen etc. werden im Zusammenhang mit der Erteilung einer Ausnahme geprüft.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		- Des Weiteren sei zwar die Unterhaltung von Dränagen gemäß 3-2.1 I I) zulässig, eine Neuanlage jedoch nicht. Im Falle einer nicht mehr funktionierenden Dränage müsse jedoch auch eine komplette Neu-	Seite 42 NSG 3-2.1 I I) Wasserhaushalt	Die Umwandlung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzung bleibt untersagt. Folgende Ausnahme wird als neuer Gliederungspunkt 3-2.1.1 V in den Regelungskatalog zum NSG Aa-Aue aufgenommen: <i>„3-2.1 V Ausnahmen Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für den Pflegeumbruch von Grünland erteilen, wenn</i> - <i>betriebliche Gründe dies erfordern und</i> - <i>es sich um Grünland handelt, das weder pflanzensoziologisch oder artenschutzrechtlich bedeutsam ist und</i> - <i>keine sonstigen Schutz- und Rechtsbelange entgegen stehen und</i> - <i>sichergestellt ist, dass die Wiedereinsaat innerhalb eines Monats erfolgt.“</i> Textliche Erläuterungen <i>„Ziel des Naturschutzes ist die Erhaltung der zum Teil stark gefährdeten Pflanzengesellschaften des Feucht- und Nassgrünlandes als prägender Bestandteil der Gewässeraue der Aa. Gleichwohl wird anerkannt, dass der Pflegeumbruch der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft entspricht. Für Grünlandflächen ohne besondere pflanzensoziologische und artenschutzrechtliche Bedeutung ist deshalb ein Pflegeumbruch zulässig. Langfristiges Ziel ist es, durch freiwillige Vereinbarungen mit den Grundeigentümern auf einen Pflegeumbruch zu verzichten.“</i> <u>Beschluss wie zu 4.2 soweit die Bedenken die Erneuerung von Dränagen betreffen.</u> Beschluss zu 4.2: „Die Bedenken werden zurück gewiesen soweit sie das Verbot 3-2.1 I I) Wasserhaushalt (Dränagen) betreffen.“

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		anlage möglich sein. - Auch die unter 3-2.1 n) gegebene Einschränkung der Nutzung im Hinblick auf die Ausbringung von Dünger lehnt der Eingeber ab, da diese nicht eindeutig definiert sei.	(Dränagen) Seite 43 NSG 3-2.1 I n) Landwirtschaftliche Bodennutzung	Die Neuanlage von <u>Dränagen</u> (Verbot 3-2.1 I I) widerspricht dem Schutzzweck und ist daher unzulässig. Die Unterhaltung von Dränagen fällt nicht unter das Verbot. <u>Beschluss wie zu 4.2 soweit die Bedenken das Verbot 3-2.1 I n) betreffen.</u> Beschluss zu 4.2: „Den Bedenken wird gefolgt soweit sie das Verbot 3-2.1 I n) betreffen.“ Stellungnahme wie zu 4.2 Teil Verbot 3-2.1 I n). Die Verwendung von Düngern etc. im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ist zulässig.
27	Kreuzheck, Norbert			
	27.1	Der Eingeber fordert die Herausnahme seiner Hofstelle einschließlich potentieller Erweiterungsflächen aus dem LSG. Durch die Überplanung der Hofstelle sei eine uneingeschränkte Landwirtschaft nicht mehr möglich. Eine weitergehende Begründung erfolgt nicht.	Seite 50 3-2.2.1 LSG	<u>Beschluss wie zu 2.1</u> Beschluss zu 2.1: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie zu 1.2 soweit die Bedenken die Abgrenzung des LSG betreffen. Die Hofstellen sind Teil der Kulturlandschaft und verbleiben im LSG. Stellungnahme wie zu 2.1 soweit die Bedenken die Einschränkung der Landwirtschaft betreffen. Bauliche Entwicklungen sind weiterhin möglich (Befreiung, Ausnahme). Im Übrigen befinden sich die Flächen bereits seit 1971 im LSG („Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster“), das in die LSG-Kulisse des LP integriert wurde.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	27.2	Es werden Bedenken gegen die Einbeziehung der hofnahen Grünlandflächen in das NSG vorgebracht: - Die Schutzausweisung erfolge mit der Begründung, es sei Überschwemmungsgebiet. Die Flächen lägen 13 m höher als der Aaspiegel und würden niemals überschwemmt. - Die Fläche wäre zudem die einzige Möglichkeit für eine Hoferweiterung.	Seite 47 3-2.1 NSG Aa-Aue	<u>Den Bedenken wird dahingehend gefolgt, dass die Flächen des Eingegers aus dem NSG Aa-Aue entlassen werden, soweit sie sich außerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsbereichs befinden, und in das LSG 3-2.2.1 eingebunden werden.</u> Stellungnahme wie zu 25.2 Grünlandflächen, die nicht räumlich bedeutsam sind und außerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebiets liegen, werden aus dem NSG entlassen. Die neue Abgrenzung des NSG Aa-Aue ist aus der Abbildung 3 zu Eingeber Nr. 25 ersichtlich.
28	Krützkemper, Josef			
	28.1	Der Eingeber fordert die Herausnahme seiner Hofstelle aus dem LSG, - da die Hofstelle die Kriterien zur Ausweisung eines LSG nicht erfülle, - eine Erweiterung der Tierhaltung durch das Erfordernis der Befreiung selbst für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB zukünftig erschwert sei, - Werbeanlagen nach dem Verbot 3-2.2.1 i) nicht mehr zulässig seien, sofern sie nicht an der Betriebsstätte angebracht würden. Der Eingeber fordert vor dem Hintergrund, dass auf seinem Betrieb therapeutisches	Seite 50 3-2.2.1 LSG Seite 57 LSG 3-2.2 IV Befreiungen Seite 55 3-2.2.1 i) Werbeanlagen	<u>Beschluss wie zu 2.1</u> Beschluss zu 2.1: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie zu 1.2 soweit die Bedenken die Abgrenzung des LSG betreffen. Die Hofstellen sind Teil der Kulturlandschaft und verbleiben im LSG. Stellungnahme wie zu 2.1 soweit die Bedenken das LSG betreffen. Bauliche Entwicklungen sind weiterhin möglich (Befreiung, Ausnahme). Im Übrigen befinden sich die Flächen bereits seit 1971 im LSG („Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster“), das in die LSG-Kulisse des LP integriert wurde. Stellungnahme wie zu 12.3 Teil Werbeanlagen soweit die Bedenken die Errichtung von Werbeanlagen betreffen. Bezeichnungen an Betriebsstätten sind zulässig.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	28.2	Reiten angeboten wird, eine nicht betroffene Tätigkeit aufzunehmen. Es werden Bedenken gegen das Verbot des Pflegeumbruchs für Grünlandflächen im NSG Aa-Aue erhoben.	Seite 42 NSG 3-2.1.I m) Grünland- umbruch	<u>Beschluss wie zu 26.2</u> Beschluss zu 26.2: „Den Bedenken wird dahingehend gefolgt, dass eine Ausnahmeregelung für den Pflegeumbruch von Grünland in den Regelungskatalog des NSG Aa-Aue (3-2.1.1) aufgenommen wird.“ Stellungnahme wie zu 26.2. Ein Pflegeumbruch ist zulässig, wenn keine artenschutzrechtlichen Belange etc. berührt werden.
	28.3	Der Eingeber fordert, eine Ausnahme unter den nicht betroffenen Tätigkeiten für das Verbot 3-2.1 h) aufzunehmen, wonach das Verlegen unterirdischer Leitungen im NSG Aa zulässig wäre. Nur so sei könne die Entwässerung der Hofstelle sicher gestellt werden.	Seite 41 NSG 3-2.1 I h) Leitungen	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Stellungnahme wie zu 4.2 Teil Leitungen (Befreiung, Planfeststellung).
	28.4	Der Eingeber fordert, das Entwicklungsziel Nr. 3-1.2 auf die Grenze des NSG Aa-Aue zurück zu nehmen, damit zukünftig die Pferdehaltung nicht beeinträchtigt würde.	Seite 17 ff. 3-1.0 Entwicklungsziele	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an Behörden und entfalten keine Verbindlichkeit gegenüber Grundeigentümern. Der LP beinhaltet zwei Aspekte: - Die Darstellung des Entwicklungsziels „Optimierung Aa-Tal“ zur ökologischen Entwicklung des Talraumes der Aa einschließlich der Gewässeraue - die Festsetzung des NSG Aa-Aue nur für den Bereich der Gewässeraue. Es kommt somit zur räumlichen Überschneidung von Entwicklungsziel und NSG. Die NSG-Ausweisung erstreckt sich nur auf den Bereich der Gewässeraue und bezieht das räumlich darüber hinaus

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
				gehende Entwicklungsziel <u>nicht</u> mit ein. Das Entwicklungsziel ist somit <u>nicht</u> identisch mit dem NSG. Die Regelungen des NSG gelten daher nicht im Bereich des Entwicklungsziels.
29	Kückmann, Karl-Heinz			
	29.1	Der Eingeber weist auf eine ihm ggf. zustehende Entschädigung nach § 68 BNatSchG für den Fall der Durchsetzung des Landschaftsplans hin.		<u>Kein Beschluss erforderlich.</u> Die Prüfung, ob Ansprüche bestehen, erfolgt im Zuge der Durchführung des LP nach Rechtskraft.
	29.2	Der Eingeber erhebt Bedenken gegen die Ausweisung des NSG <i>Alvingheide</i> - da dies zu einer Wertminderung i. S. des Sinkens der Sicherheiten bei den Banken führen würde, - da der Grundeigentümer auch so alles erhalten habe, - konkret gegen die Regelungen - o zum Pflegeumbruch, der für die Ernte von guten Gras zur Pferdehaltung erforderlich sei, - o zur Einzäunung der Weideflächen, die pferdekonform möglich sein müsse,	Seite 49 3-2.1.2 NSG <i>Alvingheide</i> Seite 42 NSG 3-2.1 I m) Grünlandumbruch Seite 38 NSG	<u>Den Bedenken wird dahingehend gefolgt, dass die Waldflächen westlich des Hofes Kückmann aus dem NSG <i>Alvingheide</i> entlassen und in das LSG 3-2.2.1 eingebunden werden.</u> Stellungnahme wie zu 10.1 Die Entlassung der Flächen aus dem NSG erfolgt aufgrund degenerativer Prozesse in den zurückliegenden Jahren. Die nebenstehenden Bedenken des Eingebers sind mit der obigen Beschlussfassung gegenstandslos.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		o zur „Erweiterung des „Wirtschaft“ des Eingebers, Für den Fall, dass seine vorgenannten Bedenken zu den Verbotsregelungen nicht berücksichtigt werden sollten, wünscht er „Sondergenehmigungen“ hierfür. Der Eingeber erhebt weiterhin Bedenken o konkret gegen die Regelung zum Aufstellen von Ansitzleitern und Hochsitzen und die Ausübung der Jagd o allgemeiner Art, indem mit der Ausweisung „erhebliche Komplikationen mit den ... zu stellenden Genehmigungen einhergehen“ würden, die den Eingeber in der Ausübung seines Gewerbes beeinträchtigen würden.	3-2.1 I a) Bauliche Anlagen Seite 38 NSG 3-2.1 I Seite 46 3-2.1 IV Befreiungen	
	29.3	Der Eingeber fordert, die Hofstelle weiträumig aus dem LSG auszugrenzen, um eine betriebliche Weiterentwicklung zu ermöglichen.	Seite 50 3-2.2.1 LSG	<u>Beschluss wie zu 2.1</u> Beschluss zu 2.1: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie zu 2.1. Bauliche Entwicklungen sind weiterhin möglich (Befreiung, Ausnahme).

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	29.4	Der Eingeber lehnt den Landschaftsplan im Allgemeinen und grundsätzlich ab, da dieser sein Grundrecht nach Art. 14 GG beschneiden würde.		<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Das Grundrecht nach Artikel 14 Grundgesetz wird nicht berührt. Die Festsetzungen des Landschaftsplans, von denen der Eingeber betroffen ist, haben keinen enteignenden Charakter. Durch Gebote oder Verbote müssen bisher ausgeübte rechtmäßige Grundstücksnutzungen nicht aufgegeben werden oder werden unzumutbar eingeschränkt oder erschwert bzw. Aufwendungen wertlos, die für beabsichtigte, bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, dass diese rechtmäßig bleiben. Maßnahmen zur Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzungen und zur Anpflanzung von Gehölzen sowie zur Pflege, Wiederherstellung oder Anlage naturnaher Lebensräume erfolgen auf der Basis freiwilliger, vertraglicher Vereinbarungen. Hierfür erhält der Grundeigentümer eine angemessene Entschädigung in Geld. Insofern sind die Festsetzungen rechtlich unbedenkliche Inhaltsbestimmungen des Eigentums und konkretisieren dessen Sozialgebundenheit.
30	Lütke Brintrup, Henrik			
	30.1	Der Eingeber lehnt die Errichtung eines Tümpels (3-5.3.1.2.6) mit der Begründung ab, dass - es sich bei dem angestrebten Standort nicht mehr um Grünland sondern um Acker handeln würde, - der Tümpel mitten im Acker läge und ein	Seite 138 3-5.3.1.2.6 Neuanlage Tümpel	<u>Den Bedenken wird gefolgt</u> Der Argumentation des Eingebers wird gefolgt. Die Festsetzung 3-5.3.1.2.6 wird gestrichen. Das ehemals vorhandene Grünland wurde zwischenzeitlich in Ackerland umgewandelt.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	30.2	Bewirtschaftungserschwerung darstellen würde, - der Standort höher gelegen wäre als die Umgebung. Die Anpflanzung von Ufergehölzen entlang des Liezbachs (3-5.1.10) und des Hülzbachs (3-5.1.11) wird abgelehnt, da - alle Flächen als Acker genutzt würden, drainiert seien und in die vorgenannten Gräben entwässern würden, - bei einer Bepflanzung des Hülzbachs zu dem Schattenwirkung hinzunehmen sei.	Seite 107 3-5.1.10, 3-5.1.11 Ufergehölzpflanzungen	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Hülz- und Liezbach vernetzen die Landschaftsräume des Rüschenfelds und des Aatals miteinander und bilden eine wichtige Achse für den Biotopverbund im nordwestlichen Plangebiet. Die Festsetzungen sind Teil eines Maßnahmenpakets zur Aufwertung dieser Achse sowie zur Verbesserung der ökologischen Leistungsfähigkeit der Fließgewässer. Die Hinweise betreffen die Durchführung der Planung. Wie im LP-Text auf Seite 116 ausgeführt, erfolgt keine Überpflanzung von Drainagen bzw. werden Schutzmaßnahmen getroffen. Die Bepflanzung der südlichen bzw. westlichen Uferseite der Fließgewässer minimiert den Schattendruck auf die angrenzenden wirtschaftlichen Nutzflächen auf ein unumgängliches Maß, indem der Schatten vornehmlich auf die Gewässer fällt. Durch eine zielgerichtete Auswahl der zu pflanzenden Gehölze kann diesem Aspekt weiter Rechnung getragen werden. Der verbleibende Schatten ist im Rahmen der Sozialbindung des Grundeigentums zu tolerieren. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzung nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung der Grundeigentümerin erfolgen wird.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	30.3	Der Eingeber regt an, seine Hofstelle aus dem LSG auszugrenzen, um eine weitere bauliche Entwicklung zu gewährleisten.		<u>Beschluss wie zu 2.1</u> Beschluss zu 2.1 „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie zu 2.1. Bauliche Entwicklungen sind weiterhin möglich (Befreiung, Ausnahme). Im Übrigen befinden sich die Flächen bereits seit 1971 im LSG („Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster“), das in die LSG-Kulisse des LP integriert wurde.
31	Lütke Brintrup, Michael			
	31.1	Der Eingeber regt an, seine westlich der Bösenseller Straße gelegene Eigentumsfläche aus dem LSG auszugrenzen, um dort eine weitere bauliche Erweiterung seines Betriebes bzw. Verlagerung nicht zu verhindern.	Seite 50 3.2.2.1 LSG	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Der Eingeber ist mit seiner Hofstelle an der Tilbecker Straße von der geplanten Siedlungserweiterung Roxel betroffen. Durch die Ausweisung des LSG wird eine Betriebsverlagerung nicht ausgeschlossen. Vielmehr sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Vielzahl umwelt- und planungsrechtlicher Belange zu bewerten und abzuwägen. Sollte im Ergebnis eine Verlagerung des Betriebes möglich sein, besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur landschaftsrechtlichen Befreiung des Vorhabens (vgl. Stellungnahme zu 2.1 Teil bauliche Entwicklung).
	31.2	Der Eingeber fordert von der Anpflanzung des Ufergehölzes 3-5.1.22 abzusehen, da - die Fläche derzeit als Acker genutzt werde, - die Fläche drainiert sei und - es sich um die gemäß 31.1 benannte Fläche für eine bauliche Erweiterung handeln würde, die gerade ausreichend wäre.	Seite 111 3-5.1.22 Ufergehölzpflanzung	<u>Beschluss wie zu 5.3</u> Beschluss zu 5.3: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Für die Inanspruchnahme von ackerbaulich genutzten Flächen zum Zwecke der Bepflanzung erhält der Grundeigentümer eine angemessene Entschädigung in Geld. Die vorgebrachten Bedenken zu den Dränagen betreffen die Durch-

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	31.3	Der Eingeber führt aus, dass ihm diese Entwicklung zur Verlagerung des Betriebes zur weiteren Existenzfähigkeit seines Betriebes durch die Erweiterung des Baugebiets Roxel-West aufgezwungen worden sei. Er gehe davon aus, dass eine Überplanung der Fläche zu „nicht zu tolerierenden Ausübungen seines Betriebes“ führen würde, die sogar über Artikel 12 und 14 des Grundgesetzes geschützt sein müssten.	Seite 25 ff. 3-1.1.2.4 Entwicklungsziel <i>temporäre Erhaltung</i>	führung der Pflanzung. Zur Verlagerung des Betriebes vgl. Stellungnahme zu 31.1. <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Die Grundrechte des Eingebers gemäß Grundgesetz werden durch die Ausweisung des LSG nicht berührt. Eine Verlagerung des Betriebes erfolgt nur bei Zustimmung durch den Eingeber.
32	Markus, Carl Christian			
		Der Eingeber erhebt pauschal Bedenken gegen die auf seinen Flächen geplanten Maßnahmen:	Seite 111 3-5.1.27 Ufergehölzpflanzung	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Der Eingeber hat leider die Festsetzungen nicht benannt von denen er betroffen ist. Auch auf schriftliche Nachfrage hat er seine Betroffenheit nicht präzisiert. Gemäß Kenntnisstand der Verwaltung ist der Eingeber lediglich von der Festsetzung 3-5.1.27 (Ufergehölzpflanzung) am Meckelbach betroffen. Der LP-Entwurf setzt die Anpflanzung eines Ufergehölzes für zwei Abschnitte des Meckelbachs nördlich der Bahnlinie fest. Die bestehende Anpflanzung aus Obstgehölzen wurde bei der Planung zu Grunde gelegt. Daraus resultiert die Beschränkung der Festsetzung auf die o. g. beiden, gehölzfreien Gewässerabschnitte. Der Eingeber

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		- Die Effektivität der Maßnahmen stünde in keinem annehmbaren Verhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand und zum zukünftigen Pflegeaufwand durch den Grundeigentümer, - Es befänden sich bereits ausgedehnte Hecken etc. auf seinem Grundeigentum, - Er behalte sich alle rechtlichen Möglichkeiten vor, diesen Eingriff in sein Grundeigentum zu verhindern.		ist als Grundeigentümer von der Festsetzung im nördlichen Abschnitt betroffen. Zu den Wirkungen von Ufergehölzen wird auf die Ausführungen im LP-Entwurf zu 3-5.1 verwiesen, zur Zielsetzung der Maßnahme auf die Ausführungen zur Festsetzung. Die Unterhaltung der Pflanzung erfolgt durch den zuständigen Wasser- und Bodenverband. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzungen nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird.
33	Middrup, Stephan und Heimann, Marianne			
		Die Eingeber erklären sich mit der Anpflanzung des Ufergehölzes Nr. 3-5.1.23 nicht einverstanden, da - die südlich gelegene Fläche ackerbaulich genutzt sei, - die Dränage in den Graben münden würde und die Bepflanzung die bestimmungsgemäße Entwässerung der Fläche gefährden würde,	Seite 112 3-5.1.23 Ufergehölzpflanzung	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Den Bedenken wird nicht gefolgt, da - der südliche gelegene Acker nicht für Bepflanzungszwecke herangezogen wird. Die Bepflanzung soll in der Böschung erfolgen, sodass die Nutzung des Ackers nicht beeinträchtigt wird, - die Hinweise zu den Dränagen die Durchführung der Festsetzung betreffen,

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		- die Beschattung, zumindest in den Monaten Mai bis August die Fläche negativ beeinflussen würde, - die Maßnahme den Bestimmungen des „Gesetzes zur Verbesserung der Agrarstruktur“ entgegen stünde, sofern die vorstehenden Einwände die grundgesetzlich garantierten Eigentumsrechte der Eingeber berühren würden.		- eine Beschattung der Eigentumsflächen der Eingeber weitgehend auszuschließen ist. Die Festsetzung beinhaltet eine Bepflanzung auf der südlichen Seite eines von Westen nach Osten verlaufenden Grabens. Der Schatten entwickelt sich auf das Gewässer bzw. die nördlich angrenzenden Flächen, die nicht im Eigentum der Eingeber stehen. Im Übrigen sind diese Wirkungen einer Bepflanzung im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Grundeigentums zu tolerieren. - die grundgesetzlich garantierten Rechte nicht berührt werden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzungen nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird.
34	Neuhaus, Alfons			
	34.1	Der Eingeber erhebt mit Blick auf die Verbote 3-2.2.1 g), i) und l) Bedenken gegen die Ausweisung seiner Flächen als LSG. Seine Eigentumsfläche sei vor wenigen Jahren neu dräniert worden; die von der Stadt Münster angelegten, baumbestandenen Uferrandstreifen würden Schäden an der Drainage verursachen. In Folge dessen, sei die bestehende Dränagesystematik zu überprüfen und ggf. neu zu verlegen oder zu ändern. Dies würden die o. g. Verbote unmöglich machen. Damit einhergehend sei die Fläche nicht mehr sinnvoll zu verwenden, war für den Eingeber wirtschaftlich untragbar	Seite 50 LSG 3-2.2.1 Seite 54 LSG 3-2.2.1 l g) Leitungen Seite 54 LSG 3-2.2.1 l i) Werbeanla-	<u>Beschluss wie zu 1.2</u> Beschluss zu 1.2: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie zu 1.2 soweit die Bedenken die Abgrenzung des LSG betreffen. Stellungnahme wie zu 3.2 Teil Leitungen soweit die Bedenken das Verbot 3-2.2.1.l g) betreffen (Befreiung, Planfeststellung). Stellungnahme wie zu 12.3 soweit die Bedenken das Verbot 3-2.2.1.l i) – Werbeanlagen - betreffen. Bezeichnungen an Betriebsstätten sind zulässig. Die Anlage von Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen land-

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	34.2	sei. Der Eingeber begründet seine Bedenken zu den Verboten 3-2.2.1 g) + i) nicht näher. Der Eingeber lehnt die Anpflanzung des Ufergehölzes Nr. 3-5.1.7 entlang des Wasserwegs ab, da - es keiner weiteren Begrünung bedürfe, denn die Eigentumsfläche sei bereits ausreichend strukturiert: In nördlicher und östlicher Richtung befände sich eine Wallhecke, in nordöstlicher Richtung ein Wald, ansonsten eine Straße und am Wasserweg ein Uferrandstreifen, - diese zu einer weiteren Eingrenzung der landwirtschaftlichen Nutzung führen würde, insbesondere durch die beschattende und wasserentziehende Wirkung der Pflanzen, - die Einsichtnahme an der Kreuzung Wasserweg/Horstmarer Landweg gewährleistet sein müsse.	gen Seite 55 LSG 3-2.2.1 I I) Wasserhaushalt (Dränagen) Seite 108 3-5.1.7 Ufergehölzpflanzung	wirtschaftlichen Bodennutzung ist als nicht betroffene Tätigkeit ausdrücklich von dem Verbot 3-2.2.1 I I) ausgenommen und damit zulässig. Gleiches gilt für die Ertüchtigung bestehender Dränagen. <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Die Eigentumsfläche des Eingebers ist derzeit in der vom Eingeber beschriebenen Weise auf 3 Seiten von Gehölzen umgeben. Eine innere Gliederung besteht nicht. Die Festsetzung ist Teil einer Vernetzungsachse vom Wasserweg zum Gievenbach und dient auch der Landschaftsgliederung. Die Bepflanzung führt zu keiner Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen und somit auch nicht zu einer Erschwerung der Bewirtschaftung. Die Auswirkungen der Pflanzung wie Beschattung und Wasserentzug sind im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Grundeigentums zu tolerieren (vgl. 4.10). Durch eine gezielte Artenauswahl und eine abschnittsweise Bepflanzung kann der Schattendruck minimiert werden. Die Bedenken zur Einsichtnahme der Straßenkreuzung betreffen die Durchführung der Planung. Grundsätzlich werden die verkehrlich erforderlichen Sichtdreiecke gewährleistet. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Fest-

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
				setzungen nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird.
35	Nordhoff, Felix			
	35.1	Der Eingeber lehnt die Bepflanzungsmaßnahmen 3-5.1.21, 3-5.1.40 (Ufergehölze) und 3-5.2.2 (Bereichsfestsetzung <i>Welsingheide</i>) ab, da - das „Vorschreiben“ der Anpflanzungen einen wesentlichen Eingriff in sein Recht auf Selbstbestimmung darstelle, - er eine Festsetzung „von oben“ ablehne.	Seite 112/113 3-5.1.21/40 Ufergehölzpflanzungen Seite 121 3-5.2.2 Bereichsfestsetzung <i>Welsingheide</i>	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Anpflanzungen sind im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Grundeigentums durch den Grundeigentümer grundsätzlich zu tolerieren. Die Anpflanzungen werden vor Ausführung mit dem Grundeigentümer abgestimmt, insbesondere auch die zu verwendenden Gehölze. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzungen nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird. Soweit durch die Bepflanzungen bisher ausgeübte rechtmäßige Grundstücksnutzungen aufgegeben oder unzumutbar eingeschränkt oder erschwert werden, wird eine angemessene Entschädigung in Geld geleistet. Von einer Festsetzung „von oben“ kann nicht die Rede sein. Die Aufstellung des LP erfolgt auf der Grundlage des Landschaftsgesetzes (§§ 27-32). Dieses sieht ausdrücklich die Beteiligung der Bürger vor: Zum Einen gem. § 27 b (Beteiligung der Bürger) und zum Anderen gem. § 27 c (Öffentliche Auslegung). Hier können sich die Bürger jeweils zum Landschaftsplan äußern, so wie dies der Eingeber zur Offenlegung getan hat. Abschließend befindet der Rat der Stadt Münster über den Umgang mit den Anregungen und Hinweisen.
	35.2	Der Eingeber fordert - entweder seine Flächen aus dem LSG zu entlassen oder	Seite 50 3.2.2.1 LSG	<u>Beschluss wie zu 1.2 soweit die Bedenken die Entlassung von Flächen aus dem LSG betreffen.</u> Beschluss zu 1.2: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		- die nachfolgenden Verbotstatbestände zu überarbeiten, da sie ihn in seiner zukünftigen Entwicklung beschränken und einen erheblichen Eingriff in seine „Eigentumsfreiheit“ darstellen würden: - o Errichtung baulicher Anlagen, - o Werbeanlagen wie beispielsweise Schilder für Blumenfenster, - o Erneuerbare Energien.	Seite 52 3-2.2.1 I a) Bauliche Anlagen Seite 55 LSG 3-2.2.1 I i) Werbeanlagen	Stellungnahme wie zu 1.2 Ziel ist die Erhaltung der Kulturlandschaft. <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen, soweit diese die Forderung nach Überarbeitung von Verboten betreffen.</u> Stellungnahme wie zu 10.1 Teil Eigentumsbeschränkung soweit die Bedenken den Aspekt der „Eigentumsfreiheit“ betreffen. Es erfolgt kein Eingriff. Stellungnahme wie zu 2.1 Teil bauliche Entwicklung soweit die Bedenken die Errichtung baulicher Anlagen betreffen. Bauliche Entwicklungen sind weiterhin möglich (Befreiung, Ausnahme). Stellungnahme wie zu 12.3 Teil Werbeanlagen soweit die Bedenken Werbeanlagen betreffen. Bezeichnungen an Betriebsstätten sind zulässig. Stellungnahme wie zu 3.2 Teil Windenergieanlagen soweit die Bedenken die erneuerbaren Energien betreffen (Befreiung).

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
-----	----------	-------------------------	----------------------------------	--

36	Pöppelmann, Frank			
	36.1	Der Eingeber fordert die Herausnahme seiner Hofstelle aus dem LSG, da - sie als solche keinerlei landschaftsschutzrechtliche Kriterien erfülle, - Umnutzungsprojekte eine Befreiung notwendig machen würden.	Seite 50 LSG Seite 52 3-2.2.1 I a) Bauliche Anlagen	<u>Beschluss wie zu 2.1</u> Beschluss zu 2.1: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie zu 1.2 Die Hofstellen sind Teil der Kulturlandschaft und verbleiben im LSG. Für die Umnutzung bestehender Gebäude ist eine Baugenehmigung erforderlich. Die Bauverwaltung bindet bei der Antragsbearbeitung automatisch die untere Landschaftsbehörde zwecks Erteilung der landschaftsrechtlichen Befreiung ein. Für den Antragsteller bedeutet dies keinen zusätzlichen Aufwand. Im Übrigen befinden sich die Flächen des Eingebers bereits seit 1971 im LSG („Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster“), das in die LSG-Kulisse des LP integriert wurde.
	36.2	Der Eingeber erhebt Bedenken gegen die Errichtung des Uferrandstreifens Nr. 3-5.3.2.3 entlang des Gievenbachs, da - der Acker dräniert sei und in den Gievenbach entwässere, - die Arbeiten des Unterhaltungsverbandes erschwert würden, - der Acker lediglich 2,0 ha groß sei und deshalb die Abgabe einer dermaßen großen Fläche für das Ackergrundstück un-	Seite 141 3-5.3.2.3 Uferstreifen am Gievenbach	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Stellungnahme wie zu 4.3 Teil Uferstreifen. Im Übrigen werden die Dränagen durch die Anlage des Uferstreifens nicht beeinträchtigt (Gras- und Kräuterstreifen). Auch werden die Arbeiten des Unterhaltungsverbandes nicht erschwert. Aufgrund der randlichen Lage des geplanten Uferstreifens entlang des Ackers, kommt es zu keiner Zerschneidung und somit zu keiner wirtschaftlichen Beeinträchtigung.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		wirtschaftlich sei, - der Flächenverlust für den Betrieb nicht tragbar sei,		Inwieweit der mit der Errichtung des Uferstreifens verbundene Flächenverlust für den Betrieb tragbar ist, wird im Zuge der Abstimmung mit dem Grundeigentümer zu klären sein und betrifft die Durchführung der Maßnahme. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzung nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird.
37	Post, Gerhard			
	37.1	Der Eingeber fordert die Herausnahme seiner Hofstelle mit Erweiterungsmöglichkeiten für einen Stallbau aus dem LSG.	Seite 50 3.2.2.1 LSG	<u>Beschluss wie zu 2.1</u> Beschluss zu 2.1: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie zu 2.1. Bauliche Entwicklungen sind weiterhin möglich (Befreiung, Ausnahme). Im Übrigen befindet sich die Hofstelle bereits seit 1971 im LSG („Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster“), das in die LSG-Kulisse des LP integriert wurde.
	37.2	Der Eingeber erhebt Bedenken gegen die Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteils Helmerbach (3-4.2.14). Eine Begründung erfolgt nicht.	Seite 86 3-2.4.14 LB Helmer-/Tilbecker Bach	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Der LP-Entwurf weist den Tilbecker Bach als geschützten Landschaftsbestandteil aus und setzt entlang des Gewässers <u>einseitig Ufergehölze</u> fest sowie ergänzend in den sonstigen Gewässerabschnitten <u>beidseitig Uferstreifen</u>. Von den Regelungen des geschützten Landschaftsbestandteils ist die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft ausdrücklich angenommen. Der LP schränkt die bestehende Bodennutzung nicht ein. Bestehendes Grünland dagegen darf nicht gebrochen werden. Die-

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	37.3	Der Eingeber erhebt Bedenken gegen die Festsetzung von Ufergehölzen am Helmerbach (3-5.1.28), da - die im Eigentum des Eingebers stehenden Ackerflächen intensiv genutzt würden, - sämtliche Flächen drainiert seien und würden in das Gewässer entwässern würden, - bei einer Pflanzung mit Ufergehölzen eine Vernässung der Ackerflächen vorprogrammiert sei, was ein unerträglicher Eingriff in die Bewirtschaftung des Eingebers sei. - eine Bepflanzung der Gewässer auf beiden Seiten sei schon aus Pflegegründen abzulehnen.	Seite 112 3-5.1.28 Ufergehölzpflanzung	ses Verbot trifft den Eingeber nicht, da es sich um Ackerflächen handelt. <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Die Pflanzung der Ufergehölze dient maßgeblich der Biotopvernetzung. Die Festsetzung ist das Ergebnis der Vorabstimmung mit dem Grundeigentümer im Zuge des freiwilligen Beteiligungsverfahrens vor Planaufstellung. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kann die Pflanzung innerhalb der Böschung errichtet werden, die Inanspruchnahme ackerbaulicher Flächen voraussichtlich unterbleiben. Details werden vor Durchführung der Maßnahme mit dem Grundeigentümer abgestimmt. Die Bedenken zur Drainage betreffen die Anpflanzung von Ufergehölzen und damit die Realisierung der Maßnahme. Hier wird sichergestellt, dass die bestehende Drainage nicht beschädigt wird und es somit nicht zu einer Vernässung anliegender Ackerflächen kommt. Siehe zuvor Durch eine einseitige Bepflanzung des Gewässers ist die Zugänglichkeit für die Pflege sicher gestellt.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
-----	----------	-------------------------	----------------------------------	--

	37.4	Der Eingeber erhebt Bedenken gegen die Festsetzung eines Uferrandstreifens am Helmerbach (3-5.3.2.6). Auf den Flächen des Uferrandstreifens sei keine Bewirtschaftung mehr möglich, wodurch dem Eingeber die Flächen faktisch entzogen würden.	Seite 142 3-5.3.2.6 Uferstreifen	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Stellungnahme wie zu 4.3 (Zielsetzung, Ausgestaltung, Entschädigung)
38	Rauße, Jürgen			
	38.1	Der Eingeber fordert die Herausnahme seiner Hofstelle mit Erweiterungsflächen aus dem LSG um dem Hofnachfolger baurechtliche Genehmigungen möglich zu machen, insbesondere für Umnutzungsprojekte nach § 35 Abs. 4 BauGB.	Seite 51 LSG 3-2.2.1 I a) Bauliche Anlagen	<u>Beschluss wie zu 2.1</u> Beschluss zu 2.1: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie zu 2.1 und 3.1 Teil Bauvorhaben. Bauliche Entwicklungen sind weiterhin möglich (Befreiung, Ausnahme).
	38.2	Der Eingeber fordert von der Ufergehölzpflanzung Nr. 3-5.1.27 am Meckelbach Abstand zu nehmen, weil - die anliegende Fläche Acker sei und in den Meckelbach dränriere, - durch die Bepflanzung eine Vernässung zu befürchten sei, so dass der Acker nicht mehr bewirtschaftbar wäre. Ein solcher Eingriff sei unverhältnismäßig.	Seite 111 3-5.1.27 Ufergehölzpflanzung	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Die Bedenken zur Dränage betreffen die Anpflanzung von Ufergehölzen und damit die Realisierung der Maßnahme. Hier wird sichergestellt, dass die bestehende Dränage nicht beschädigt wird und es zu einer Vernässung anliegender Ackerflächen kommt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzung nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird.
	38.3	Der Eingeber erhebt Bedenken gegen die Festsetzung Nr. 3-5.3.2.7 zur Errichtung eines Uferstreifens am Kuckenbeckerbach, da	Seite 143 3-5.3.2.7 Uferstreifen	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Stellungnahme wie zu 4.3 Teil Uferstreifen

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		- der anliegende Acker dräniert sei und in den Bach entwässere, - durch die Bepflanzung eine Vernässung zu befürchten sei, - das Anlegen eines Uferstreifens für eine hofnahe Fläche unverhältnismäßig sei, weil dann ein unwirtschaftlich zu bewirtschaftendes Reststück bestehen bliebe und ein Ersatz an Flächen nicht generierbar sei.	Kuckenbeckerbach	Da der Uferstreifen nicht bepflanzt wird, ist eine Beeinträchtigung der Drainage und Vernässung auszuschließen. Die Errichtung des Uferstreifens ist verhältnismäßig. Es erfolgt keine Zerschneidung von Ackerflächen, denn der Uferstreifen wird auf der südlichen Grundstücksseite entlang des Kuckenbecker Baches angelegt. Der Bach stellt derzeit bereits eine Bewirtschaftungsgrenze für die Landwirtschaft dar. Es handelt sich zudem nicht um hofnahe Flächen. Hoflage und Uferstreifen liegen ca. 1,3 km Luftlinie voneinander entfernt. Auch wird das Grundstück nicht so klein, dass eine Bewirtschaftung nicht mehr lohnend ist. Für die Inanspruchnahme von wirtschaftlich genutzten Flächen zur Errichtung des Uferstreifens erfolgt eine angemessene Entschädigung in Geld. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzung nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird.
38.4		Der Eingeber fordert von den Festsetzungen 3-5.3.3.1 – 3-5.3.3.3 Abstand zu nehmen: - Ein Verlust von Flächen in Form von Verschattung etc. sei vorprogrammiert, - Es bestünden bereits Hecken aus Erlen, Eschen. Hochstauden seien also schon vorhanden, - Entlang des Grabens würde ein Pflegeproblem für den Wasser- und Bodenverband entstehen, wenn die Anpflanzungen beidseitig erfolgen würden.	Seite 143 3-5.3.3.1 – 3-5.3.3.3 Pflege und Entwicklung bestehender Lebensräume	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Die Festsetzungen sehen die Errichtung eines beidseitigen, nicht bepflanzten Saumstreifens aus Hochstauden wie Gräsern und Kräutern von 2,00 m Breite entlang bestehender Heckenstrukturen vor. Die Festsetzungen dienen der Aufwertung bestehender Lebensräume, die ihre ökologischen Aufgaben derzeit nur unzureichend wahrnehmen können. Auf diese Weise kann eine weitere Zerschneidung von Wirtschaftsflächen vermieden werden, die eine Neuanlage von Bepflanzungen an anderer Stelle zur Folge hätte. Ein Pflegeproblem wird nicht entstehen, da der Saumstreifen nicht

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
				bepflanzt werden soll und begehbar bleibt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzung nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird.
39	Rettig, Ricarda			
	39.1	Die Eingeblerin fordert, ihre Eigentumsflächen nicht in das LSG einzubeziehen. Die Aufnahme sei nicht sinnvoll und notwendig, da die Flächen intensiv ackerbaulich genutzt würden.	Seite 50 3-2.2.1 LSG	<u>Beschluss wie zu 1.2</u> Beschluss zu 1.2: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie zu 1.2. Ziel ist die Erhaltung der Kulturlandschaft.
	39.2	Die Eingeblerin fordert eine Klarstellung, wonach die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Praxis uneingeschränkt ausgeübt werden darf. Die Verwendung von Wirtschaftsdüngern sei ebenso wie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht klar genug geregelt.	Seite 55 LSG 3-2.2.1 I j) Entsorgung von Abfällen	<u>Beschluss wie zu 4.8</u> Beschluss zu 4.8: „Den Bedenken zum Verbot 3-2.2.1 I j) wird dahingehend gefolgt, dass die Erläuterungen wie folgt ergänzt werden: Die im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft verwendeten Stoffe wie Dünge- und Pflanzenschutzmittel etc. fallen nicht unter das Verbot. Gleiches gilt für die Lagerung von Gehölzschnitt bei landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Forstwirtschaft.“ Stellungnahme wie zu 4.8 Die Verwendung von Düngern etc. im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ist zulässig.
	39.3	Die Eingeblerin erhebt Bedenken gegen die Anlage von Hecken und Bäumen gemäß	Seite 30 Entwick-	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u>

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		Festsetzung 3-1.2.6 auf ihren Flächen. Dies sei nicht möglich, da - im Kreuzungsbereich der Straßen „Oberort“ und „Dahlkamp“ die Einsichtnahme für Verkehrsteilnehmer auch zukünftig gegeben sein müsse, - Hecken und Bäume zu einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung führen würden, - auf Grund der geringen Größe der Nutzflächen der Eingeberin, diese letztendlich unwirtschaftlich würden.	lungsziel 3-1.2.6 Anreicherung Landschaftsraum <i>Oberort/ Altenroxel</i>	Auf den Eigentumsflächen der Eingeberin sind keine Bepflanzungsmaßnahmen im LP-Entwurf festgesetzt; weder ortsgebundene noch raumbezogene Festsetzungen. Die von der Eingeberin benannte Festsetzung 3-1.2.6 beinhaltet die Darstellung des Entwicklungsziels der Anreicherung. Dieses wendet sich ausschließlich an Behörden.
40	Richter, Hermann-Josef			
	40.1	Der Eingeber fordert die weiträumige Ausgrenzung seiner Hofstelle aus dem LSG, da bauliche Maßnahmen erheblich eingeschränkt würden, sodass - weder gewerbliche Tierhaltung - noch die Umnutzung vorhandener Stallgebäude in Wohngebäude, - noch die Erweiterung des Betriebes hinsichtlich erneuerbarer Energien, - noch eine Umorientierung zu einer Direktvermarktung möglich seien,	Seite 50 3-2.2.1 LSG Seite 52 LSG 3-2.2.1 I a) Bauliche Anlagen	<u>Beschluss wie zu 2.1</u> Beschluss zu 2.1: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie zu 2.1 und 3.1 Teil Bauvorhaben Bauliche Entwicklungen i. S. einer privilegierten Landwirtschaft sind weiterhin möglich (Befreiung, Ausnahme).

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		- im Hinblick auf die Änderung der Landwirtschaft in den letzten Jahren die Notwendigkeit gegeben sei, sich zukünftigen Gegebenheiten schnell anzupassen zu müssen. Der Eingeber sieht sich deshalb erheblich in seiner „beruflichen Freiheit“ eingeschränkt. Die Überplanung der Hofstelle sei nicht erforderlich. Der Eingeber fordert die Streichung des Verbotes 3-2.2.1 I g) aus dem Regelungskatalog zum LSG, da im Hinblick auf die technische Entwicklung des Betriebes künftig die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen möglich sein müsse. Der Eingeber erklärt sich mit den Festsetzungen Nr. 3-5.3.1.1.17, 3-5.3.1.1.23 und 3-5.1.17 einverstanden, sofern der gemäß Festsetzung 3-5.3.1.1.17 festgesetzte Pufferstreifen möglichst wenig Fläche einnehmen soll.	Seite 54 LSG 3-2.2.1 I g) Leitungen	Die getroffenen Regelungen stellen sicher, dass landwirtschaftliche Betriebe sich auch zukünftig den sich ändernden wirtschaftlichen Erfordernissen anpassen können. Eine Einschränkung der „beruflichen Freiheit“ lässt sich nicht begründen. <u>Beschluss wie zu 3.2</u> Beschluss zu 3.2: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie zu 3.2 Teil Leitungen (Befreiung, Planfeststellung) <u>Kein Beschluss erforderlich</u> Die Festsetzungen sind Ergebnis der Absprachen mit dem Eingeber im Zuge des freiwilligen Abstimmungsverfahrens vor Eintritt in das offizielle Aufstellungsverfahren zum LP. Die Bedenken betreffen die Durchführung der Planung.
41	Roesmann, Heribert			
	41.1	Der Eingeber fordert seine Hofstelle aus dem LSG auszugrenzen, um - Stallungen und Nebengebäude den Belangen der Tierhaltung und des Betriebs-	Seite 50 3-2.2.1 LSG	<u>Beschluss wie zu 2.1</u> Beschluss zu 2.1: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie zu 2.1. Bauliche Entwicklungen sind weiterhin

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	41.2	erfolges anpassen zu können, - weiterhin mit der Betriebsführung „ökonomischen, moralischen und aktuellen Belangen“ entsprechen zu können. Der Eingeber lehnt die Anpflanzung eines Ufergehölzes am Meckelbach (Nr. 3-5.1.27) entlang einer bestehenden Buchhecke ab, da - die Buchenhecke heute schon die Belange des Landschaftsplans erfülle, da sie sowohl der Gliederung der Landschaft diene als auch dem Biotopverbund, - der Schattendruck durch die Ufergehölzpflanzung die Buchenhecke belasten würde,	Seite 111 3-5.1.27 Ufergehölzpflanzung	möglich (Befreiung, Ausnahme). <u>Beschluss wie zu 38.2</u> Beschluss zu 38.2: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Der LP-Entwurf setzt die Anpflanzung eines Ufergehölzes für zwei Abschnitte des Meckelbachs nördlich der Bahnlinie fest. Die bestehende Anpflanzung aus Obstgehölzen wurde bei der Planung zu Grunde gelegt. Daraus resultiert die Beschränkung der Festsetzung auf die o. g. beiden, gehölzfreien Gewässerabschnitte. Der Eingeber ist von der Bepflanzung nicht direkt betroffen, da er nicht Grundeigentümer der Pflanzflächen ist. Die vom Eingeber benannte Buchenhecke verläuft auf der östlichen Gewässerseite, parallel zu dem gemäß LP-Entwurf zu bepflanzenden Gewässerabschnitt und dient der Einfriedung des Hofgrundstücks (regelmäßiger Kastenschnitt). Bepflanzt werden soll die westliche Seite des Meckelbachs. Hier erfolgt die ackerbauliche Nutzung bis unmittelbar an das Gewässer heran. Insofern kann die bestehende Buchenhecke die mit der Errichtung des Ufergehölzes verbundenen Funktionen nicht wahrnehmen und ersetzen. Ein möglicher Schattendruck wird die Buchenhecke in ihrem Bestand nicht gefährden, denn diese weist einen deutlichen Abstand zum Gewässer auf. Durch eine gezielte Gehölzauswahl kann diesem Aspekt in besonderem Maße Rechnung getragen werden.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		- die Pflegemaßnahmen für die Buchenhecke erschwert würden, - Luftbewegungen vermindert würden, was zu einer erhöhten Geruchsbelästigung durch den Schweinestall führen würde. Auch die geplante Bepflanzung des Meckelbachs im weiteren Verlauf wird durch den Eingeber abgelehnt, damit die entlang des Meckelbachs vorhandenen Apfelbäume keinen Schaden durch die konkurrierende Ufergehölzpflanzung nehmen.		Das Ufergehölz soll auf der westlichen Gewässerseite errichtet werden, die Hecke befindet sich auf der östlichen Seite. Die Zugänglichkeit der Buchenhecke wird nicht eingeschränkt. Ufergehölze sind natürlicherweise fester Teil eines intakten Fließgewässers. Ob die vom Eingeber beschriebenen nachteiligen Wirkungen eintreten werden, ist offen. In der Bilanzierung aller Wirkungen, die von der Pflanzung ausgehen, werden die Wohlfahrtswirkungen überwiegen. Siehe oben (keine Ufergehölzpflanzung)
42	Rosenfeld, Ulrich Prof. Dr.			
		Der Eingeber regt an: - den Bereich von Haus Kump bis zur Bauungsgrenze GAD und von etwa Altenroxel bis zur Schlautstiege in geeigneter Weise als schutzwürdigen Geotop zu kennzeichnen. In Münster gäbe es durchaus eine Anzahl schutzwürdiger geologischer Objekte, von denen nur drei in das Geotopkataster NRW eingetragen seien. Die Stadt sollte aus Sicht des Eingebers solche Objekte schützen, pflegen und bekannt machen, auch öffentlichkeitswirk-	Seite 47 3-2.1.1 NSG Aa-Aue Seite 50 3.2.2.1 LSG Seite 90 LB	Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde vermitteln. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Flusslandschaft der Aa und des Meckelbachs im Abschnitt zwischen Sentruper Straße, Reiner-Klimke-Weg, Mecklenbecker Straße bzw. Meckelbach und Dingbängerweg. <u>Den Anregungen wird nicht gefolgt</u> Eine gesonderte Kennzeichnung erfolgt nicht, da die Darstellungen des Geotopkatasters ebenso wie sonstige fachliche Grundlagen bei der Erarbeitung des LP zwar zu Grunde gelegt, selber aber im LP

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		sam. Der Eingeber hält sie für ein landschaftliches und städtisches Kapital, - die Niederterrasse des Meckelbachs in geeigneter Weise besonders zu schützen, da diese eine Besonderheit darstelle, weil im zentralen Münsterland Meckelbach und Gievenbach die einzigen Gewässer seien, die Terrassen entwickelt hätten. Im Übrigen verweist der Eingeber auf seine Ausführungen zum Geotop zuvor.	3-2.4.18 <i>Meckelbach</i>	nicht dargestellt werden. Insofern fehlt die landschaftsrechtliche Grundlage. Im LP-Entwurf ist der Geotop in Teilen als NSG Aa-Aue (3-2.1.1), LB Meckelbach (3-2.3.18) und ansonsten als LSG (3-2.2.1) überplant; der gesamte Geotop somit besonders geschützt.
43	Schedding, Hubert			
	43.1	Der Eingeber spricht sich gegen die im LP-Entwurf festgesetzte Grenzziehung des NSG <i>Aa-Aue</i> aus und schlägt vor, das NSG im Bereich der Aa auf seinen Flächen zurückzunehmen und nördlich und südlich einen 5 m breiter Uferrandstreifen anzulegen. Er begründet dies wie folgt: - Aufgrund der NSG-Ausweisung liege eine Verkehrswertminderung vor. - Die im Eigentum des Eingebers befindlichen Grünlandflächen lägen zu über 50 % im geplanten NSG. Das Verhältnis zum Gesamtgrünland bzw. –besitz sei unangemessen und stelle eine unzumutbare Härte dar,	Seite 47 3-2.1 NSG <i>Aa-Aue</i>	Den Bedenken werden zurück gewiesen Der LP-Entwurf schränkt die bisher ausgeübte landwirtschaftliche Bodennutzung nicht ein. Dies schließt den Pflegeumbruch von Grünland, gemäß Beschluss zu 26.2, mit ein. Eine Extensivierung der bisherigen Nutzungen soll ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger, vertraglicher Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer erfolgen. Die Festsetzungen haben damit keinen enteignenden Charakter (vgl. Stellungnahme zu 4.10). Eine Wertminderung lässt somit nicht begründen, ebenso eine unzumutbare Härte.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
43.2		- Die Grünlandflächen nördlich und südlich der Aa seien nur teilweise vernässt, nördlich der Aa noch nie überschwemmt gewesen, zudem steige das Gelände hier an. Nördlich der Aa sei nur die mittlere der drei Weideflächen stark vernässt. Die östlich gelegene sei Acker laut Flächenverzeichnis und kein Dauergrünland, - Die derzeitige Grenzziehung nördlich des Hofes lasse keine bauliche Erweiterung zu, was den beruflichen Perspektiven seines Hofnachfolgers entgegen stünde, - Eine mögliche Befreiung vom Grünlandumbruchverbot sei gebührenpflichtig. Dadurch fühlt sich der Eingeber als Eigentümer/Bewirtschafter benachteiligt. Der Eingeber spricht sich gegen das Verbot Grünland umzubrechen einschl. des Pflegeumbruchs aus. Aus wirtschaftlichen Gründen sei es erforderlich das Grünland regelmäßig umzubrechen. Der Pflegeumbruch entspräche der guten fachlichen Praxis und seiner bisherigen Bewirtschaftungsweise. Nach Auffassung des Eingebers müsste er seine bisher ausgeübte rechtmäßige Grundstücksnutzung aufgeben oder unzumutbar einschränken und hätte in Zukunft deutliche	Seite 47 NSG 3-2.1 I a) Bauliche Anlagen Seite 46 NSG 3-2.1 IV Befreiungen Seite 42 NSG 3-2.1 I m) Grünlandumbruchverbot	Zur Abgrenzung des NSG wird auf die Stellungnahme zu 25.2 verwiesen. Eine bauliche Erweiterung des Hofes in nördliche Richtung macht unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten keinen Sinn. Die Flächen sind Teil der Gewässeraue und damit hochwassergefährdet. Zudem befinden sich die Flächen im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Aa. Somit ist aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen eine bauliche Entwicklung ausgeschlossen. Für die Erteilung landschaftsrechtlicher Befreiungen werden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Gebühren fällig (Verwaltungsgebührenordnung NRW). Dies gilt grundsätzlich für jeden Antragsteller. <u>Beschluss wie zu 26.2</u> Beschluss zu 26.2: „Den Bedenken wird dahingehend gefolgt, dass eine Ausnahmeregelung für den Pflegeumbruch von Grünland in den Regelungskatalog des NSG Aa-Aue (3-2.1.1) aufgenommen wird.“ Stellungnahme wie zu 26.2 Teil Pflegeumbruch. Ein Pflegeumbruch ist zulässig, sofern artenschutzrechtliche und sonstige Belange nicht entgegen stehen.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	43.3	Ertragsverluste zu verzeichnen. Sein Betrieb würde unverhältnismäßig stark beeinträchtigt. Der Eingeber weist in diesem Zusammenhang auf eine Entschädigungspflicht gem. § 7 LG hin. Der Eingeber spricht sich gegen die Verbote in LSG „Verkaufsbuden, -stände aufzustellen“ sowie „bewegliche Werbeanlagen, Hinweisschilder aufzustellen oder anzubringen“ aus, da er die bestehende Direktvermarktung weiter ausbauen und dafür entsprechende Hinweisschilder aufstellen möchte.	Seite 54 LSG Verbot 3-2.2.1 I h) Verkaufsbuden etc. Seite 54 LSG Verbot 3-2.2.1 I i) Werbeanlagen	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Das <u>Aufstellen von Verkaufsbuden</u>, -ständen etc. widerspricht dem Schutzzweck des LSG. Die Regelung dient der Erhaltung des Landschaftsbildes. Es besteht prinzipiell die Möglichkeit der Befreiung von den Vorgaben des LSG. Stellungnahme wie zu 12.3 Teil Werbeanlagen soweit die Bedenken sich auf Hinweisschilder erstrecken. Im Übrigen befinden sich die Flächen bereits seit 1971 im LSG („Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster“), das in die LSG-Kulisse des LP integriert wurde.
	43.4	Der Eingeber spricht sich gegen die Ufergehölzpflanzung 3-5.1.12 aus, da Schattendruck etc. zur Ertragsminderung führen würde.	Seite 109 3-5.1.12 Ufergehölzpflanzung	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Im Rahmen der Planung wurde bereits auf eine Minimierung des Schattendrucks auf wirtschaftlichen Nutzflächen geachtet. So erfolgt die Bepflanzung auf der westlichen Gewässerseite, so dass sich der <u>Schattendruck</u> auf das Gewässer und den angrenzenden Weg entwickeln kann und wirtschaftlich genutzte Flächen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Dieser Aspekt wird durch eine abschnittsweise Bepflanzung und eine entsprechende Artenauswahl bei den anzupflanzenden Gehölzen gestützt. Die verbleibenden Auswirkungen von Anpflanzungen wie Restbeschattung sind im Rahmen der Sozialbindung des Grundeigentums

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	43.5	Der Eingeber spricht sich gegen die Festsetzung Nr. 3-5.3.1.2.4 zur Neuanlage eines Kleingewässers aus, da die Notwendigkeit nicht gegeben sei, denn es bestehe bereits ein Kleingewässer.	Seite 138 3-5.3.1.2.4 Neuanlage von Kleingewässern	zu tolerieren, da die positiven Gesamtwirkungen der Ufergehölzpflanzungen für das Ökosystem und das Landschaftsbild überwiegen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzungen nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird. <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Zur Notwendigkeit der Errichtung der Kleingewässer wird auf die Ausführungen im LP-Entwurf zu 3-5.3.1 sowie die Erläuterungen zu den nebenstehenden Festsetzungen verwiesen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzungen nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird.
	43.6	Der Eingeber spricht sich gegen die Festsetzung Nr. 3-5.3.1.2.5 zur Neuanlage eines Kleingewässers aus, sofern dieses auf seinen Flächen errichtet werden sollte, weil sich unweit der geplanten Stelle städtische Flächen befänden, die dafür auch geeignet seien.	Seite 138 3-5.3.1.2.5 Neuanlage von Kleingewässern	<u>Die Bedenken wird gefolgt</u> Für die Anlage des Teiches 3-5.2.1.2.5 wird die städtische Fläche herangezogen. Die kartografische Darstellung zur Festsetzung wird angepasst.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
-----	----------	-------------------------	----------------------------------	--

44	Schöppner, Andrea			
	44.1	Die Eingeblerin weist darauf hin, dass bei Pferdehaltung in LSG der dauerhafte Pflegeumbruch von Grünland gewährleistet sein müsse.	Seite 50 3-2.2.1 LSG	<u>Kein Beschluss erforderlich</u> Der Regelungskatalog zum LSG enthält kein Verbot zum Pflegeumbruch bei Grünland. Der Pflegeumbruch ist daher zulässig.
	44.2	Die Eingeblerin erhebt Bedenken gegen das Reitverbot. Sie stellt fest, dass unter Buchstabe o) des Verbotskatalogs zum LSG, das Reiten in der freien Landschaft außerhalb von Straßen und Wegen verboten sei. Selbstverständlich würde von der Hofstelle, auf der die Pferde untergebracht seien, bis zur Weide auch geritten. Eine solche Nutzung müsse möglich sein.	Seite 56 LSG 3-2.2.1 I o) Reitverbot	<u>Kein Beschluss erforderlich</u> Die Regelungen zum Reiten im LP-Entwurf entsprechen den gesetzlichen Regelungen gemäß § 50 Landschaftsgesetz. Das Reiten durch die Grundeigentümerin auf hofnahen Eigentumsflächen ist zulässig.
	44.3	Die Eingeblerin lehnt die unter Ziffer 3-5.1.40 getroffene Festsetzung zur Anpflanzung eines Ufergehölzes ab, da: - im LP-Entwurf vorgesehen sei, den Graben zu bepflanzen, und zwar zur Vernetzung der umliegenden Waldflächen. Umliiegend lägen gar keine Waldflächen. Die vorhandenen Waldflächen im östlichen und westlichen Teil seien mit wesentlichem Abstand von diesem Graben vorhanden, von einer Vernetzung könne also keine Rede sein,	Seite 113 3-5.1.40 Ufergehölzpflanzung	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Die Pflanzung dient nicht nur der Vernetzung der westlich und östlich an den Graben angrenzenden Wälder, sondern auch maßgeblich der Gliederung und Belebung des Landschaftsbilds.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		- die Entwässerung des angrenzenden Ackers nicht mehr sichergestellt sei, wenn der Graben, in den die Dränage entwässern würde, bepflanzt würde, - die Pflege von bereits erfolgten, städtischen Anpflanzungen in keiner Weise ausreichend sei. Die Eingeblerin regt an, zuerst vorhandenen Pflegeverpflichtungen wie beispielsweise am Offerbach nachzukommen, bevor weitere Ufergehölze angepflanzt würden.		Stellungnahme wie zu 38.2, soweit die Bedenken die Überpflanzung von Dränagen betreffen Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen. Anpflanzungen in der freien Landschaft dienen der Schaffung neuer Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt und schaffen Rückzugsräume in einer intensiv wirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft. Dabei stehen ökologische Aspekte im Vordergrund. Die Stadt Münster gewährleistet die Pflege von Gewässerbepflanzungen entsprechend dieser Zielsetzung und den gesetzlichen Vorgaben. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzung nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung der Grundeigentümerin erfolgen wird.
45	Schulik, Annegret			
		Die Eingeblerin fordert, die Festsetzung 3-5.1.44 zur Anpflanzung von Ufergehölzen aus dem Landschaftsplan heraus zu nehmen. Der bisher einseitig bepflanzte Vorfluter solle nunmehr auch auf der anderen Seite bepflanzt werden. Um den Vorfluter aber weiterhin pflegen zu können, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass nicht nur die anliegenden Flächen, sondern auch die Wohnbebauung hierhin entwässere, sei eine Ausweitung der Bepflanzung hier nicht sachdienlich.	Seite 50 3-2.2.1 LSG	<u>Beschluss wie zu 6.3</u> Beschluss zu 6.3: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Die Bedenken betreffen die Durchführung der Planung. Im Übrigen ist das Gewässer derzeit ohne Gehölzbewuchs.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
-----	----------	-------------------------	----------------------------------	--

46	Schulze Dernebockholt, Hubertus			
	46.1	Der Eingeber regt an, die Abgrenzung des LSG entlang der Bösenseller Straße zu vollziehen und die Ackerfläche aus dem LSG zu entnehmen, da - weder Kriterien für diese Ausweisung vorhanden seien, - noch in der Örtlichkeit eine nachvollziehbare Abgrenzung gegeben sei.	Seite 50 3-2.2.1 LSG	Die Bedenken werden zurück gewiesen Die Einbindung der Ackerfläche in das LSG ist vor dem Hintergrund der naturräumlichen Gegebenheiten erfolgt. Die Ackerfläche des Eingebers liegt unmittelbar an der Grenze zum Kreis Coesfeld. Der LP der Stadt Münster kann sich aus formalen Gründen nicht auf diese Flächen erstrecken. Zuständig ist der Kreis Coesfeld. Die Lebensräume auf Coesfelder Seite sind seit 2007 als LSG ausgewiesen. Insofern ist die Ackerfläche für sich betrachtet isoliert, in der kreisübergreifenden Betrachtung aber Teil einer großräumigen Unterschutzstellung. Die Abgrenzung des LSG erfolgt an der Kreisgrenze. Hinsichtlich des Schutzzwecks wird auf die Ausführungen zu 3-2.2.1 im LP-Entwurf verwiesen.
	46.2	Der Eingeber fordert, eine innerhalb der Gebietskulisse des NSG <i>Alvingheide</i> befindliche Ackerfläche aus dem NSG zu entnehmen, da - die Ackerfläche, die nach dem Sturm Kyrill als Ersatz in Acker umgewandelt worden sei, ihre Funktion verlieren würde, wenn sie mit den Pflichten eines NSG überplant würde,	Seite 36 ff. 3-2.1 NSG Seite 49 3-2.1.2 NSG <i>Alvingheide</i>	Die Bedenken werden zurück gewiesen Die Ackerfläche ist aufgrund des räumlichen Zusammenhangs mit in die Gebietskulisse des NSG aufgenommen worden. Sie ist umgeben von ökologisch bedeutsamen Waldflächen. Die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft ist „als nicht betroffene Tätigkeit“ von den Verbotsregelungen des NSG ausdrücklich ausgenommen. Insofern wird die derzeitig ausgeübte, landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht eingeschränkt.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	46.3	- jegliche Bewirtschaftungsauflagen nicht akzeptabel seien, insbesondere nicht die unter den Verboten befindlichen Einschränkungen zur Ausbringung von Gülle, Pflanzenschutzmitteln u. a. Der Eingeber stellt fest, dass die kartografische Darstellung auf seinen Flächen im NSG <i>Alvingheide</i> zum Kahlschlagverbot nicht stimme. Ein Teil der Fläche sei bereits kahl geschlagen.	Seite 44 NSG 3-2.1 I p) Kahlschlag Seite 100 3-4.2.6 Kahlschlagverbot NSG <i>Alvingheide</i>	Extensivierungen landwirtschaftlicher Nutzungen erfolgen ausschließlich durch freiwillige, vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten. Bei der Ausbringung von Gülle, Pflanzenschutzmitteln etc. erfolgen keine Einschränkungen (vgl. Stellungnahme zu 4.2 Teil Verbot 3-2.1 I n). Kein Beschluss erforderlich Der LP setzt ein Kahlschlagverbot mit Ausnahme von Nadelholzbeständen und Pappelhybriden fest. Das Verbot gilt für den Fall der Holzernte von Waldflächen nach Rechtskraft des LP.
47	Schulze Hillert, Alfons			
	47.1	Der Eingeber erhebt Bedenken gegen die Festsetzung 3-1.2.6 zur Anreicherung des Landschaftsraums Oberort/Altenroxel mit gliedernden und belebenden Elemente wie Bäumen und Sträuchern: - Die Hofstelle sei bereits mit einer Hecke und Bäumen eingesäumt sowie auch die Zufahrtswege, - Noch im Zuge der Flurbereinigung seien Anpflanzungen vorgenommen und vor ca. 10 Jahren frisch aufgeforstet worden,	Seite 30 3-1.2.6 Entwicklungsziel Anreicherung <i>Oberort</i> Seite 121 3-5.2.2 Bereichs-	<u>Beschluss wie zu 11.6</u> Beschluss zu 11.6: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie zu 11.6 Das Entwicklungsziel wendet sich ausschließlich an Behörden. Zusätzlich erfolgt im LP die Festsetzung der Bereichsfestsetzung Nr. 3-5.2.2 zur Anpflanzung von Gehölzen. Ob der Eingeber von Pflanzmaßnahmen betroffen sein wird, ist im Zuge der Abstimmungsgespräche mit den Grundeigentümern dieses Landschaftsraumes zu klären (vgl. 4.9 Ausführungen zu Bereichsfestsetzungen)

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	47.2	- Eine weitere Möglichkeit von Anreicherung der Landschaft sei nicht gegeben. Die Festsetzung erübrige sich hiermit. Der Eingeber fordert, die Festsetzung 3-5.3.1.1.33 zu streichen, da der Tümpel, auf den die Festsetzung Bezug nimmt, nicht mehr existiere.	festsetzung <i>Welsingheide</i> Seite 135 3-5.3.1.1.33 Maßnahme zur Entwicklung bestehender Gewässer	<u>Dem Hinweis wird gefolgt</u> Die Festsetzung 3-5.3.1.1.33 wird gestrichen.
48	Schulze Höping, Hermann			
	48.1	Der Eingeber erhebt Bedenken gegen die Einbindung seiner Hofstelle ins LSG, weil - für die Weiterentwicklung der Hofstelle eine bauliche Möglichkeit wie auch eine Umnutzung der Hofgebäude weiterhin gewährleistet sein müsse, - eine Überplanung der Hofstelle, die eine Umnutzung unter ein Befreiungserfordernis stelle, unsinnig sei, zumal mit der Umnutzung die weitere vernünftige Nutzung von Gebäuden gewährleistet wäre, ansonsten würden sie zu Ruinen verfallen, was sicher nicht dem Landschaftsschutz dienen würde.	Seite 50 3.2.2.1 LSG Seite 52 LSG 3-2.2.1 I a) Bauliche Anlagen	<u>Beschluss wie zu 2.1</u> Beschluss zu 2.1: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie zu 2.1 und 3.1 Teil Bauvorhaben. Bauliche Entwicklungen sind weiterhin möglich (Befreiung, Ausnahme).

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	48.2	Der Eingeber fordert die Entnahme seiner Ackerflächen aus dem NSG Aa-Aue, da - im Zuge der Kompensationsmaßnahmen für den Ausbau der BAB A 1 durch den Eingeber erhebliche Flächen veräußert worden seien, die bereits bepflanzt seien. Der Eingeber regt an, bei der NSG-Ausweisung ausschließlich auf diese Flächen zurück zu greifen, - eine Überschwemmung niemals stattfinden könne, weil die Topographie dies nicht hergeben wurde, - die Ackerflächen intensiv bewirtschaftet würden, dräniert seien und in die Aa entwässern würden. - der Eingeber auf die weitere uneingeschränkte Bewirtschaftung der Ackerflächen angewiesen sei, - eine Unterteilung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche nach verschiedenen Vorgaben des Naturschutzes (NSG bzw. LSG) unsinnig sei. Die Ackerflächen lie-	Seite 36 3-2.1 NSG Aa-Aue	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Die Ackerflächen liegen innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebiets und wurden vor diesem Hintergrund in die NSG-Kulisse aufgenommen. Extensivierungen landwirtschaftlicher Nutzungen erfolgen ausschließlich durch freiwillige, vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten. Ziel des LP ist die Sicherung der Gewässeraue, d. h. des Überschwemmungsgebietes der Aa. Die Ausgleichsflächen erstrecken sich lediglich auf Teilflächen des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes. Insofern ist die Annahme der Ausgleichsflächen nicht ausreichend i. S. der Zielsetzung des LP. Es wurden lediglich solche ackerbaulich genutzte Teilflächen mit in die Schutzgebietskulisse aufgenommen, die sich innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes befinden. Bestehende Dränagen sind von den Festsetzungen des LP nicht betroffen, die Neuanlage ist aber untersagt. Die Entwässerung in die Aa ist weiterhin zulässig. Der LP schränkt die bestehende ackerbauliche Bodennutzung in NSG nicht ein. Gleiches gilt für die Nutzungen im LSG. Demzufolge ist es für die Bewirtschaftung unerheblich, ob der Acker anteilig im LSG und NSG liegt. Extensivierungen landwirtschaftlicher Nutzungen erfolgen ausschließlich durch freiwillige, vertragliche Vereinbarungen mit den

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		gen nach Aussage des Eingebers z. T. im NSG, z. T. im LSG, - eine Entwertung der Flächen stattfinden würde, indem eine Beleihung bei der Vergabe von Krediten nicht mehr möglich sei.		Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten. Die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft wird durch die NSG-Ausweisung auf den Flächen des Eingebers nicht eingeschränkt. Auch entfaltet die Schutzausweisung keine enteignende Wirkung (vgl. Stellungnahme zu 1.1). Insofern lässt sich nach hiesiger Auffassung eine Beschränkung der Beleihbarkeit bei der Kreditvergabe nicht begründen.
	48.3	Der Eingeber weist darauf hin, dass die unter Maßnahme 3-4.1.2 geplante Wiederaufforstung der Waldfläche faktisch nicht durchgeführt werden könne, weil bereits Bewuchs vorhanden sei.	Seite 98 3-4.1.2 Forstliche Festsetzung zur Wiederaufforstung	<u>Kein Beschluss erforderlich</u> Die Festsetzung kommt zur Anwendung, sofern die derzeit vorhandenen Gehölze geschlagen werden und anschließend eine Wiederaufforstung erfolgt.
	48.4	Der Eingeber lehnt die Ausweisung der Waldfläche westlich des Weges Bredeheide als NSG ab, da naturschutzfachliche Kriterien nicht vorlägen.	Seite 36 3-2.1 NSG Aa-Aue	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Die Abgrenzung des NSG Aa-Aue erfolgt entlang bestehender Strukturen wie Terrassen- und Böschungskanten. Fehlen diese, wird das gesetzliche Überschwemmungsgebiet angenommen. Zusätzlich werden räumlich benachbarte, besonders schutzwürdige Biotope mit in die Gebietskulisse des NSG aufgenommen. Hier handelt es sich insbesondere um Bachläufe einschließlich begleitender Lebensräume, wie im vorliegenden Fall. Zur Notwendigkeit der Unterschutzstellung wird auf den Schutzzweck auf Seite 47 im LP-Entwurf verwiesen. Die Schutzwürdigkeit dokumentiert sich auch in den fachlichen Grundlagen zum LP. So sind die Lebensräume u. a. im Kataster der schutzwürdigen Biotope des Landes NRW dargestellt (Biotopkatas-

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	48.5	Der Eingeber lehnt die Festsetzung 3-5.1.16 zur Anpflanzung von Ufergehölzen ab, da bei einer Bepflanzung eine Vernässung der angrenzenden, intensiv genutzten und dränierten Ackerflächen drohen würde.	Seite 110 3-5.1.16 Ufergehölzpflanzung	ter). <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Stellungnahme wie zu 38.2 Eine Vernässung wird durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzungen nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird.
	48.6	Der Eingeber weist darauf hin, dass innerhalb der Verwaltung eine bessere Abstimmung erfolgen sollte. Nach Auffassung des Eingebers stehen die Planungen des LP im Widerspruch zu weiteren Nutzungen, die das Amt für Immobilienmanagement vorsähe.		<u>Kein Beschluss erforderlich</u> Die Planungen zum LP wurden mit dem Amt für Immobilienmanagement abgestimmt. Dies wird auch im Rahmen des weiteren Verfahrens geschehen.
49	Schulze Stodtbrock, Rolf			
	49.1	Der Eingeber fordert die Herausnahme seiner ackerbaulich genutzten Eigentumsflächen aus dem NSG Aa-Aue (3-2.1.1), da das Überschwemmungsgebiet nur Flächen betraf, auf denen bereits ein Uferstreifen realisiert sei.	Seite 47 3-2.1.1 NSG Aa-Aue	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Zum Grundsatz der NSG-Abgrenzung siehe Stellungnahme zu 2.3, wonach neben der Gewässer- auch angrenzende schutzwürdige Biotopflächen in die Gebietskulisse aufgenommen werden. Die Ackerflächen des Eingebers liegen teils in der Aue, teils im Talraum der Aa, im Übergangsbereich zu den Wäldern am Stodtbrockweg. Sie sind umgeben von besonders schutzwürdigen Lebensräumen und Teil eines gesamtträumlichen Gefüges. Der Land-

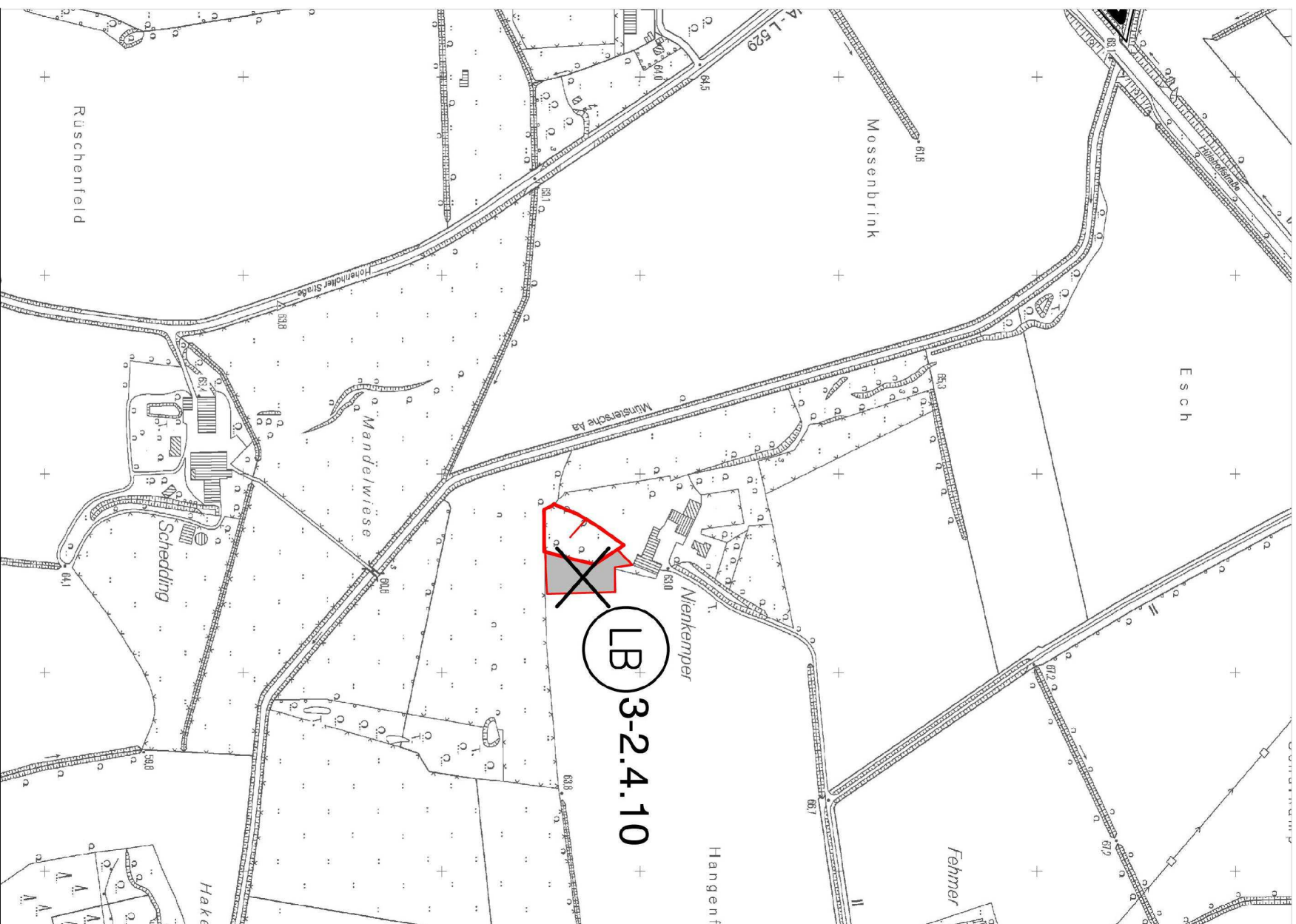
Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	49.2	Der Eingeber fordert, die Waldflächen zu beiden Seiten des Stodtbrockwegs aus dem NSG <i>Aa-Aue</i> (3-2.1.1) zu entlassen. Es sei eine Schutzausweisung als Perlgrasbuchenwald für die östlich des Stodtbrockwegs gelegene Waldfläche vorgesehen. Perlgras sei dort nicht vorhanden. Der Wald bestehe zu 90% aus Eichen. Der Rechtsgrund der Ausweisung sei damit entfallen. Auf der westlichen Seite des Stodtbrockwegs hätten ehemals in dem Wald Buchen gestanden, die durch Krankheit mittlerweile abgängig seien. Auch Gras sei nur in ganz geringem Umfang festzustellen. Außerdem	Seite 47 3-2.1.1 NSG <i>Aa-Aue</i> Seite 96 3-4.0 Forstliche Festsetzungen in NSG	schaftsraum entspricht in idealtypischer Weise der natürlichen Zonierungsfolge eines Gewässers von der Aue über den Talraum zu den Wäldern oberhalb der Niederterrasse und ist aufgrund seiner Wertigkeit besonders schutzwürdig. Die ackerbaulich genutzten Flächen verfügen über ein außerordentlich hohes, ökologisches Entwicklungspotential und wurden unter diesem Aspekt mit in die NSG-Gebietskulisse aufgenommen. Aus der Schutzausweisung resultieren zudem weitreichende Möglichkeiten zur Erlangung von Fördergeldern, auch für den Abschluss von Verträgen zur Extensivierung wirtschaftlicher Nutzungen. Extensivierungen landwirtschaftlicher Nutzungen erfolgen ausschließlich durch freiwillige, vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten. Mit der Ausweisung als NSG sind keine Nutzungseinschränkungen für den Grundeigentümer verbunden, da die derzeitige wirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig ist. <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Die Einbindung der Waldflächen in das NSG erfolgt aufgrund der bestehenden naturnahen Ausprägung. Natürlicherweise wächst an diesem Standort ein Perlgrasbuchenwald mit Übergängen zum Eichen-Hainbuchenwald aus Buchen, Eichen, Hainbuche, Perlgras etc. Wie der Eingeber ausführt, entspricht die reale Vegetation in Teilen der potentiell natürlichen, d. h. sie weist den maximal möglichen Grad an Naturnähe auf. Daraus resultiert eine besondere Schutzwürdigkeit dieser Lebensräume. Im Übrigen kommen in den Waldflächen Pflanzenarten der Roten Liste NRW vor. Dies dokumentiert auch das Biotopkataster des Landes NW, das die

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	49.3	würde der Wald von einem Weg durchschnitten. Auch diese Fläche erfülle die Naturschutzkriterien nicht. Der Eingeber fordert von einer Wiederaufforstung gemäß Ziffer 3-4.1.1 für die Waldflächen beidseits des Stodtbrockwegs abzusehen. Unter der vorgenannten Ziffer sei der angeblich bestehende Perlgrasbuchenwald laut Entwurf mit Arten der potentiell natürlichen Vegetation wieder aufzuforsten. Wie bereits zuvor erwähnt (vgl. 49.2) sei dieser überhaupt nicht vorhanden.	Seite 96 ff. 3-4.0 Forstliche Festsetzungen in NSG Seite 96 3-4.1.1 Wiederaufforstung	besonders schutzwürdigen Biotope für ganz NW erfasst, und die Wälder als NSG-würdig ausweist. <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Die forstlichen Festsetzungen zur Wiederaufforstung dienen einer naturnahen Waldbewirtschaftung und damit einer nachhaltigen Sicherung und Entwicklung des Waldes mit seinen Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt. Bestehende naturnah ausgebildete Waldflächen sollen erhalten und gesichert werden, bislang weniger naturnah ausgebildete Flächen langfristig naturnah entwickelt werden. Dementsprechend erfolgt für die Wälder des Eingebers die Festsetzung eines Kahlschlagverbots (3-4.1.2) und für den Fall der Wiederaufforstungen der Flächen nach Aberntung, die Festsetzung 3-4.1.1 zur Verwendung ausschließlich der Gehölzarten der potentiell natürlichen Vegetation. Vgl. auch Stellungnahme zu 49.2 zur Schutzwürdigkeit der Wälder.
	49.4	Der Eingeber weist darauf hin, dass der geplante Uferstreifen 3-5.3.2.4 bereits auf einer Fläche des Bundes realisiert sei.	Seite 141 3-5.3.2.4 Uferstreifen an der Aa	<u>Der Hinweis des Eingebers wird dahingehend berücksichtigt, dass die Darstellung des Uferstreifens 3-5.3.2.4 für die Eigentumsflächen des Bundes aufgehoben wird.</u> Die Flächen wurden im Zuge der Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so entwickelt, dass sie die Funktionen des im LP dargestellten Uferstreifens vollständig wahrnehmen.
	49.5	Der Eingeber fordert von der Anpflanzung eines Ufergehölzes gemäß Nr. 3-5.1.15 abzusehen, da	Seite 109 3-5.1.15 Ufergehölzpflanzung	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u>

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		- sich der Graben an der vorgesehenen Stelle verjüngen würde, ganz schmal und die Uferböschung steil würde und faktisch nichts mehr anpflanzbar sei, - diese die Entsorgung des Dränagewassers der anliegende Ackerfläche verhindern würde, - der Eingeber ohnehin wesentliche Flächen als Ausgleichsflächen für die Erweiterung der Autobahn A 1 abgegeben habe und seiner Auffassung nach, eine Notwendigkeit zur Ansiedlung oder Anreicherung des Geländes deshalb nicht bestünde.		Die Bedenken betreffen die Durchführung der Planung. Sofern die Böschung des Grabens für eine Bepflanzung nicht ausreichend sein sollte, sind wirtschaftlich genutzte Flächen mit heran zu ziehen. Dafür enthält der Grundeigentümer eine angemessene Entschädigung in Geld. Bei der Realisierung der Maßnahme wird sichergestellt, dass die bestehende Dränage nicht beschädigt wird und es somit nicht zu einer Beeinträchtigung der Funktion kommt. Hinsichtlich der Notwendigkeit der Ufergehölzpflanzung wird auf die Ausführungen im LP-Entwurf zur Festsetzung verwiesen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzung nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird.
50	Stegemann, Jörg			
	50.1	Der Eingeber bittet um eine großzügige Herausnahme seiner Hofstelle aus dem LSG, derart, dass eine Pufferzone um den Betrieb eingerichtet wird, in der weitere bauliche Entwicklungen ohne zusätzlich Genehmigungen und Auflagen möglich seien. Eine Überplanung sei - insbesondere im Hinblick auf weitere Perspektiven zur Errichtung von Gebäuden nicht angemessen, - für eine weitere wirtschaftliche Entwicklung nicht tragbar.	Seite 52 LSG 3-2.2.1 I a) Bauliche Anlagen Seite 57 LSG 3-2.2 IV Befreiungen Seite 57	<u>Beschluss wie zu 2.1</u> Beschluss zu 2.1: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie 2.1. Bauliche Entwicklungen sind weiterhin möglich (Befreiung, Ausnahme). Aus den Ausführungen zu 2.1 resultiert, dass die Schutzausweisung angemessen ist. Im Übrigen befinden sich die Flächen des Eingebers bereits seit 1971 im LSG, das durch die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster“ ausgewiesen und in

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	50.2	Der Eingeber erhebt Bedenken gegen die Ausweisung eines Teils seiner südlich des Hofes Wittkamp gelegenen Ackerfläche als NSG (3-2.1.1), da - die Fläche dräniert sei und in die Aa entwässere, - ein Kriterium für eine naturschutzgebietliche Ausweisung nicht ersichtlich sei. Insbesondere sei die Fläche nicht im Überschwemmungsgebiet.	LSG 3-2.2 V Ausnahmen Seite 47 3-2.1.1 NSG Aa-Aue	die LSG-Kulisse des LP integriert wurde. <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Stellungnahme wie 2.3 soweit die Bedenken die Abgrenzung des NSG und Dränagen von Flächen betrifft. Im Übrigen sind die Ausführungen des Eingebers, dass der Acker außerhalb des Überschwemmungsgebiets läge, unzutreffend. Aufgrund fehlender topografischer Elemente wurde hier das Überschwemmungsgebiet bei der Abgrenzung zugrunde gelegt.
	50.3	Der Eingeber weist darauf hin, dass unter der Nr. 3-5.1.9 Streuobstwiesen aufgewertet werden sollen. Diese Streuobstwiesen seien nicht mehr vorhanden. Die Festsetzung erübrige sich.	Seite 109 3-5.1.9 Nachpflanzung von Obstbäumen Seite 83 3-2.4.10 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiesen	<u>Den Bedenken wird dahingehend gefolgt, dass die Festsetzungen Nr. 3-5.1.9 und 3-2.4.10 auf den Eigentumsflächen des Eingebers gestrichen werden.</u> Die Ausführungen des Eingebers sind zutreffend. Die ehemals auf seinen Flächen vorhandene Obstwiese besteht nicht mehr. Die Flächen werden ackerbaulich genutzt. Auf dem angrenzenden Grundstück besteht die Obstwiese aber weiterhin. Im LP-Entwurf wurde die Obstwiese als geschützter Landschaftsbestandteil 3-2.4.10 festgesetzt und zur dauerhaften Sicherung der Obstwiese, die Festsetzung 3-5.1.9 zur Nachpflanzung abgängiger Obstbäume getroffen. Die Festsetzungen bleiben grundsätzlich bestehen, werden aber in der räumlichen Zuordnung dahingehend angepasst, dass die Flä-

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
				chen des Eingebers ausgenommen werden (vgl. nachfolgende Abbildung 4.)



Legende:



Aus dem LB zu entlassene Fläche

Abbildung 4
LB 3-2.4.10.
Neue Abgrenzung

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
51	Stert-mann, Beatrix			
		Die Eingeblerin erhebt Widerspruch gegen die geplante Festsetzung 3-5.3.1.2.1 zur Anlage eines Kleingewässers auf ihrem Grundstück, da - sie den Eingriff in die Natur als überflüssig betrachtet, - die vorhandene Hecke mit Gräben eine ausreichende Trittsteinfunktion im Biotopverbund darstellen würde.	Seite 137 3-5.3.1.2.1 Neuanlage Kleingewässer	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</u> Die Errichtung des Gewässers ist ein Baustein des im LP verankerten Konzeptes zum Schutz und zur Optimierung bestehender sowie zur Schaffung neuer Lebensräume für Amphibien. Das Gewässer soll dabei als Trittstein zwischen den Lebensräumen um den Hof Leising und Grienkenswell fungieren und zur Vernetzung dieser Lebensräume beitragen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzungen nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird.
52	Suttrup, Karl-Heinz			
		Der Eingeber interveniert gegen die Festsetzung eines Ufergehölzes am Beerwiede Bach gemäß 3-5.1.5, da - die angrenzende Ackerfläche dräniert sei und in den Bach entwässere, - bei einer Bepflanzung die Entwässerung und damit die Nutzung des Ackers nicht mehr gewährleistet sei.	Seite 108 3-5.1.5 Ufergehölzpflanzung am Beerwiede Bach	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Die Bepflanzung soll in der Böschung erfolgen. Bei der Realisierung der Maßnahme wird sichergestellt, dass die bestehende Dränage nicht beschädigt wird und es somit nicht zu einer Beeinträchtigung der Funktion kommt. Insofern betreffen die Bedenken die Durchführung der Planung.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
				Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzung nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird.
53	Tebbe, Andreas			
		Der Eingeber lehnt die Festsetzung Nr. 3-5.2.2 zur Errichtung von Pflanzmaßnahmen im Landschaftsraum Oberort/Welsingheide für sein Grundstück bzw. angrenzend ab, da - das Grundstück relativ klein sei, - von Vorflutern begrenzt sei, die bereits von Hecken und Uferbepflanzungen begleitet seien, - es keiner weiteren gliedernden Elemente bedürfe, - die Bepflanzungen beschattende und damit ertragsmindernde Wirkungen hätten.	Seite 121 3-5.2.2 Bereichsfestsetzung <i>Welsingheide</i>	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Stellungnahme wie zu 4.9 Es handelt sich um eine Bereichsfestsetzung.
54	van Bevern, Engelbert			
	54.1	Der Eingeber bittet, seine Hofstelle aus dem geplanten LSG heraus zu nehmen und soviel Puffer zu lassen, dass auch bauliche Entwicklungen möglich sind. Der Eingeber sei darauf angewiesen, keinerlei baulichen Einschränkungen zu unterliegen.	Seite 52 LSG 3-2.2.1 I a) Bauliche Anlagen Seite 57 LSG 3-2.2 IV Befreiungen	<u>Beschluss wie zu 2.1</u> Beschluss zu 2.1: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie zu 2.1. Bauliche Entwicklungen sind weiterhin möglich (Befreiung, Ausnahme).

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	54.2	Der Eingeber fordert, den Standort einer bestehenden Biogasanlage aus der Überplanung des LSG zu entfernen.	Seite 57 LSG 3-2.2 V Ausnahmen Seite 52 LSG 3-2.2.1 I a) Bauliche Anlagen Seite 57 LSG 3-2.2 IV Befreiungen	<u>Beschluss wie zu 1.2</u> Beschluss zu 1.2: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Bestehende Anlagen fallen nicht unter die Regelungen des LSG. Bauliche Veränderungen und Erweiterungen bedürfen der Befreiung bzw. Erteilung einer Ausnahme von den Regelungen des LSG.
55	Wegmann, Thomas			
	55.1	Der Eingeber regt an, folgende Verbote in die NSG-Satzung als „Allgemeine Verbote“ aufzunehmen: - Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen, - Biozide zu verwenden, - Düngemitteln im Bereich 20 m breiter Uferstreifen anzuwenden, - in der Aue mehr Dünger einzusetzen als für extensives Grünland erforderlich ist; bei der Berechnung sei der Eintrag von Luftstickstoff zu berücksichtigen.	Seite 36 NSG 3-2.1 I Allgemeine Verbote	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Die Anregungen des Eingebers stehen im Spannungsfeld zwischen fachplanerischen Erfordernissen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und Akzeptanz seitens der Betroffenen. Zu diesem Zweck wurde parallel zur Aufstellung des LP ein begleitender Arbeitskreis aus Mitgliedern der Ratsfraktionen und Ratsgruppen sowie den Fraktionen der Bezirksvertretung Münster-West eingerichtet. Der offengelegte LP-Entwurf ist das Ergebnis dieses Beteiligungsprozesses. Vorausgegangen war eine mehrjährige Abstimmung von Pla-

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		Zur Kontrolle der Gewässerqualität in Bezug auf den Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenbehandlungsmitteln, sei ein Gewässermonitoring aufzubauen. Der Eingeber begründet seine Anregungen damit, dass - Lebensräume feuchter und nasser Standorte zu den gefährdeten Lebensräumen gehören würden, - eine Gefährdung der Lebensräume durch Entwässerung, Nährstoffanreicherung, Pflanzenbehandlungsmittel bestünde. Der Eingeber benennt konkrete Werte zur Nährstoffbelastung für die Aa, - durch überhöhte Nitrat- und Phosphatwerte die Gesundheit des Menschen gefährdet würde, - Verbotsregelungen notwendig seien, um die Belastungen „an ihren Quellen“ zu unterbinden, - Verbotsregelungen als „rechtlich zwingende Instrumente“ Vorrang vor privatrechtlichen Vereinbarungen haben müssten, da letztere keinen dauerhaften und flächigen Schutz gewährleisten würden, weil Geldleistungen nur nach Haushaltslage zur Verfügung stünden bzw. nicht jeder Grundeigentümer Vereinbarungen eingehen würde. Das Instrument privatrechtlicher Vereinbarungen sei nicht zielführend und erscheint dem Eingeber		nungsgrundsätzen in unterschiedlichen Arbeitsgruppen mit Vertretern der institutionellen Landwirtschaft und des ehrenamtlichen Naturschutzes sowie Erörterung von Maßnahmen in Einzelgesprächen mit den im Wesentlichen betroffenen Grundeigentümern durch die Verwaltung. Die Verwaltung schlägt vor, mit Blick auf den LP-Entwurf als gemeinsam getragener Konsens von Landwirtschaft, Politik und Verwaltung, den Anregungen des Eingebers nicht zu folgen.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	55.2	rechtlich auch unangebracht, da das Verursacher(haftungs)prinzip, das Umweltschutzprinzip und der Gleichheitsgrundsatz verletzt würden, - die vom Eingeber benannten Verbotsergänzungen sich in vielen NSG-Verordnungen finden würden. Der Eingeber regt an, den Begriff „ordnungsgemäße Landwirtschaft“ durch „natur- und landschaftsverträgliche Landwirtschaft“ zu ersetzen.		<u>Den Bedenken wird dahingehend gefolgt, dass der Begriff „ordnungsgemäße Landwirtschaft“ durch den Begriff „gute fachliche Praxis“ ersetzt wird</u> Das Bundesnaturschutzgesetz verwendet den Begriff der „guten fachlichen Praxis“ im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Land- und Forstwirtschaft.
	55.3	Der Eingeber regt an, ein Gebot aufzunehmen, wonach die Ackerflächen in der Aa-Aue langfristig in Grünland umzuwandeln sind und die bestehenden Dränagen unwirksam gemacht werden sollen. Dies sei notwendig, um die Grundlagen für eine autotypische Entwicklung zu schaffen. Die Aussage im LP-Entwurf, dass die landwirtschaftlichen Dränagen in der Aa-Aue durch die NSG-Ausweisung und die sich daraus ergebenden Naturschutzmaßnahmen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt würden, erscheint dem Eingeber daher unangebracht.	Seite 47 3-2.1.1 NSG Aa-Aue	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Stellungnahme wie zu 55.1
	55.4	Der Eingeber fordert, im LP Bereiche für die Selbstentwicklung von Lebensgemeinschaften und –stätten festzusetzen. Er regt an, die	Seite 47 3-2.1.1 NSG	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Stellungnahme wie zu 55.1

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	55.5	Wald- und Ackerflächen um den Stodtbrockweg als Selbstentwicklungsfläche zur natürlichen, dynamischen Auwald- und Aa-Bachentwicklung im Plan darzustellen, zumindest aber als Ziel textlich festzusetzen. Der Eingeber regt an, den generellen Abstand von anzulegenden Baumreihen zum Verkehrsweg auf mind. 5,00 m zu erweitern. Auf diese Weise könne vermieden werden, dass großkronige Bäume gelichtet werden müssten, die andernfalls durch streifenden LKW-Verkehr Schaden nehmen würden.	Aa-Aue Seite 119 Anlage von Baumreihen	<u>Den Bedenken werden zurück gewiesen</u> Der LP sieht bei der Anlage von Baumreihen einen Standstreifen von <u>mindestens</u> 3,00 m Breite vor. Grundsätzlich ist die Zielsetzung einer Standbreite von 5,00 m fachlich wünschenswert, dürfte aber dazu führen, dass kaum mehr Anpflanzungen möglich sein werden, da die Grundeigentümer nicht zustimmen dürften. Die Formulierung im LP-Entwurf verdeutlicht aber, dass 3,00 m als Mindestansatz zu verstehen sind, d. h. größere Standbreiten fachliches Ziel sind.
	55.6	Der Eingeber regt an, die Darstellung des Entwicklungsziels der temporären Erhaltung (3-1.1.2.3) für den Bereich der Waldorfschule umzuwidmen in das Entwicklungsziel Erhaltung und Sicherung der Freiraumfunktion (3-1.1.1).	Seite 17 ff. 3-1.0 Entwicklungsziele	<u>Beschluss wie zu 9.3</u> Beschluss zu 9.3: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie zu 9.3 Die Darstellung im LP legt die Vorgaben der Regionalplanung bzw. städtebaulichen Planung zu Grunde.
56	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V. Kreisverband Münster (WLV)			
	56.1	Der Eingeber hinterfragt zum Einen die Notwendigkeit einer Ausweisung von NSG, LB und LSG und zum Anderen die Größenordnung, insbesondere von Natur- und Landschaftsschutzgebieten.	Seite 36 ff. 3-2.1 NSG Seite 50 ff.	Die Bedenken werden zurück gewiesen Zur Notwendigkeit der Ausweisung von Schutzgebieten wird auf den jeweiligen Schutzzweck im LP-Text verwiesen.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		Die typische Münsterländische Parklandschaft sei durch den verantwortungsvollen, eigenverantwortlichen Umgang der Landwirte mit der Landschaft überhaupt erst entstanden. Dies werde auch weiterhin so sein, so dass eine Notwendigkeit zur weiträumigen Reglementierung nicht bestünde.	3-2.2 LSG Seite 68 ff. 3-2.4 LB	Die <u>örtlichen</u> Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie Schutzausweisungen, sind im LP darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Hierbei sind fachplanerische Grundlagen wie insbesondere der Regionalplan zu berücksichtigen. Dieser stellt die <u>regionalen</u> Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar und fungiert als Landschaftsrahmenplan gemäß Bundesnaturschutzgesetz und stellt somit eine verbindliche Vorgabe für die Landschaftsplanung dar. So enthält der Regionalplan u. a. die Darstellungen der - Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und - Bereiche zum Schutz der Landschaft und Erholung (BSLE). Die BSN sind im Landschaftsplan in NSG zu überführen, die BSLE in LSG. Die Landschaftsplanung ist demzufolge nicht frei in ihrer Entscheidung zur Ausweisung der genannten Schutzgebiete. Grundsätzlich ist festzustellen, dass in den vergangenen Jahrzehnten auch in Münster eine Veränderung der Landschaft erfolgt ist, die zu einem Rückgang von Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt geführt hat. Dies macht den Schutz von Lebensräumen erforderlich.
56.2		Der Eingeber erhebt Bedenken gegen die Ausweisung des NSG Aa-Aue (3-2.1), da die benannten Ziele zur Verbesserung der ökologischen Funktionen und der Wasserqualität des Gewässers, in den Regelungsbereich des Landeswassergesetzes und der europäi-	Seite 32 3-1.2 Entwicklungsziel <i>Optimierung Aa-Tal</i>	Die Bedenken werden zurück gewiesen Der Eingeber setzt das Entwicklungsziel 3-1.2 mit dem NSG 3-2.1.1 gleich. Das ist nicht zutreffend. Der LP beinhaltet zwei Aspekte:

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		schen Vorschriften eingreifen würde. § 20 LG gäbe eine solche Zielbestimmung nicht her.	Seite 47 3-2.1.1 NSG Aa-Aue	- Die Darstellung des Entwicklungsziels „Optimierung Aa-Tal“ zur ökologischen Entwicklung des Talraumes der Aa einschließlich der Gewässeraue - die Festsetzung des NSG <i>Aa-Aue</i> nur für den Bereich der Gewässeraue. Es kommt somit zur räumlichen Überschneidung von Entwicklungsziel und NSG. Die NSG-Ausweisung erstreckt sich nur auf den Bereich der Gewässeraue und bezieht das räumlich darüber hinaus gehende Entwicklungsziel für den Talraum <u>nicht</u> mit ein. Das Entwicklungsziel ist somit <u>nicht</u> identisch mit dem NSG. Die naturschutzfachlichen Regelungen beschränken sich demzufolge auf das NSG, die fachlichen Zielsetzungen zur Verbesserung der ökologischen Funktionen etc. auf das Entwicklungsziel. Die Ausweisung des Entwicklungsziels wendet sich ausschließlich an Behörden und entfaltet keine Verbindlichkeit gegenüber den Grundeigentümern. Das im Rahmen der Landschaftsplanung dargestellte Entwicklungsziel stellt maßgeblich auf die Entwicklung ökologischer Gewässerfunktionen ab. Hingegen verfolgen die auf dem Landeswassergesetz bzw. den europäischen Vorschriften beruhenden Maßnahmen primär wasserwirtschaftliche Aspekte einer Gewässerentwicklung (Wasserchemismus usw.), wobei hierbei zur Zielerreichung auch ökologische Instrumentarien zum Einsatz kommen (Anpflanzungen usw.). Insofern erstrecken sich unterschiedliche Fachplanungen auf ein und denselben Raum und ergänzen sich in ihrer Wirkungsweise. <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Der Regionalplan weist entlang der Aa kreisübergreifend Bereiche zum Schutz der Natur aus, die in der Landschaftsplanung in
56.3		Der Eingeber zweifelhaft daran, dass die Ausweisung eines NSG <i>Aa-Aue</i> im Stadtgebiet Münsters den Zielen einer Schutzgebietsausweisung überhaupt gerecht werden	Seite 47 3-2.1.1 NSG Aa-Aue	

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	56.4	kann, wenn die Kreise Coesfeld und Steinfurt die Aa nicht als NSG ausweisen würden. Der Eingeber regt an, auf der Basis des Landschaftsgesetzes NRW (LG) das Verhältnis von Ausgleich und Ersatz und den Maßnahmen nach § 26 LG so zu gestalten, dass eine für alle Interessen ausgeglichene Dauerlösung gefunden werden kann. Der Eingeber verweist diesbezüglich auf: - § 3a LG, wonach die Landschaftsbehörden zu prüfen hätten, ob und inwieweit die Ziele des Naturschutzes auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen seien, - § 4a LG, wonach möglichst vermieden werden sollte, dass Flächen aus der Nutzung entfallen,		die Ausweisung NSG münden und von den zuständigen Kreisen und kreisfreien Städten planerisch umzusetzen sind. Die Stadt Münster ist nicht zuständig für die Ausweisung von Schutzgebieten in den Nachbarkreisen (vgl. Stellungnahme zu 56.1 soweit die Bedenken die Regionalplanung betreffen). Gleichwohl werden sich mit der Ausweisung des NSG im Stadtgebiet von Münster die beabsichtigten Wohlfahrtswirkungen einstellen. <u>Kein Beschluss erforderlich</u> Die Verwaltung hat mit der Durchführung eines freiwilligen Beteiligungsverfahrens im Vorfeld des gesetzlich verankerten Verfahrens zur Aufstellung des LP die Grundlagen zur Harmonisierung der Interessen von Naturschutz und Landwirtschaft gelegt. Darüber hinaus wurde der LP mit der Politik in einem gesonderten Arbeitskreis abgestimmt. Der vorliegende LP-Entwurf ist das Ergebnis dieses Abstimmungsprozesses i. S. eines gemeinsam getragenen Konsenses von Landwirtschaft, Politik und Verwaltung. Der LP greift das Instrument des Vertragsnaturschutzes hinsichtlich der weiteren Realisierung von Festsetzungen auf. Die Umsetzung von Festsetzungen des LP kann über alle verfügbaren Instrumente der Umweltplanung erfolgen. Dazu zählen u. a. WRRL, Ökokonto aber auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 4a LG. In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluss des Hauptausschusses vom 09.05.2012 zur Abwick-

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		- die Stiftung Westfälische Kulturlandschaft, die bei der Umsetzung von Maßnahmen tätig werden kann.		lung der naturschutzrechtlichen Eingriffregelung in der Stadt Münster (Vorlage V/0145/2012) verwiesen. Die Tätigkeit der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft kann bei der Umsetzung von Maßnahmen hilfreich sein. Die uLb steht diesbezüglich in Kontakt mit der Stiftung.
56.5		Der Eingeber fordert, dass Viehtränken von dem Verbot zur Errichtung baulicher Anlagen unberührt bleiben müssten.	Seite 38 NSG 3-2.1 I a) Bauliche Anlagen	<u>Kein Beschluss erforderlich</u> Viehtränken fallen nicht unter das Verbot 3-2.1. I a).
56.6		Der Eingeber regt an, die landwirtschaftlichen Hofstellen soweit aus der NSG-Ausweisung auszunehmen, dass eine bauliche Entwicklung vorgenommen werden kann. Dies gelte für Betriebe, bei denen die Grenze des NSG bis an die Hofstelle reiche.	Seite 38 NSG 3-2.1 I a) Bauliche Anlagen	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Die landwirtschaftlichen Hofstellen befinden sich allesamt außerhalb der NSG-Kulissen. Einer Ausgrenzung bedarf es daher nicht.
56.7		Der Eingeber fordert die Streichung der Erläuterung zum Verbot 3-2.1.I g), wonach bei Gewässerunterhaltungsmaßnahmen die untere Landschaftsbehörde rechtzeitig über Art und Zeitpunkt zu unterrichten und anzuhören ist, da - alle Maßnahmen bereits mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt seien, - keine Notwendigkeit bestehe, diese nochmals mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.	Seite 40 NSG 3-2.1 I g) Gewässerunterhaltung	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Wie der Eingeber richtigerweise ausführt, wurden die Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung bereits mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt, bevor sie zur Ausführung kommen. Die Erläuterung im LP zielt darauf ab, den Zeitpunkt der Durchführung der unteren Landschaftsbehörde bekannt zu geben, um ggf. ökologische und artenschutzrelevante Aspekte berücksichtigen zu können. Eine erneute Abstimmung erfolgt nicht.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	56.8	Der Eingeber fordert, für das Verbot der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen (3-2.1 I h) eine textliche Ergänzung der nicht betroffenen Tätigkeit vorzunehmen, wonach das Verbot weder - Leitungen zur Versorgung von Hofstellen, - innerbetriebliche Leitungen im Gartenbau, - landschaftliche Dränageleitungen betrifft.	Seite 41 NSG 3-2.1 I h) Leitungen Seite 42 NSG 3-2.1 I I) Wasserhaushalt (Dränagen)	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Stellungnahme wie zu 4.2 Teil Leitungen soweit die Bedenken die Verlegung von Leitungen betreffen (Befreiung, Planfeststellung). Im Übrigen ist festzustellen, dass landwirtschaftliche Hoflagen und Gartenbaubetriebe nicht betroffen sind, da sie sich außerhalb der NSG Kulisse befinden. Die Neuanlage von Dränagen (Verbot 3-2.1 I I) widerspricht dem Schutzzweck und ist daher unzulässig. Die Unterhaltung von Dränagen fällt nicht unter das Verbot.
	56.9	Der Eingeber regt an, eine Ausnahme von dem Verbot Verkaufsstände zu errichten (3-2.1 I i) zuzulassen, wenn Direktvermarkter solche Anlagen aufstellen müssen, weil aufgrund der Örtlichkeit keine andere Möglichkeit bestünde.	Seite 41 NSG 3-2.1 I i) Verkaufsbuden	<u>Kein Beschluss erforderlich</u> Die landwirtschaftlichen Hofstellen sind aus dem NSG ausgenommen. Der Hinweis erübrigt sich somit.
	56.10	Der Eingeber regt an, in NSG die Zwischenlagerung von Gehölzschnitt im Rahmen landschaftspflegerischer Maßnahmen sowie die Gülleausbringung im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit als nicht betroffene Tätigkeit aufzunehmen.	Seite 41 NSG 3-2.1 I j) Verbot Abfälle	<u>Den Bedenken wird dahingehend gefolgt, dass die Erläuterungen zum Verbot 3-2.1 I j) wie folgt ergänzt werden:</u> <u>Die Ausbringung von Stoffen wie Dünge- und Pflanzenschutzmittel etc. im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft fällt nicht unter das Verbot. Gleiches gilt für die kurzfristige Lagerung von Gehölzschnitt bei landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Forstwirtschaft.</u> Das Verbot 3-2.1 I j) bezieht sich auf Abfälle wie Schutt, Gartenabfälle und Gehölzschnitt. Die im Rahmen der Landwirtschaft auszubringenden Stoffe stellen keine Abfälle dar und fallen nicht

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	56.11	Der Eingeber fordert, die Neuanlage von Dränagen in NSG zuzulassen und eine entsprechende Ausnahme zu formulieren, da - die Nutzung von Ackerflächen aufgrund der Vernässung nicht mehr möglich sei, - es nicht mehr möglich sei, Dränagen, die Flächen außerhalb von NSG entwässern, dazu aber Flächen innerhalb des NSG queren müssten, anzulegen. Dies würde zu mangelnder Bewirtschaftung sogar von Flächen außerhalb des NSG führen.	Seite 42 NSG 3-2.1 I I) Wasserhaushalt	unter das Verbot. Die dauerhafte Ablagerung von Gehölzschnitt führt zu einer Nährstoffanreicherung und ist deshalb untersagt. Extensivierungen landwirtschaftlicher Nutzungen erfolgen ausschließlich durch freiwillige, vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten. <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Die Neuanlage von Dränagen (Verbot 3-2.1 I I) widerspricht dem Schutzzweck und ist daher unzulässig. Die Unterhaltung von Dränagen fällt nicht unter das Verbot.
	56.12	Der Eingeber fordert, den Pflegeumbruch von Grünland vom Verbot des Grünlandumbruchs gemäß 3-2.1 I m) auszunehmen, da - dies die landwirtschaftliche Nutzung unangemessen einschränke, - es kontraproduktiv sei, denn das Verbot führe zu einer Verunkrautung des Grünlands und aufgrund der Verbreitung von Samen auf benachbarte Flächen, dort zu einer intensiveren Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln.	Seite 42 NSG 3-2.1 I m) Grünlandumbruch	<u>Beschluss wie zu 26.2</u> Beschluss zu 26.2: „Den Bedenken wird dahingehend gefolgt, dass eine Ausnahmeregelung für den Pflegeumbruch von Grünland in den Regelungskatalog des NSG Aa-Aue (3-2.1.1) aufgenommen wird.“ Stellungnahme wie zu 26.2 Teil Pflegeumbruch. Ein Pflegeumbruch ist zulässig, wenn keine artenschutzrechtlichen Belange etc. entgegen stehen.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	56.13	Der Eingeber fordert, sämtliche Anregungen gemäß 56.5 – 56.12 als nicht betroffene Tätigkeiten in den Regelungskatalog aufzunehmen, da schon die Regelung zur Befreiung zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen würde.		<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Hinsichtlich der Eingabepunkte 56.5 – 56.12 bedarf es einer differenzierten Vorgehensweise. Vgl. Stellungnahmen zu 56.5 – 56.12.
	56.14	Der Eingeber regt an, auf eine Unterschutzstellung der <i>Alvingheide</i> als NSG zu verzichten und stattdessen die Regelungsinhalte durch den Abschluss freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen umzusetzen.	Seite 49 3-2.2 NSG <i>Alvingheide</i>	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Der Abschluss freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen ist nicht zielführend im Sinne des Schutzzwecks. Aufgrund der Vielzahl der Grundeigentümer ist davon auszugehen, dass nicht alle einer vertraglichen Regelung zustimmen werden, sodass ein Flickenteppich entstehen würde. Des Weiteren sind solche Verträge nur für den Grundeigentümer bindend, entfalten aber keine Wirkung gegenüber Dritten, wie beispielsweise Erholungssuchenden.
	56.15	Der Eingeber bezweifelt die Notwendigkeit zur Ausweisung des LSG in der im LP festgesetzten Größe Ein abwechslungsreiches Mosaik der münsterländischen Parklandschaft sei auch außerhalb des vorgesehenen LSG zu finden und könne deshalb als Ziel der Unterschutzstellung im Sinne von § 21 LG als nicht erforderlich gelten,	Seite 50 3-2.2.1 LSG	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Stellungnahme wie zu 56.1 soweit die Bedenken die Ausweisung des LSG betreffen. Die Hoflagen sind Bestandteil der Kulturlandschaft.
	56.16	Der Eingeber weist darauf hin, dass eine LSG-Ausweisung in vielen anderen Landschaftsplänen, allen voran im Kreis Warendorf, nicht in der gleichen Weise wie in der	Seite 50 3-2.2.1 LSG	Der Kreis Warendorf hat bisher als einziger Kreis des Münsterlandes bei seinem letzten LP auf eine Überplanung der Hofstellen verzichtet.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	56.17	Stadt Münster vorgenommen werde. Es werde auf eine unbeschränkte, zeitlich uneingeschränkte und in der Sache vollkommene Freiwilligkeit abgestellt sowie würden grundsätzlich keine Hofstellen überplant. Der Eingeber fordert, Baumaßnahmen nach § 35 Abs. 1 und Abs. 4 als nicht betroffene Tätigkeiten aufzunehmen und sämtliche Hofstellen mit ausreichendem Platz zur baulichen Erweiterung aus der Planung heraus zu nehmen. Der Eingeber begründet dies wie folgt: - Landwirtschaftliche Bautätigkeiten würden über das im BauGB hinausgehende Maß beschränkt, - Das Verbot verhindere Baumaßnahmen, die gem. BauGB privilegiert seien, - Im Kreis Warendorf seien privilegierte Vorhaben zu erneuerbaren Energien, Umnutzungsprojekte nach § 35 Abs. 4 BauGB möglich.	Seite 50 LSG 3-2.2.1 I a) Bauliche Anlagen	Die Ausweisung von LSG ist immer zeitlich unbefristet und verbindlich gegenüber jedermann. Die Umsetzung von Maßnahmen nach § 26 LG (Bepflanzungen usw.) soll nur mit Zustimmung des Grundeigentümers auf freiwilliger Basis erfolgen. <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen soweit sie die Aufnahme von nicht betroffenen Tätigkeiten betreffen.</u> Stellungnahme wie zu 3.1 Teil Bauvorhaben soweit die Bedenken § 35 BauGB betreffen. Bauvorhaben, die einer privilegierten Landwirtschaft dienen, sind weiterhin zulässig. <u>Beschluss wie zu 2.1 soweit die Bedenken die Ausgrenzung von Hoflagen betreffen</u> Beschluss zu 2.1: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie zu 2.1 Bauliche Entwicklungen sind weiterhin möglich (Befreiung, Ausnahme). Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege können gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB ausdrücklich auch privilegierten Vorhaben entgegen gehalten werden. Insofern entspricht die Vorgehensweise den Bestimmungen des BauGB. Der Hinweis auf die Vorgehensweise im Kreis Warendorf wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	56.18	Der Eingeber fordert, für das Aufstellen von Verkaufsständen und Werbeanlagen eine Ausnahme in den Regelungskatalog des LSG aufzunehmen, da bei Sonderkulturbetrieben (Erdbeeren, Spargel) eine Direktvermarktung auf dem Feld erfolge. Aufgrund der saisonalen Tätigkeit sei eine Ausnahme auch angemessen.	Seite 50 3-2.2.1 LSG 3-2.2.1 I h) Verkaufsstände	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Eine Ausnahmeregelung wird für standardisierte Vorhaben angewendet und kann nicht zur Anwendung gelangen, da Ausgestaltung und Größe von Verkaufsständen und Werbeanlagen sehr individuell und stark abhängig sind von den verkaufenden Produkten. Darüber hinaus sind die naturräumlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dies erfordert eine Einzelfallprüfung dieser Vorhaben im Hinblick auf deren Landschaftsverträglichkeit. Hierzu ist die Befreiung das geeignete Instrumentarium.
	56.19	Der Eingeber regt an, im LSG die Zwischenlagerung von Gehölzschnitt im Rahmen landschaftspflegerischer Maßnahmen sowie die Gülleausbringung im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit als nicht betroffene Tätigkeit aufzunehmen.	Seite 55 LSG 3-2.2.1 I j) Abfälle	<u>Beschluss wie zu 4.8</u> Beschluss zu 4.8: „Den Bedenken zum Verbot 3-2.2.1 I j) wird dahingehend gefolgt, dass die Erläuterungen wie folgt ergänzt werden: Die Verwendung von Stoffen wie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln etc. im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft, fällt nicht unter das Verbot. Gleiches gilt für die kurzfristige Lagerung von Gehölzschnitt bei landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Forstwirtschaft.“ Stellungnahme wie zu 4.8 Die Verwendung von Düngern etc. im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ist zulässig.
	56.20	Der Eingeber fordert, im LP ausschließlich Bereichsfestsetzungen bei den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (Anpflanzungen) zu treffen.	Seite 101 3-5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließ-	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Bei der Anpflanzung von Gehölzen erfolgt eine Differenzierung zwischen ortsgebundenen und raumgebundenen Festsetzungen. Ortsgebundene Festsetzungen erfolgen entlang von Fließgewässern, raumbezogene in den intensiv ackerbaulich genutz-

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	56.21	Der Eingeber stellt fest, dass der Vorbehalt der Politik, im Jahr 2020 ggf. wieder von dem Prinzip der Freiwilligkeit bei der Umsetzung von Maßnahmen des LP abzurücken, sofern diese bis dahin nicht ausreichend umgesetzt sein sollten, weder im Sinne einer verlässlichen Planung für den Landwirt vor Ort, noch i. S. einer Beförderung der Umsetzung hilfreich sei und von den Landwirten als Motivationshemmnis verstanden würde.	ßungsmaßnahmen	ten Landschaftsräumen <i>Hangenfeld, Welsingheide</i> und <i>Altenroxel</i>. Der vorliegende LP-Entwurf ist das Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses und zugleich Dokument eines gemeinsam getragenen Konsenses von Landwirtschaft, Politik und Verwaltung. <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Der Wunsch, ggf. nachsteuern zu können, wurde von den Mitgliedern des landschaftsplanbegleitenden, interfraktionellen Arbeitskreises geäußert. Parteiübergreifend wurde die Auffassung vertreten, dass es einer Prüfung in 2020 zum Stand der Umsetzung des LP bedarf, um abklären zu können, ob das Prinzip der Freiwilligkeit den gewünschten Erfolg erzielt.
57	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V. Kreisverband Münster Ortsverband Nienberge			
	57.1	Der Eingeber regt an, die die Entwicklungs- und Festsetzungskarte in zwei Karten aufzuteilen, um eine eigenständige Festsetzungskarte zu erhalten, die die Abgrenzung der Schutzgebiete sichtbar macht und verwirrende Planüberschneidungen vermeidet.		<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Die Darstellungen und Festsetzungen werden aufgrund der Planungssystematik der Landschaftsplanung in einer Karte zusammen gefasst. Die Grundlagenerhebung zum Landschaftsplan zeigt auf, in welchen Bereichen des Plangebiets die Ausstattung mit Biotopen bzw. die Vernetzung vorhandener Biotope ausreicht bzw. nicht ausreicht, um einen funktionsfähigen Biotopverbund zu gewährleisten. Gleichfalls werden strukturelle Mängel in Form

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	57.2	Der Eingeber fordert die Überprüfung der Abgrenzung des NSG Aa-Aue, da die Gebietskulisse über das natürliche Überschwemmungsgebiet hinaus gehe. Hierfür gäbe es weder eine sachliche noch fachliche Rechtfertigung.	Seite 47 3-2.1.1 NSG Aa-Aue	fehlender landschaftlicher Gliederung bzw. Einbindung von Straßen, Wegen und Gewässern deutlich. Ihren planerischen Niederschlag finden diese Erkenntnisse zunächst in der Darstellung der entsprechenden Entwicklungsziele gemäß Kapitel 3-1.0, ihre inhaltliche Ausfüllung erfolgt jedoch im Rahmen der Festsetzung von Schutzausweisungen gemäß Kapitel 3-2.0 (NSG, LSG ...) bzw. von Entwicklungs-, Pflege- und Erschießungsmaßnahmen gem. Kapitel 3-5.0. Die Darstellung dieser Inhalte in einer gemeinsamen Karte macht diesen Planungsprozess nachvollziehbar. <u>Den Bedenken wird gefolgt</u> Die Abgrenzung des NSG Aa-Aue wird dahingehend überarbeitet, dass kleinräumige Grünlandflächen aus dem Geltungsbereich entlassen werden (vgl. Stellungnahme zu 25.2).
	57.3	Der Eingeber fordert, in dem Verbotskatalog zum LSG neben Baumaßnahmen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB auch solche nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zuzulassen, da - nur so noch eine Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Betriebe gewährleistet sei, - sonst weder Platz für Windkraftanlagen, Biogasanlagen oder Umnutzungsprojekte bestünde, - Ställe nicht errichtet werden dürfen, wenn die Futterfläche für die Tiere nicht mind. 51 % betragen würde.	Seite 50 3.2.2.1 LSG Seite 52 LSG 3-2.2.1 I a) Bauliche Anlagen	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Stellungnahme wie zu 2.1 i. V. mit 3.1 Teil Bauvorhaben Bauliche Entwicklungen sind weiterhin möglich, sofern sie einer privilegierten Landwirtschaft dienen (Befreiung, Ausnahme).

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	57.4	Der Eingeber stellt fest, dass der Vorbehalt der Politik, im Jahr 2020 ggf. wieder von dem Prinzip der Freiwilligkeit bei der Umsetzung von Maßnahmen des LP abzurücken, sofern diese nicht ausreichend umgesetzt sein sollten, weder im Sinne einer verlässlichen Planung für den Landwirt vor Ort, noch i. S. einer Beförderung der Umsetzung hilfreich sei und von den Landwirten als Motivationshemmnis verstanden würde. Der Eingeber verweist auf die benachbarten Kreise, insbesondere den Kreis Warendorf, wo auf eine unbeschränkte, zeitlich uneingeschränkte und in der Sache vollkommene Freiwilligkeit abgestellt würde. Der Weg Münsters werde als Bevormundung und Reglementierung empfunden.		<u>Beschluss wie zu 56.21</u> Stellungnahme wie zu 56.21.
	57.5	Der Eingeber kritisiert das Verbot des Pflegeumbruchs bei Grünland in NSG als kontraproduktiv, da dies eine intensivere Behandlung benachbarter Flächen nach sich ziehe.	Seite 42 NSG 3-2.1 I m) Grünland- umbruch	<u>Beschluss wie zu 26.2</u> Beschluss zu 26.2: „Den Bedenken wird dahingehend gefolgt, dass eine Ausnahmeregelung für den Pflegeumbruch von Grünland in den Regelungskatalog des NSG Aa-Aue (3-2.1.1) aufgenommen wird.“ Stellungnahme wie zu 26.2 Ein Pflegeumbruch ist zulässig, wenn keine artenschutzrechtlichen Belange etc. berührt werden.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
-----	----------	-------------------------	-------------------------------------	---

58	Westhues Werner			
58.1	Der Eingeber fordert, seine Hofstelle und seine Flächen aus der Landschaftsplanung auszuschließen.			<u>Beschluss wie zu 10.7</u> Beschluss zu 10.7: „Die Bedenken werden zurück gewiesen soweit sie die Herausnahme der Eigentumsflächen der Eingeber aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans betreffen.“ Stellungnahme wie zu 10.7 Gemäß LG erstreckt sich der LP auf den baulichen Außenbereich zu dem u. a. die Hofstellen gehören. Hinweis: Die Flächen des Eingebers liegen nicht im LSG.
58.2	Der Eingeber erhebt Bedenken gegen die Ausweisung des Entwicklungsziels 3-1.1.2.3 auf seinen Flächen, die er auch weiterhin frei bewirtschaften möchte.	Seite 17 ff. 3-1.0 Entwicklungsziele		<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Stellungnahme wie zu 9.3 Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an Behörden.
58.3	Der Eingeber erhebt Bedenken gegen die Festsetzung 3-2.4.11 des geschützten Landschaftsbestandteils Kinderbach. Er beabsichtige die bestehende Dränage zu erweitern, was ihm nicht mehr möglich wäre.	Seite 84 3-2.4.11 LB <i>Westlicher Kinderbach</i> Seite 75 3-2.4 I k) Wasserhaushalt		<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Die Neuanlage von Dränagen widerspricht dem Schutzzweck und ist daher unzulässig. Die Unterhaltung von Dränagen fällt nicht unter das Verbot.
58.4	Der Eingeber lehnt die Anlage des Uferstreifens 3-5.3.2.5 mit dem Hinweis ab, dass bereits jetzt mehrere Weiden am Kinderbach	Seite 142 3-5.3.2.5 Uferstreifen		<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Stellungnahme wie zu 4.3 Teil Uferstreifen.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	58.5	angepflanzt seien. Der Eingeber weist darauf hin, dass die Pflege der Brache 3.3.2.2 am Kinderbach nicht ausreichend erfolgen würde.	am westlichen Kinderbach Seite 94 3-3.2.2 Brache am Kinderbach	Die vorhandenen Weiden können in den Uferstreifen eingebunden werden, aber keinesfalls dessen vielfältige, ökologische Funktionen wahrnehmen. <u>Kein Beschluss erforderlich</u> Brachflächen dienen als Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt und schaffen Rückzugsräume in einer intensiv wirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft. Dabei stehen ökologische Aspekte im Vordergrund. Die Stadt Münster gewährleistet die Pflege im v. g. Sinne.
59	Westrup, Elisabeth			
		Die Eingeberein regt an, von der Festsetzung Nr. 3-5.3.2.5 zur Errichtung eines Uferstreifens entlang des Kinderbachs Abstand zu nehmen, da - der angrenzende Acker im nördlichen Abschnitt der Festsetzung intensiv bewirtschaftet würde, dräniert sei und in den Kinderbach entwässere, - die Hofstelle an der zu bepflanzenden Stelle in den Kinderbach entwässere, - die Gewässerpflege und die Entwässerung nicht mehr gewährleistet wären, da bereits die gegenüberliegende Uferseite bepflanzt sei, - die im südlichen Abschnitt gelegene Fläche, ohne den Uferstreifen gerade so aus-	Seite 142 3-5.3.2.5 Uferstreifen westlicher Kinderbach	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Stellungnahme wie zu 4.3 Teil Uferstreifen Der Uferstreifen wird nicht bepflanzt. Auswirkungen auf die Dränage, die Entwässerung der Hofstelle und die Gewässerpflege sind auszuschließen. Die Errichtung des Uferstreifens führt nach hiesiger Auffassung nicht dazu, dass eine Bewirtschaftung nicht mehr lohnend ist.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		reichend sei, um sie noch wirtschaftlich nutzen zu können.		Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzungen nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird.
60	Wilhelmer, Bernhard			
	60.1	Der Eingeber lehnt die Festsetzung 3-5.3.1.1.24 zur Entwicklung eines bestehenden Tümpels ab, da - es sich nach Auffassung des Eingebers nicht um einen Tümpel, sondern um einen Bombentrichter handeln würde, der sehr klein und ohne ganzjährige Wasserführung sei, - keine ökologische Wertigkeit gegeben sei.	Seite 136 3-5.3.1.1.24 Pflege Tümpel	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Der Tümpel ist Teil des Amphibienschutzkonzeptes des Landschaftsplans, wonach bestehende Tümpel optimiert werden sollen (vgl. LP-Text 3-5.3.1). Die Entstehung des Gewässers ist dabei unerheblich. Für eine Reproduktion ist eine Wasserführung im Frühjahr ausreichend. Das Gewässer ist von Bedeutung für den Amphibienschutz aufgrund der räumlichen Nähe zum Kannenbach (Wanderlinie) und den umliegenden Waldlebensräumen.
	60.2	Der Eingeber lehnt die Aufnahme seines Grundstück in das LSG ab, da - es keiner Unterschutzstellung bedürfe, - die Neuanlage von Dränagen möglich sein müsse. Die Eingeber fordert, die De-	Seite 50 3-2.2.1 LSG Seite 55 LSG	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Zur Notwendigkeit der Unterschutzstellung wird auf den Schutzzweck verwiesen. Die Anlage von Dränagen, einschließlich der Neuanlage, ist als nicht betroffene Tätigkeit ausdrücklich von dem Verbot 3-2.2.1 I

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	60.3	definition der nicht betroffenen Tätigkeiten unter Ziffer 3-2.2.1 II I) zu konkretisieren. Der Eingeber fordert, es müsse im Text erläutert werden, dass die Anwendung von Düngemitteln und Wirtschaftsdüngern im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft uneingeschränkt möglich sei.	3-2.2.1 I I) Wasserhaushalt Seite 55 LSG 3-2.2.1 I j) Abfälle	I) ausgenommen und somit zulässig. Beschluss wie zu 4.8 Beschluss zu 4.8: „Den Bedenken zum Verbot 3-2.2.1 I j) wird dahingehend gefolgt, dass die Erläuterungen wie folgt ergänzt werden: Die im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft verwendeten Stoffe wie Dünge- und Pflanzenschutzmittel etc. fallen nicht unter das Verbot. Gleiches gilt für die Lagerung von Gehölzschnitt bei landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Forstwirtschaft.“ Stellungnahme wie zu 4.8 Die Verwendung von Düngern etc. im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ist zulässig.
	60.4	Der Eingeber lehnt die Bepflanzung des Kannenbachs gemäß Festsetzung 3-5.1.41 ab, da - das Grundstück des Eingeber beschattet würde, mit der Folge einer Ertragsminderung, - es keiner weiteren Anlage von Gehölzen bedürfe, da der Bereich sehr strukturiert und gegliedert sei, - die Räumung des Grabens erschwert würde, was die Kosten für den Wasser- und Bodenverband deutlich erhöhen würde,	Seite 113 3-5.1.41 Ufergehölzpflanzung	Beschluss wie zu 6.1 Beschluss zu 6.1: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie zu 6.1 soweit die Bedenken die Beschattung und Notwendigkeit der Bepflanzung betreffen. Die Ufergehölzpflanzung soll an einem ca. 80 m langen Gewässerabschnitt erfolgen. Ca. 50 m davon sollen bepflanzt werden. Dies führt nach hiesiger Auffassung nicht zu einer deutlichen Erhöhung der Kosten der Gewässerunterhaltung.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
61	Wilhelmer, Petra			
	61.1	Die Eingeblerin fordert die großräumige Ausgrenzung ihrer Hofstelle aus dem LSG. Es bedürfe keiner LSG-Ausweisung: - Die Ziele der Schutzausweisung, im wesentlichen Erhaltungsziele, seien inhaltlich bereits voll erfüllt, - Die Nähe zu den Autobahnen A 1 und A 43, dem Autobahnkreuz Münster-Süd und der Bahnlinie Münster-Essen schließe eine LSG-Ausweisung per se aus.	Seite 50 3-2.2.1 LSG Seite 52 - 55 LSG 3-2.2.1 I Verbote	<u>Beschluss wie zu 1.2</u> Beschluss zu 1.2: „Die Bedenken werden zurückgewiesen.“ Vorrangiges Ziel der Schutzausweisung ist die Erhaltung der Kulturlandschaft als abwechslungsreiches Mosaiks aus Wäldern, Hecken, Gewässern, Straßen, Wegen und unterschiedlichen Nutzungsformen einschließlich der Hoflagen, die maßgeblich den Charakter der Landschaft mit prägen. Die landwirtschaftlichen Hoflagen sind Teil der Gebietskulisse. Ein Ausklammern würde dieser Zielsetzung widersprechen. Nachteilige Auswirkungen durch zukünftige Handlungen und Entwicklungen auf den Landschaftsraum sollen vermieden werden. Zur Notwendigkeit der Ausweisung wird auf die Ausführungen zum Schutzzweck im LP-Text zu 3-2.2.1 verwiesen. Die räumliche Nähe zu den von der Eingeblerin benannten Verkehrseinrichtungen steht einer Unterschützstellung i. S. des Schutzzweckes (Erhaltung des Gliederung und Vielfalt der Landschaft, Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts etc.) nicht entgegen.
	61.2	Ungeachtet der Forderungen gemäß Punkt 61.1, würden die nachfolgenden Verbotstatbestände die Nutzung des Eigentums der Eingeblerin und dessen Entwicklung einschränken bzw. unmöglich machen: - Verbot 3-2.2.1 I a) Die Errichtung baulicher Anlagen für zu-	Seite 50 3-2.2.1 LSG Seite 52 LSG	<u>Die Bedenken werden zurückgewiesen</u> Stellungnahme wie zu 2.1 i. V. mit 3.1 soweit die Bedenken das Verbot 3-2.2.1 I a) (bauliche Entwicklung) betreffen (Befreiung,

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		künftige Entwicklungen sei dringend geboten, so z. B. gewerbliche Anlagen, - Verbot 3-2.2.1 I b) Das Verbot zur Errichtung von Verkehrsanlagen sei nicht hinzunehmen, - Verbot 3-2.2.1 I g) -Verlegung von Leitungen Generell müsse es möglich sein, bestehende oder zukünftige Anlagen extern zu erschließen, - Verbot 3-2.2.1 I h) Für das Abhalten von Reitturnieren seien temporäre Räumlichkeiten wie Verkaufsbuden, -stände oder -wagen dringend geboten, - Verbot 3-2.2.1 I i) Die Errichtung eines Hinweisschildes auf den Pensionspferdebetrieb des Eingebereinigten müsse möglich sein, - Verbot 3-2.2.1 I k) Das Verbot der Veränderung der Bodengestalt sei problematisch im Hinblick auf die Errichtung von Reitplätzen,	3-2.2.1 I) Verbot a) Seite 52 LSG 3-2.2.1 I) Verbot b) Seite 54 LSG 3-2.2.1 I) Verbot g) Seite 54 LSG 3-2.2.1 I) Verbot h) Seite 55 LSG 3-2.2.1 I) Verbot i) Seite 55 LSG 3-2.2.1 I) Verbot k)	Planfeststellung) Das Verbot 3-2.2.1 I b) bezieht sich auf die Errichtung und Änderung von Straßen, Wegen sowie Plätzen und dient maßgeblich einer landschaftsverträglichen Entwicklung. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit zur Befreiung derartiger Vorhaben. Stellungnahme wie zu 3.2 Teil Leitungen soweit die Bedenken das Verbot 3-2.2.1 I g) (Verlegung von Leitungen) betreffen (Befreiung, Planfeststellung). Stellungnahme wie zu 43.3 soweit die Bedenken das Verbot 3-2.2.1 I h) (Aufstellen von Verkaufsbuden etc.) betreffen. Stellungnahme wie zu 12.3 Teil Werbeanlagen soweit die Bedenken das Verbot 3-2.2.1 I i) (Werbeanlagen) betreffen. Die Anlage von Reitplätzen stellt keine Maßnahme i. S. des Verbots 3-2.2.1 I k) dar. Vielmehr handelt es sich um eine bauliche Anlage, die unter das Bauverbot gemäß 3-2.2.1 I a) fällt, wenn ein technischer Ausbau erfolgt (Auskoffierung von Boden, Errichtung von Dränagen, setzen von Einfassungssteinen etc.). Dies bedarf einer landschaftsrechtlichen Befreiung. Sofern keine baulichen Maßnahmen ergriffen werden ist die Anlage zulässig und bedarf keiner Befreiung.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	61.3	- Verbot 3-2.2.1 I l) Für das Entwässerungsverbot gelte das zuvor Gesagte zu Verbot 3-2.2.1 I o). - Verbot 3-2.2.1 I o) Die Einschränkung des Reitens im Wald außerhalb von Straßen und Wegen würde das Einstellen von Pferden durch Dritte weniger attraktiv gestalten, Die Eingeblerin fordert, es müsse sichergestellt sein, dass im Zusammenhang mit dem Verbot 3-2.2.1 I j) Abfälle etc. auszubringen, die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke in keiner Weise eingeschränkt würde.	Seite 52 LSG 3-2.2.1 I l) Verbot l) Seite 56 LSG 3-2.2.1 I l) Verbot o) Seite 55 LSG 3-2.2.1 I j) Abfälle	Die Anlage von Dränagen im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ist als nicht betroffene Tätigkeit ausdrücklich von dem Verbot 3-2.2.1 I l) ausgenommen und damit zulässig. Gleiches gilt für die Ertüchtigung bestehender Dränagen. Stellungnahme wie zu 44.2 soweit die Bedenken das Verbot 3-2.2.1. I o) (Reiten) betreffen. <u>Beschluss wie zu 4.8</u> Beschluss zu 4.8: „Den Bedenken zum Verbot 3-2.2.1 I j) wird dahingehend gefolgt, dass die Erläuterungen wie folgt ergänzt werden: Die im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft verwendeten Stoffe wie Dünge- und Pflanzenschutzmittel etc. fallen nicht unter das Verbot. Gleiches gilt für die Lagerung von Gehölzschnitt bei landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Forstwirtschaft.“ Stellungnahme wie zu 4.8 Die Verwendung von Düngern etc. im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ist zulässig.
62	Willige, Burkhard			
	62.1	Der Eingeber lehnt die Ausweisung des NSG <i>Alvingheide</i> ab, insbesondere mit Blick auf das Kahlschlagverbot unter Ziffer 3.2.1 p) vor dem Hintergrund einer Kalamitätssituation.	Seite 44 NSG 3-2.1 I p) Kahlschlag	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Stellungnahme wie zu 1.1 Teil Kahlschlagverbot Es besteht die Möglichkeit der Befreiung bei Naturereignissen.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	62.2	Der Eingeber weist daraufhin, dass aus seiner Sicht der Begriff „bodenständige Laubbäume“ im Zusammenhang mit dem Gebot 3-2.1.2 irreführend sei. Es könne sich nur um Laubbäume als solche handeln.	Seite 50 NSG Al- vingheide 3-2.1.2 III Besondere Gebote	<u>Kein Beschluss erforderlich</u> Der Begriff der bodenständigen Laubbäume definiert sich gemäß LP-Text, Seite 97 wie folgt: „Der Begriff der bodenständigen Baumarten umfasst neben den Holzarten der potentiellen natürlichen Vegetation solche heimischen Gehölze, die an Ort und Stelle nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehören, aber unter den gegebenen Standortverhältnissen gute Wachstumsbedingungen vorfinden.“
	62.3	Der Eingeber fordert die Herausnahme von Wohnhäusern und Hofstellen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans und begründet dies wie folgt: - Das Verbot Leitungen neu zu verlegen sei problematisch hinsichtlich der Installation und Änderung von Abwasserleitungen, elektrischen Leitungen und Telefonleitungen, - Eine Änderung und Ertüchtigung von Dränagen sei sicher zu stellen.	Seite 50 3-2.2.1 LSG Seite 54 LSG 3-2.2.1 I g) Leitungen Seite 55 LSG 3-2.2.1 I I) Wasserhaushalt	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Die Bedenken betreffen zum Einen den Geltungsbereich des Landschaftsplans und zum anderen das LSG. Landschaftsplan Die gesetzliche Grundlage für die Aufstellung von Landschaftsplänen stellt das LG dar. Gemäß § 16 Abs. 1 LG erstreckt sich der Geltungsbereich des Landschaftsplans auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Dazu gehören u. a. die Hoflagen. LSG Stellungnahme wie zu 3.2 Teil Leitungen soweit die Bedenken die Verlegung von Leitungen betreffen (Befreiung, Planfeststellung). LSG Die Anlage von Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung ist als nicht betroffene Tätigkeit ausdrücklich von dem Verbot 3-2.2.1 I I) ausgenommen und damit zulässig. Gleiches gilt für die Ertüchtigung bestehender

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	62.4	Der Eingeber fordert eine textliche Klarstellung, wonach die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln möglich sei.	Seite 55 LSG 3-2.2.1 I j) Abfälle	Dränagen. Beschluss wie zu 4.8 Beschluss zu 4.8: „Den Bedenken zum Verbot 3-2.2.1 I j) wird dahingehend gefolgt, dass die textlichen Erläuterungen wie folgt ergänzt werden: Die Verwendung von Stoffen wie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln etc. im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft, fällt nicht unter das Verbot. Gleiches gilt für die kurzfristige Lagerung von Gehölzschnitt bei landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Forstwirtschaft.“ Stellungnahme wie zu 4.8 Die Verwendung von Düngern etc. im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ist zulässig.
	62.5	Der Eingeber fordert die Herausnahme seiner Eigentumsfläche aus dem Suchraum „südliches Rüschenfeld“ (3-1.2.5), da - es aufgrund der bestehenden Lebensräume keiner weiteren Aufwertung bedürfe, - eine 110 KV-Leitung eine begrenzende Prämisse darstelle.	Seite 30 3-1.2.5 Entwicklungsziel Anreicherung <i>Südliches Rüschenfeld</i>	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Die Festsetzung 3-1.2.5 beinhaltet die Darstellung des Entwicklungsziels der Anreicherung für den Landschaftsraum „Südliches Rüschenfeld“. Zur Notwendigkeit der Darstellung wird auf die Ausführungen im LP-Entwurf zur Festsetzung verwiesen. Entwicklungsziele geben als räumlich-fachliche Leitbilder Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung. Die Ausweisung des Entwicklungsziels wendet sich ausschließlich an Behörden und entfaltet keine Verbindlichkeit gegenüber den Grundeigentümern.
	62.6	Der Eingeber lehnt die Festsetzung 3-	Seite 134	<u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u>

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
		5.3.1.1.27 zur Entwicklung eines bestehenden Gewässers ab und fordert die Rücknahme der Planung, da - das Gewässer ggf. ganzjährig trocken fallen würde, - Ackerfläche beansprucht würde, - bereits heute eine „ökonomische Wertigkeit“ bestünde. - aus der geplanten Aufweitung eine Abflachung des Gewässerspiegels resultieren würde, was aufgrund der schnelleren Erwärmung kritisch zu sehen sei,	3-5.3.1.1.27 Entwicklungsmaßnahme Gewässer	Die Festsetzung beinhaltet die Aufweitung eines bestehenden Gewässers und die Abflachung der Ufer. Die Festsetzung ist Teil des Maßnahmenkonzeptes des LP zum Schutz und zur Entwicklung der Amphibienpopulationen. Hinsichtlich Zielsetzung und Ausgestaltung wird auf die Ausführungen im LP-Entwurf zu 3-5.3.1 verwiesen. Aus ökologischer Sicht ist das Trockenfallen des Gewässers im Sommer unkritisch, gewährleistet es doch, dass kein Fischbesatz erfolgen kann. Für die Inanspruchnahme von Ackerflächen erhält der Eigentümer eine angemessene Entschädigung in Geld. Die Maßnahmen werden für solche Gewässer durchgeführt, die bereits eine ökologische Grundwertigkeit aufweisen und über ein hohes Entwicklungspotential verfügen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzung nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird.
63	Wöstmann, Franz-Josef			
	63.1	Der Eingeber fordert, seine Eigentumsfläche aus dem NSG Aa-Aue heraus zu nehmen, da sie als Überschwemmungsgebiet abgegrenzt sei, aber niemals überschwemmt würde.	Seite 47 3-2.1.1 NSG Aa-Aue	Die Bedenken werden zurück gewiesen Das Grundstück des Eingebers befindet sich südlich der Hülshoffstraße auf der nordöstlichen Seite der Aa. Die Abgrenzung des NSG wurde hier entlang der bestehenden,

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	63.2	Der Eingeber lehnt die Festsetzung Nr. 3-5.3.1.1.11 zur Errichtung eines Pufferstreifens um einen bestehenden Tümpel ab, da diese unverhältnismäßig sei, weil der Tümpel: - schon jetzt ein Bewirtschaftungshindernis sei, - durch den Pufferstreifen die Bewirtschaftung vollkommen unwirtschaftlich würde, - nicht ersichtlich sei, welche Ausgleichsleistung erfolgen und wie die Pflege bewerkstelligt werden solle.	Seite 130 3-5.3.1.1.11 Entwicklungsmaßnahme Tümpel	ehemals natürlichen Böschungskante der Aa vollzogen. Die der Aa zugewandten Flächen wurde in das NSG einbezogenen, weil sie sich innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes befinden bzw. gehölzbestandener Teil der Böschung sind. Diese Flächen umfassen nur einen sehr kleinen Teil des Grundstücks des Eingebers. Die oberhalb der Böschungskante gelegenen Ackerflächen befinden sich außerhalb des Überschwemmungsgebietes und sind nicht Teil des NSG. <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen</u> Der Tümpel liegt mittig in einem bestehenden Acker. Die Bewirtschaftung erfolgt unmittelbar bis an die Böschungsoberkante heran. Der LP sieht die Errichtung eines Pufferstreifens vor. Die Breite beträgt 2,00 m. Der Pufferstreifen dient der Entwicklung des Gewässers. Aufgrund des bestehenden, besonders schutzwürdigen Arteninventars, ist der Tümpel als gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 63 Landschaftsgesetz geschützt und zu erhalten. Der Grundeigentümer erhält für die Inanspruchnahme wirtschaftlich genutzter Flächen eine angemessene Entschädigung in Geld. Die Pflege erfolgt durch den Grundeigentümer. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Realisierung der Festsetzungen nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen wird.

Nr.	Eingeber	Anregungen und Hinweise	Seite im Entwurf/ Gliederungsnr.	Beschlussvorschlag/ Stellungnahme der Verwaltung
	63.3	Der Eingeber fordert, auf eine Ausweisung seiner Hofstelle als LSG zu verzichten oder eine nicht betroffene Tätigkeit für die Umnutzung bestehender und Neuerrichtung landwirtschaftlicher Gebäude zu formulieren. Ein Umnutzungsverbot sei wirtschaftlich nicht tragbar und unverhältnismäßig.	Seite 50 LSG 3-2.2.1 I a) Bauliche Anlagen	<u>Beschluss wie zu 1.2 soweit die Bedenken die Ausgrenzung von Hoflagen aus dem LSG betreffen</u> Beschluss zu 1.: „Die Bedenken werden zurück gewiesen.“ Stellungnahme wie zu 1.2 Die Hofstellen sind Teil der Kulturlandschaft und verbleiben im LSG. <u>Die Bedenken werden zurück gewiesen soweit sie die Aufnahme einer nicht betroffenen Tätigkeit für die Umnutzung bestehender und Neuerrichtung landwirtschaftlicher Gebäude betreffen.</u> Stellungnahme wie zu 2.1 (Befreiung, Ausnahme)